

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 31. AUGUST 1981

Nr. 35

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises 1686	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1981 1695	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1725
Lehrgänge für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung vom Oktober 1981 bis September 1982 1686	Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen 1696	Im Bereich des Hessischen Rechnungshofes 1725
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 7. 1981 bis 12. 8. 1981 1687	Widmung von neugebauten Anschlußarmen, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 441 im Zuge der Anschlußstelle Allendorf-West der Bundesstraße 49 in der Gemarkung Allendorf der Gemeinde Merenberg, Kreis Limburg-Weilburg 1696	Die Regierungspräsidenten
Der Hessische Minister des Innern	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 131 in der Gemarkung Konnefeld der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis 1696	DARMSTADT
Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen; hier: Schutz von Personaldaten 1687	Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen 1696	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Giedern/Stadtteil Wenings, Wetteraukreis 1725
a) Siebenundvierziger Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages, b) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 36 zum MTL II, beide vom 1. 7. 1981 1687	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadtteil Wolf, Wetteraukreis 1728
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Burgwald, Kreis Waldeck-Frankenberg 1694	Verwaltungsabkommen über den Bau einer Hochwasserschutzanlage im Bereich des Betriebsgeländes der Firma C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen im Kreis Waldeck-Frankenberg, zwischen dem Kreis Höxter und dem Land Hessen 1722	Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, Werk Kelsterbach 1731
Der Hessische Minister der Finanzen	Personalnachrichten	Ungültigkeitserklärung eines Dienstesiegels 1731
Ungültigkeitserklärung einer Dienstausweises 1694	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1723	GIESSEN
Der Hessische Minister der Justiz	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1723	Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Rixfeld, Kreis Lauterbach“ vom 15. 7. 1970 1731
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1694	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1725	Buchbesprechungen 1731
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Öffentlicher Anzeiger 1732
Änderung von Industrie- und Handelskammerbezirken 1695		Andere Behörden und Körperschaften 1738
		Öffentliche Ausschreibungen 1739
		Stellenausschreibungen 1740

Seite 1685

Die achte Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
--

992

Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises

Der für Herrn John F. Shollenberger, Angestellter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 6. August 1980 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 6689 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. August 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a — 10/03
StAnz. 35/1981 S. 1686

993

Lehrgänge für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung vom Oktober 1981 bis September 1982

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung bietet im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung vom Oktober 1981 bis September 1982 folgende Lehrgänge an:

Lehrgang/Seminar Nr.	Termin	Teilnehmerkr.	Lehrgang/Seminar Nr.	Termin	Teilnehmerkr.	
ADV-Grundausbildung						
Einführung in die Technik	560981 560182 560282 560382	5.10.-9.10.81 1.3.-5.3.82 5.4.-8.4.82 23.8.-27.8.82	DV-Organisatoren und DV-Anwender der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Einführung in die DV-Organisation	580481 580182 580282	12.10.-23.10.81 13.4.-23.4.82 6.9.-17.9.82	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Einführung in Planungs- und Arbeitstechniken	670381	26.10.-6.11.81	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
ADV-Fachausbildung						
Entscheidungstabelle- und Technik	550182	20.9.-24.9.82	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Verfahrensorganisation	Teil 1 700181 Teil 2 700182	14.12.-18.12.81 4.1.-8.1.82	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Methodische und organisatorische Grundlagen	Teil 1 680182 Teil 2 680282	18.1.-22.1.82 25.1.-29.1.82	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Problem- analyse	Teil 1 640182 Teil 2 640282	9.8.-13.8.82 16.8.-20.8.82	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Mikrofilm	940182	26.4.-27.4.82	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen			
Statistik SPSS (Stat. Programm-system)	Teil 1 420182 Teil 2 420282	23.8. 24.8.-27.8.82	Mitarbeiter des Verbundes, die SPSS anwenden wollen und sich das erforderliche Statistik-Basiswissen aneignen müssen			
			LEDOC (Dokumentations-system)	Teil 1 80LEDOC1 Teil 2 80LEDOC2	nach Vereinbarung	Anwender der Fachverwaltungen
			Sonder- und Aufbauausbildung			
			Ausschreibung und Vergabe mit dem Programm-system IDEAL	FL 46IDEAL V	nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunal- Hochbauverwaltungen
			Abrechnung mit dem Programm-system IDEAL	FL 46IDEAL A	nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunal- Hochbauverwaltungen
			Programm-system Ausschreibung im Straßenbau	FL 46ASTRA	nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunal- Straßen- und Brückenbauverwaltungen
			Objektvermessung und Entwurf	FL 46OBVENT	nach Vereinbarung	Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Straßenbau (nach Schulungsplan HLAS) Bedienstete kommunaler Straßenbauverwaltungen
			REB-Prüfprogramme Bauabrechnung	FL 46PRUBAB	nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunal- Straßen- und Brückenbauverwaltungen
			Datenschutz und Datensicherung in automatisierbaren Verfahren des DV-Verbundes	SL 47DASCH	nach Vereinbarung	EDV-Organisatoren und Sachbearbeiter
			DV im Bauwesen	470282	10.5.-14.5.82	Technische Referendare nach besonderem Ausbildungsplan
			Vor- und Hauptuntersuchung als Grundlage der Entwicklung von DV-Anwendungssystemen	SL 47VOHAUS	nach Vereinbarung	Bedienstete, die eine Aufgabenuntersuchung vornehmen sollen. Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen
			Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Einzelheiten können bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden erfragt werden.			
			Telefonische Anfragen sind zu richten an: (0 61 21) 34 02 72 / 3.			
			Anmeldungen nur bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.			
			Wiesbaden, 14. August 1981			
			Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen ZB/11			
						<i>StAnz. 35/1981 S. 1686</i>

994

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juli 1981 bis 12. August 1981

Statistische Berichte

A I 1, A I 4 — vj 1/81	
A II 1 — vj 1/81	
A III 1 — vj 1/81	
A IV 3 — vj 1/81	2,50
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1981	
A VI 2 — j/80	1,50
Die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben im April 1980	
B I 3 — j/81	1,50
Studien- und Berufswünsche der Schüler mit angestrebter Hoch- und Fachhochschulreife 1981	
C III 2 — m 6/81	1,—
Schlachtungen im Juni 1981	
C IV 3 — m 6/81	4,—
Milcherzeugung und -verwendung im 2. Vierteljahr 1981	
C III 3 — vj 2/81	1,—
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen	
Berichtsmonat Juni 1981	
E I 1 — j/80	4,—
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Jahre 1980	
E I I — m 6/81	2,—
Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1981 (Vorläufige Ergebnisse)	

Preis DM

E I 2 — m 6/81	
E I 3 — m 6/81	1,—
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juni 1981 (Vorl. Ergebnisse)	
E IV 2 — m 5/81	
E IV 3 — m 5/81	1,—
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1981	
E V 1 — vj 1/81	1,—
Das Handwerk in Hessen 1. Vierteljahr 1981	
G III 1 — m 5/81	1,50
Die Ausfuhr Hessens im Mai 1981 (vorl. Zahlen)	
G III 3 — m 5/81	1,50
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1981 (Vorl. Zahlen)	
J I 1 — j/80	2,—
Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahre 1980	
L II 2 — j/80	3,50
Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1980 — Ergebnisse der Vierteljahresstatistik	
M I 1 — m 6/81	2,—
Erzeugerpreise in Hessen im Juni 1981	
M I 4 — j/80	1,50
Bruttojahresverdienste in Industrie und Handel in Hessen 1980.	

Wiesbaden, 12. August 1981

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77a 241/81
StAnz. 35/1981 S. 1687

995

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

An alle Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen;

hier: Schutz von Personaldaten

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1706, ber. S. 1917)

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat in seinem 9. Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, daß der Aktenaufbewahrungserlaß vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1706) insbesondere von den personalbearbeitenden Stellen nicht hinreichend beachtet werde.

Ich nehme dies zum Anlaß, meinen o. a. Erlaß in Erinnerung zu bringen.

Wiesbaden, 13. August 1981

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 d

StAnz. 35/1981 S. 1687

996

a) Siebenundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages,

b) Änderungsarbitravertrag Nr. 36 zum MTL II, beide, vom 1. Juli 1981

Mit den Gewerkschaften ist Einvernehmen über den Abschluß der vorbezeichneten Tarifverträge erzielt worden. Der Tarifvertrag zu a) ist getrennt, jedoch gleichlautend, mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öf-

fentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) —, der Tarifvertrag zu b) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vereinbart worden.

Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands ist hinsichtlich der Tarifverträge zu a) und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Tarifvertrages zu b) ebenfalls Einvernehmen erzielt worden. Diese Tarifverträge tragen das Datum vom 2. Juli 1981.

Der Schwerpunkt der Tarifverträge liegt in der Einführung eines Zusatzurlaubs für Arbeitnehmer, die Wechselschicht-, Schicht oder Nachtarbeit leisten.

Ich gebe die Tarifverträge — die im wesentlichen rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft getreten sind — zum Vollzug mit folgenden Hinweisen bekannt:

A. Siebenundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung des BAT

1. Zu § 1 Nr. 2 TV (§ 15 BAT)

Die Ergänzung des § 15 Abs. 1 berücksichtigt, daß im Interesse einer sinnvollen Schichtplangestaltung ein längerer Zeitraum erforderlich sein kann. Sie schränkt die Regelung in Satz 2 nicht ein. Vielmehr kann weiterhin auch außerhalb von Wechselschicht und Schichtarbeit in Ausnahmefällen von Satz 2 abgewichen werden.

Durch die dem Absatz 8 angefügten Unterabsätze 6 und 7 werden die bisherigen Begriffsbestimmungen „Wechselschichtarbeit“ und „Wechselschichten“ in einigen Sonderregelungen des BAT entbehrlich und aufgehoben.

Wechselschichten im Sinne des angefügten Unterabsatzes 6 liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wechselschichtarbeit setzt voraus, daß der Angestellte nach dem Schichtplan wechselnd in allen Schichtarten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist. Dabei muß der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen werden.

Schichtarbeit im Sinne des angefügten Unterabsatzes 7 erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Der Angestellte muß spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder ggfs. in die Nachtschicht) wechseln.

Bezüglich der hierzu zur Niederschrift abgegebenen Erklärung vgl. Abschnitt C Nr. 1.

2. Zu § 1 Nr. 3 TV (§ 23 a BAT)

Die Ergänzung war erforderlich, weil durch die Einführung des Mutterschaftsurlaubs der Unterbrechungsraum sechs Monate übersteigen kann. Als Bewährungszeiten können aber weiterhin nur die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, nicht hingegen die Zeiten des Mutterschaftsurlaubs berücksichtigt werden.

3. Zu § 1 Nr. 5 TV (§ 36 BAT)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1 Unterabs. 2 waren die unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vorangegangener Monate dann nicht zu zahlen, wenn im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Vergütung, Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustanden. Dieses Ergebnis ist durch die Neufassung des Unterabsatzes 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1981 beseitigt worden. Zu den unständigen Bezügebestandteilen in diesem Sinne gehört auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß dieses Tarifvertrages haben sich die Arbeitgebervertreter in der Niederschriftserklärung bereit erklärt, daß anhängige Fälle, in denen für die Zeit vor dem 1. Juli 1981 entsprechende Forderungen fristgerecht schriftlich (§ 70 BAT) geltend gemacht worden sind, im Sinne der Neuregelung abgewickelt werden (vgl. Abschn. C Nr. 2).

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

4. Zu § 1 Nr. 8 TV (§ 48 a BAT)

Der neu eingefügte § 48 a BAT begründet einen Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit.

Für die Gewährung des Zusatzurlaubs haben die Tarifvertragsparteien drei Gruppen unterschieden:

- Wechselschichtarbeit und gleichgestellte Schichtarbeit (Abs. 1),
- Nachtarbeit im Rahmen von Schichtarbeit und gleichgestellter Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten (Abs. 3),
- sonstige Nachtarbeit (Abs. 4).

Der Umfang des Zusatzurlaubs richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich im Wechselschichtdienst bzw. im gleichgestellten Schichtdienst geleisteten Arbeitstagen und in den Fällen der Absätze 3 und 4 nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden.

Der Zusatzurlaub beträgt bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr; ab 1982 erhalten ältere Angestellte einen Arbeitstag Zusatzurlaub mehr (§ 48 a Abs. 5 und § 3 des Änderungstarifvertrages).

Bezüglich der zur Anwendung dieser Tarifvorschrift abgegebenen Erklärungen vgl. Abschnitt C Nrn. 3 bis 7. Von weiteren Hinweisen zur Durchführung dieser neuen Tarifvorschrift sehe ich ab, weil von ihr nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Angestellten des Landes erfaßt wird. Ausführliche Vollzugshinweise können jedoch von den obersten Landesbehörden, in deren Bereich Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit geleistet wird, bei mir angefordert werden.

5. Zu § 1 Nr. 9 TV (§ 49 BAT)

Die Ergänzung des Absatzes 1 bewirkt, daß der Zusatzurlaub nach § 48 a von der Verweisung auf die beamtenrechtlichen Urlaubsvorschriften ausgenommen ist.

Nach der Neufassung des Absatzes 2 Unterabs. 2 und 3 geht der Zusatzurlaub nach § 48 a zwar in die Berechnung der höchstzulässigen Zahl von fünf Arbeitstagen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr ein, er wird dagegen nicht von der Begrenzung des Gesamturlaubes auf 34 Arbeitstage im Urlaubsjahr erfaßt.

6. Zu § 1 Nr. 10 TV (§ 59 BAT)

Die zum 1. Juli 1981 wirksam gewordene Änderung des Absatzes 1 Satz 3 trägt Ausnahmefällen Rechnung, in de-

nen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht am Ersten des Monats beginnt. Dies kann sich z. B. ergeben, wenn gemäß § 53 AVG, § 1276 RVO eine Rente auf Zeit gewährt wird oder wenn die Rentenzahlung unmittelbar an ein gemäß § 17 AVG, § 1240 RVO für die Dauer von Rehabilitationsmaßnahmen gewährtes Übergangsgeld anschließt.

7. Zu § 2 TV (Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 9 BAT)

Die Übergangsvorschrift dient dazu, um nachträgliche Erhebungen für das Jahr 1980 zu vermeiden. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange das Arbeitsverhältnis im Jahre 1980 bestanden hat, es genügt, daß es am 31. Dezember 1980 bestanden hat. Es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob der Angestellte im Jahre 1980 Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit geleistet hat.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1981 hängt nicht davon ab, ob und in welchem Umfang entsprechende Arbeitsleistungen im fortbestehenden Arbeitsverhältnis nach dem 31. Mai 1981 erbracht worden sind bzw. erbracht werden. Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres 1981, ist § 48 Abs. 5 BAT anzuwenden.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1980 begonnen oder erfüllt ein am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis stehender Angestellter die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 oder 4 des § 48 a BAT erst nach dem 31. Mai 1981, besteht für 1981 kein Anspruch auf Zusatzurlaub.

B. Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II

1. Zu § 1 Nr. 1 und 19 TV (§ 2 Abs. 1 und SR 2 m MTL II)

Die SR 2 m treten am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie führen für Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind, eine Regelung ein, die der für Angestellte im Justizvollzugsdienst bereits bestehenden Regelung (vgl. SR 2 n BAT) entspricht.

2. Zu § 2 Nr. 2 TV (§ 15 MTL II)

Die Änderungen entsprechen denen des § 15 BAT (vgl. hierzu Abschn. A Nr. 1 und Abschn. C Nr. 1).

3. Zu § 1 Nr. 6 TV (§ 31 MTL II)

Die am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Änderung entspricht der des § 36 Abs. 1 BAT (vgl. hierzu Abschn. A Nr. 3 und Abschn. C Nr. 2).

4. Zu § 1 Nr. 7 TV (§ 48 MTL II)

Aufgrund der am 1. Januar 1982 in Kraft tretenden Regelung sind für die Berechnung des Zuschlages künftig nicht mehr die im vorangegangenen Kalenderjahr „bezahlt“ unständigen Lohnbestandteile maßgebend, sondern die unständigen Lohnbestandteile, die im vorangegangenen Kalenderjahr „zugestanden haben“.

Die Divisor bestimmt sich nicht mehr nach der Zahl der entlohten Arbeitsstunden des vorangegangenen Kalenderjahres, sondern nach der Zahl der entlohten Arbeitsstunden eines gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr um zwei Monate vorgezogenen zwölfmonatigen Berechnungszeitraumes (1. 11.—31. 10.).

Soweit die Berechnung der Löhne nach dem Verfahren HESPA — ARB erfolgt, sind entsprechende Programmänderungen veranlaßt.

5. Zu § 1 Nr. 8 und 9 TV (§§ 48 a und 49 Abs. 5 MTL II)

Auf die Ausführungen in Abschn. A Nrn. 4 und 5 sowie in Abschn. C Nrn. 3 bis 7 wird verwiesen, da die Änderungen des MTL II mit denen des BAT übereinstimmen.

Der Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit (§ 48 a MTL II) gilt als unschädliche Unterbrechung der Bewährungszeit im Sinne der Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 2 Buchst. e der Vorbemerkungen in der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1981 S. 810). Eine entsprechende tarifvertragliche Klarstellung wird bei nächster sich bietender Gelegenheit erfolgen.

6. Zu § 1 Nr. 10 TV (§ 62 MTL II)

Die in Abschn. A Nr. 6 gemachten Anmerkungen gelten entsprechend.

7. Zu § 2 TV (Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 9 MTL II)

Zu der Übergangsvorschrift gilt das in Abschn. A Nr. 7 Gesagte.

C. Gemeinsame Hinweise zu den Abschnitten A und B

Zur Niederschrift über den Abschluß der vorgenannten Tarifverträge sind folgende Erklärungen abgegeben worden:

1. Zu § 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 1 BAT/MTL II:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht zu § 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 1 Einvernehmen, daß der Begriff „Wechselschichtarbeit“ auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitnehmer einen Monat nach dem letzten Tag der vorhergehenden Nachtschichtfolge erneut zur Nachtschichtfolge herangezogen wird.

Beispiel: Letzter Tag der Nachtschichtfolge 4. Mai 1981, erster Tag der neuen Nachtschichtfolge spätestens 4. Juni 1981.

2. Zu § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 BAT, § 31 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 MTL II erklärt die Arbeitgeberseite die Bereitschaft, anhängige Fälle im Sinne der neuen Regelung zu regeln.**3. Zu § 48 a Abs. 1 Abschn. A BAT, § 48 a Abs. 1 MTL II besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß im Sinne dieser Vorschrift die Anforderung „ständig“ erfüllt ist, wenn eine entsprechende Arbeitsleistung von mindestens 87 bzw. 104 Arbeitstagen vorliegt.****4. Zu § 48 a Abs. 2 BAT/MTL II besteht zwischen den Tarifvertragsparteien folgendes Einvernehmen:**
Beginnt der Arbeitnehmer zwei volle Schichten an einem Kalendertag, sind für die Anwendung des Absatzes 2 zwei Arbeitstage anzusetzen.**5. Zu § 48 a Abs. 3 BAT besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß die Voraussetzung „im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden“ insbesondere im Fahrdienst im Nahverkehr erfüllt sein kann.****6. Zu § 48 a Abs. 9 BAT besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß die Arbeitsleistung auch im Arbeiterverhältnis bei demselben Arbeitgeber erbracht worden sein kann (zu der entsprechenden Vorschrift im MTL II: im Angestelltenverhältnis). Ferner besteht Einvernehmen, daß für den entstandenen Anspruch auf Zusatzurlaub die tariflichen Vorschriften über die Urlaubsabgeltung gelten.****7. Zu § 48 a Abs. 10 BAT/MTL II besteht folgendes Einvernehmen:**
Zusätzlich freie Tage im Sinne des Absatzes 10 (bzw. 9) sind nicht freie Tage nach § 8 Abs. 2 der Anlage 1 zum BMT-G sowie freie Tage, die auf Grund einer anderweitigen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anfallen.

Wiesbaden, 7. August 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 4 — P 2100 A — 591;
P 2203 A 119

StAnz. 35/1981 S. 1687

47. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages
vom 1. Juli 1981

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestellentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 1 Buchst. t werden nach der Klammer die Worte „und in Entsorgungseinrichtungen (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung)“ eingefügt.
- § 15 wird wie folgt geändert:
„Bei Angestellten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

- Dem Absatz 8 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens; einem Monat vorsieht.“

- In § 23 a Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1“ durch die Worte „bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 und bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 Abschn. A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält die folgende Fassung:

„2. Meister im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980 und nach den Tätigkeitsmerkmalen für Verkehrsmeister und Fahrmeister des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981 eingruppierten Angestellten.“

- § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil der Bezüge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.“

- Dem § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Kann die Angestellte den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.“

- In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils der folgende Satz angefügt:

„Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.“

- Es wird der folgende § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- A. Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:**

Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

- B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:**

Der Angestellte, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) zu leisten hat, sowie der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtangestellter ist, weil

der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhalten Zusatzurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche	bei der Sechstagewoche	im Urlaubsjahr
an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Angestellte, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Der Angestellte, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Für den Angestellten, der spätestens am 31. Dezember 1982 das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr 1982 um einen Arbeitstag.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.

(7) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier — in den Fällen des Absatzes 5 fünf — Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(8) Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 und Unterabs. 5 zu ermitteln.

(9) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(10) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen zustehen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Angestellte, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).“

Protokollnotiz zu Absatz 2

„Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bestimmungen für einen Zusatzurlaub der in § 48a geregelten Art.“

b) Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

„Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 3 bis 5 b entsprechend.“

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.“

11. In Nr. 14 Abs. 1 SR 2 d werden die Worte „im Sinne der Richtlinien zu § 13 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von § 13 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hierzu“ ersetzt.

12. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert:

„(2) Nr. 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

Die Zulage kann zusammen mit Entschädigungen, anderen Zulagen und einer etwaigen Überstundenvergütung pauschaliert werden.“

b) Es wird die folgende Nr. 9 b eingefügt:

„Nr. 9 b

Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Für die Angestellten, deren Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 1 geregelt ist, tritt in den Fällen des § 48 a Abs. 11 Satz 2 an die Stelle des § 48 a Abs. 3 bis 6 und 8 die folgende Regelung:

Der Zusatzurlaub beträgt für je fünf Monate der Dienstleistung im Kalenderjahr einen Arbeitstag im Urlaubsjahr.“

13. Den SR 2 e II wird die folgende Nr. 12 angefügt:

„Nr. 12

Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 4 Abs. 7 und Nr. 5 Abs. 2.“

14. Die SR 2 f I werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Nr. 3 Abs. 9“ durch die Worte „Nr. 3 Abs. 10“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 7 a eingefügt:

„Nr. 7 a

Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 3 Abs. 8 und Abs. 10.“

15. In Nr. 9 Unterabs. 2 der SR 2 f II werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „für Inanspruchnahmen nach Nr. 3 Abs. 5 gilt § 48 a nicht.“

16. In die SR 2 g wird die folgende Nr. 6 a eingefügt:

„Nr. 6 a

Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 3 Abs. 6 und 7.4“

17. Nr. 5 Abs. 2 SR 2 h erhält die folgende Fassung:

„(2) Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.“

18. Die SR 2 i werden wie folgt geändert:

„(3) Nr. 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.“

b) Es wird die folgende Nr. 5 angefügt:

„Nr. 5

Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit

§ 48 a gilt nicht für die in Nr. 2 genannten Angestellten.“

19. Nr. 6 SR 2 o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Sätze 1 bis 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.“

b) Absatz 2 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält die folgende Fassung:

„(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.“

20. Die SR 2 t werden wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die folgenden Worte angefügt: „und in Entsorgungseinrichtungen (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung)“

b) In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fernheizwerke“ die Worte „und — für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für das Land Berlin — in Entsorgungseinrichtungen (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung)“ eingefügt.

c) In Nr. 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „gezahlt“ die Worte „soweit nicht Freizeitausgleich gewährt wird“ eingefügt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.“

bb) Absatz 4 wird gestrichen.

21. Die SR 2 u werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gezahlt“ die Worte „soweit nicht Freizeitausgleich gewährt wird“ eingefügt.

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(3) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.“

bb) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der Wortlaut der Nr. 6 Abs. 1 in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird gestrichen.

22. Nr. 5 SR 2 v wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

23. In Nr. 7 SR 2 y wird der Wortlaut „§§ 53, 55, 56, 60 und 71 Nr. 1“ durch den Wortlaut „§§ 53, 55, 56 und 60“ ersetzt.

24. Nr. 7 SR 2 z erhält die folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 33 — Zulagen

Angestellte im Warndienst, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.“

25. In Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 SR 2 z 3 werden die Worte „bzw. nach Art. IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273)“ gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 9 BAT

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, bemißt sich abweichend von § 48 a Abs. 9 Satz 1 BAT der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1981 nach der Arbeitsleistung der Monate Januar bis Mai 1981. Die sich ergebenden Tage der Arbeitsleistung bzw. Nacharbeitsstunden sind mit 2,4 zu vervielfachen.

§ 3

Änderung des § 48 a Abs. 5 BAT am 1. Januar 1983

§ 48 a Abs. 5 BAT erhält vom 1. Januar 1983 an die folgende Fassung:

„(5) Für den Angestellten, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nrn. 5 und 10 am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1981

(Es folgen die Unterschriften)

Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe 1 wird nach dem Wort „Kernforschungseinrichtungen“ ein Komma eingefügt.

b) Nach dem Buchstaben 1 wird der folgende Buchstabe m eingefügt:

„m) Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Arbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

b) Dem Absatz 8 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.“

3. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

4. § 29 a Abs. 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die in der Anlage 4 aufgeführten Arbeiter, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten einen Wechselschichtzuschlag, wenn sie im Rahmen der Schichtfolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit herangezogen werden.“

5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „für jede Überstunde“ durch die Worte „für jede nicht abgefeierte Überstunde“ ersetzt.

6. § 31 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Monatsregelohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Monatslohnes nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.“

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b ergibt sich aus der Summe

- des Lohnes für Überstunden,
- der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit,
- der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29) und
- der Wechselschichtzuschläge (§ 29 a),

die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraums vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend. Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert des Vmhundertatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.“

b) In Absatz 8 wird den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils der folgende Satz angefügt:

„Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.“

8. Es wird der folgende § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

**Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtschicht**

- Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub. Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

- Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

	bei der Fünftageweche	bei der Sechstageweche	im Urlaubsjahr
			an mindestens
	87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
	130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
	173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
	195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

	bei der Fünftageweche	bei der Sechstageweche	im Urlaubsjahr
			an mindestens
	87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
	130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
	173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
	195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

 Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.
- Der Arbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

 Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.
- Für den Arbeiter, der spätestens am 31. Dezember 1982 das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr 1982 um einen Arbeitstag.
- Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4) und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.
- Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier — in den Fällen des Absatzes 5 fünf — Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 8 Unterabs. 3 Satz 1 und Unterabs. 5 zu ermitteln.
- Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.
- Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzlich freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen zustehen.
- Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Arbeiter, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.“

9. § 49 Abs. 5 Unterabs. 2 und 3 erhält die folgende Fassung:
„Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.
Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.“
10. Dem § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Kann die Arbeiterin den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.“
11. In § 59 Abs. 1 wird das Wort „derer“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
12. § 62 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.
b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.“
13. Die Überschrift der Nr. 10 SR 2 a erhält die folgende Fassung:
„Nr. 10
Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen“
14. In die SR 2 b wird nach der Nr. 14 die folgende Nr. 14 a eingefügt:
„Nr. 14 a
Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit
§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 5.“
15. In die SR 2 c wird nach der Nr. 11 die folgende Nr. 11 a eingefügt:
„Nr. 11 a
Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit
§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 5.“
16. Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g erhält die folgende Fassung:
„(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b ergibt sich aus der Summe
a) des Lohnes für die Stunden, die über 40 Stunden wöchentlich hinausgehen,
b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d einschließlich des Theaterbetriebszuschlages und
c) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29),
die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 40 Stunden entlohnten Arbeitsstunden.
Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis c an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 40 Stunden entlohnten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraums vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.
Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis c allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert des Vmhundertsatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.“
17. Die Überschrift der Nr. 4 SR 2 h erhält die folgende Fassung:
„Nr. 4
Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen“
18. In die SR 21 wird nach der Nr. 8 die folgende Nr. 9 eingefügt:
„Nr. 9
Zu § 48 a — Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit
Für Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 geregelt ist, tritt in den Fällen des § 48 a Abs. 11 Satz 2 an die Stelle des § 48 a Abs. 3 bis 6 und 8 die folgende Regelung:
Der Zusatzurlaub beträgt für je fünf Monate der Dienstleistung im Kalenderjahr einen Arbeitstag im Urlaubsjahr.“
19. Es werden die folgenden Sonderregelungen 2 m angefügt:
fügt:
„Anlage 2 m
Sonderregelungen für Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind (SR 2 m MTL II)
Nr. 1
Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich
Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind.
Nr. 2
Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
(1) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 3 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Arbeiter einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.
Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zu stehen, ist sie zurückzuzahlen.
(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 in der Fassung der Elften Änderung der Satzung der VBL vom 18. November 1974 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:
a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 3 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
c) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Arbeiter wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
d) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 3 geendet hat.
e) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.
(3) Die Übergangsversorgung ist auch an die Arbeiterin zu zahlen, die Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO erhält, solange ihre Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der VBL ruht. Auf die Übergangsversorgung sind das Altersruhegeld und der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung der VBL anzurechnen. Absatz 1 Unterabs. 1 und 3 gilt insoweit nicht.
(4) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.“

(5) Stirbt der Übergangsberechtigter, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag den MTB II, den BMT-G II, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(6) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der VBL aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

(7) Für Arbeiter des Saarlandes treten an die Stelle der Vorschriften der Satzung der VBL die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 3

Zu § 63 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

Das Arbeitsverhältnis des Arbeiters endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst auf Grund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt. Eine für Beamte im Justizvollzugsdienst vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Arbeiters entsprechend.

Nr. 4

Zu Abschnitt X — Übergangsgeld

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 3 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 2 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4) und des Sozialzuschlages (§ 41) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,— DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird das Übergangsgeld nach den §§ 65, 66 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt.“

20. In der Anlage 3 Abschn. IV Nr. 3 werden die Worte „und Rellichausen“ durch die Worte „, Rellichausen und das Klostergut Reinshof“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 9 MTL II

Für Arbeiter, die am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, bemißt sich abweichend von § 48 a Abs. 9 Satz 1 MTL II der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1981 nach der Arbeitsleistung der Monate Januar bis Mai 1981. Die sich ergebenden Tage der Arbeitsleistung bzw. Nachtarbeitsstunden sind mit 2,4 zu vervielfachen.

§ 3

Anderung des § 48 a Abs. 5 MTL II am 1. Januar 1983

§ 48 a Abs. 5 MTL II erhält vom 1. Januar 1983 an die folgende Fassung:

„(5) Für den Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.“

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nrn. 2 bis 6, 7 Buchst. b, 8 bis 11, 13 bis 15, 17, 18 und 20 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- b) § 1 Nrn. 6 und 12 am 1. Juli 1981,
- c) § 1 Nrn. 1, 7 Buchst. a, 16 und 19 am 1. Januar 1982,
- d) § 3 am 1. Januar 1983.

Bonn, den 1. Juli 1981

(Es folgen die Unterschriften)

997

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Das Wappen zeigt unter blauem Zinnenschildhaupt zu sieben Zinnen im von Silber und Grün im Tannenschnitt zu vier Spitzen mit je zwei Ästen geteilten Schild unten ein silbernes Johanniterkreuz.“

Wiesbaden, 14. August 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 48/81

StAnz. 35/1981 S. 1694

998

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 31 für Steueramtsinspektor Helmut Franz, geboren am 26. Juni 1928, ausgestellt vom Finanzamt Hanau am 6. April 1979, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. August 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 35/1981 S. 1694

999

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Arbeitsaufseher Peter Dienst vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach am 1. Juli 1980 ausgestellte Dienstausweis Nr. 332 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. August 1981

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/8 — 696/81

StAnz. 35/1981 S. 1694

1000

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Änderung von Industrie- und Handelskammerbezirken

Zur weiteren Anpassung der Bezirksgrenzen der hessischen Industrie- und Handelskammern an die durch die Kommunalreform geschaffenen politischen Grenzen ist beabsichtigt, auf Grund des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), durch Rechtsverordnung folgende Regelung zu treffen:

§ 1

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Darmstadt umfaßt die Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis.

§ 2

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Dillenburg umfaßt vom Lahn-Dill-Kreis die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Bischoffen, Breitscheid, Dietzhöhl, Driedorf, Eschenburg, Mittenaar, Siegbach und Sinn sowie die Ortsteile Arborn, Beilstein, Nenderoth und Odersberg der Gemeinde Greifenstein und vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg.

§ 3

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main umfaßt die Stadt Frankfurt am Main, den Hochtaunuskreis und den Main-Taunus-Kreis ohne die Stadt Hochheim am Main.

§ 4

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Friedberg (Hessen) umfaßt den Wetteraukreis und vom Vogelsbergkreis die Stadt Schotten.

§ 5

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Fulda umfaßt den Landkreis Fulda.

§ 6

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Gießen umfaßt den Landkreis Gießen ohne die Gemeinden Biebertal und Wettenberg und den Vogelsbergkreis ohne die Stadt Schotten.

§ 7

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern umfaßt den Main-Kinzig-Kreis.

§ 8

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel umfaßt die Stadt Kassel und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg.

§ 9

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Limburg umfaßt den Landkreis Limburg-Weilburg.

§ 10

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main umfaßt die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach.

§ 11

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wetzlar umfaßt vom Lahn-Dill-Kreis die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Ehringhausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Schöffengrund, Waldsolms und die Ortsteile Greifenstein und Ulmtal der Gemeinde Greifenstein sowie vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal und Wettenberg.

§ 12

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden umfaßt die Stadt Wiesbaden, den Rheingau-Taunus-Kreis und vom Main-Taunus-Kreis die Stadt Hochheim am Main.

§ 13

Städte und Gemeinden gehören den Kammerbezirken mit ihrem jeweiligen Gebietsbestand an.

§ 14

Die Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 242) wird aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird den betroffenen Kammerzugehörigen Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung zu den vorgesehenen Neuabgrenzungen zu äußern. Die Äußerungen sind an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Wiesbaden, 1. Juli 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 1 — 411 f 5

StAnz. 35/1981 S. 1695

1001

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1981
In den Ausbildungsberufen

Kartograph
Kulturbautechniker
Straßenbautechniker
Straßenwärter
Vermessungstechniker

werden in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende November 1981 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- bei dreijähriger Dauer zwischen dem 1. Oktober 1979 und 31. März 1980
- bei kürzerer als dreijähriger Dauer zwischen dem 1. April und 30. September 1980

begonnen hat.

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

- Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden
- Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter
- Beginn und Dauer der Ausbildungszeit
- Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift).

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden),
- eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArSchG,
- bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldesluß: 10. September 1981

Wiesbaden, 7. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 4 — 9a — 04 — 13 — 02

StAnz. 35/1981 S. 1695

1002

Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1981 S. 170 unter lfd. Nr. 86 „Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen“ bekanntgegeben.

Diese Richtlinien werden für den Landesbereich mit Wirkung vom 1. Juli 1981 verbindlich eingeführt.

Die Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen nach der Verkehrsblattverlautbarung vom 26. März 1970 (VkB1. S. 223) werden gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 21. Mai 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 I 12.09

St.Anz. 35/1981 S. 1696

1003

Widmung von neugebauten Anschlußarmen, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 441 im Zuge der Anschlußstelle Allendorf-West der Bundesstraße 49 in der Gemarkung Allendorf der Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen

- Die im Zuge der Anschlußstelle Allendorf-West der Bundesstraße 49 in der Gemarkung Allendorf der Gemeinde Merenberg im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Anschlußarme zwischen km 0,331 der Kreisstraße 441 und der Bundesstraße werden mit Wirkung vom 1. August 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 49 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
- Die Teilstrecke der Kreisstraße 441
von km 0,028 alt \Rightarrow 0,303 km
bis km 0,331 alt
sowie der bisherige zweite Anschlußarm der Kreisstraße 441
von km 0,000 alt (an der B 49)
bis km 0,071 alt (bei km 0,028 der
K 28 alt) $=$ 0,071 km
werden mit Wirkung vom 1. August 1981 zur Bundesstraße aufgestuft (§ 2 Abs. 3a FStrG). Sie werden Bestandteil der Anschlußstelle Allendorf-West der Bundesstraße 49.
Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).
- Die durch einen neugebauten Anschlußarm ersetzte Teilstrecke der Kreisstraße 441
von km 0,003 alt (an der B 49)
bis km 0,028 alt $=$ 0,025 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. August 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 35/1981 S. 1696

1004

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 131 in der Gemarkung Konnefeld der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 131 hat die in der Gemarkung Konnefeld der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 131 von km 4,114 alt (bei km 0,775 der K 131 neu) bis km 4,852 alt $=$ 0,738 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. August 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Morschen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 35/1981 S. 1696

1005

Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (Tiefbohrverordnung — BVT) vom 3. August 1981**Inhaltsübersicht****1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Allgemeine Vorschriften

- § 3 Betriebsaufsicht
- § 4 Vormänner
- § 5 Belehrung und Unterweisung
- § 6 Verhalten bei Gefahren
- § 7 Anzeige besonderer Ereignisse
- § 8 Untersuchungen, Prüfungen, Überprüfungen
- § 9 Tafeln und Schilder

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- § 10 Grundsätze der Sicherheit
- § 11 Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen
- § 12 Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten
- § 13 Blitzschutz
- § 14 Sicherung des Personen- und Fahrzeugverkehrs
- § 15 Einfriedigung und Betreten der Betriebsanlagen
- § 16 Sicherung gegen Absturz und fallende Gegenstände
- § 17 Gräben und sonstige Bodeneinschnitte
- § 18 Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern und Rohrleitungen
- § 19 Arbeiten in Bohrlöchern
- § 20 Auf- und Abladen, Anschlagen von Lasten
- § 21 Anlegung und Beschäftigung von Personen, ärztliche Untersuchungen
- § 22 Fremdsprachige Beschäftigte
- § 23 Beschäftigung von Jugendlichen
- § 24 Schutz beim Schweißen und Brennen

- § 25 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
 § 26 Persönliche Schutzausrüstungen
 § 27 Arbeitsschutzkleidung
 § 28 Sanitäre Einrichtungen und Aufenthaltsräume
 § 29 Einrichtungen und Organisation der Ersten Hilfe
- 4. Schutz der Umwelt**
 § 30 Sicherheitsabstände
 § 31 Schutz des Mutterbodens
 § 32 Lagerung und Beseitigung von Abfällen
 § 33 Einfügen der Betriebsanlagen in die Landschaft
 § 34 Herrichten des Geländes nach Betriebseinstellung
 § 35 Verfüllen auflässiger Bohrungen
- 5. Maschinen und andere technische Arbeitsmittel**
 § 36 Allgemeine Schutzmaßnahmen
 § 37 Umgang mit Maschinen
 § 38 Unter Druck stehende Schläuche und bewegliche Leitungen
 § 39 Dampfkesselanlagen
 § 40 Verdichter
 § 41 Behälter mit gefährlichem Inhalt
 § 42 Krane und andere Hebezeuge
 § 43 Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel
 § 44 Erdbaugeräte und Flurförderzeuge
 § 45 Schußapparate und Eintreibgeräte
- 6. Explosionsschutz**
 § 46 Verhütung explosionsfähiger Atmosphäre, explosionsgefährdete Bereiche, Schutzmaßnahmen
 § 47 Allgemeine Schutzmaßnahmen für explosionsgefährdete Bereiche
 § 48 Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0
 § 49 Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1
 § 50 Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2
 § 51 Überwachung der Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 52 Verhalten in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 53 Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre außerhalb der festgelegten explosionsgefährdeten Bereiche
 § 54 Handmeßgeräte zur Überwachung explosionsfähiger Atmosphäre
- 7. Brandschutz**
 § 55 Allgemeine Brandschutzanforderungen, Brandschutzplan
 § 56 Festlegung von brandgefährdeten Bereichen
 § 57 Schutzabstände, Schutzstreifen
 § 58 Anforderungen an brandgefährdete Bereiche
 § 59 Angriffswege zur Brandbekämpfung
 § 60 Feuerlöschrichtungen
 § 61 Löschmannschaften
 § 62 Brandschutzbeauftragte
- 8. Gasschutzwesen**
 § 63 Personal und Ausrüstung
 § 64 Geräteraum, Gerätewart
 § 65 Unterweisung und Schulung im Gasschutz, Eignungszeugnis
 § 66 Mitführen von Fluchtgeräten
 § 67 Arbeiten bei Gasgefahr
 § 68 Gasschutzbeauftragter, Überwachung des Gasschutzwesens
 § 69 Gasschutzplan, Gasalarmplan
- 9. Umgang mit Sprengmitteln**
 § 70 Allgemeines
 § 71 Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln
 § 72 Schutz vor Sprengwirkungen
 § 73 Sprengarbeiten im Bohrloch
- § 74 Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch
 § 75 Verlust und Auffinden von Sprengmitteln
- 10. Gerüste**
 § 76 Festigkeit und Standsicherheit der Gerüste, Bauartzulassung
 § 77 Kennzeichnung der Gerüste, Belastungsangaben
 § 78 Gerüstbühnen
 § 79 Wetterschutz an Gerüsten
 § 80 Fahrsicherungen und Anzeigevorrichtungen
 § 81 Seilsicherheiten, Nachnehmen und Kürzen des Hebewerkseiles
 § 82 Bedienung des Hebewerkes
 § 83 Aufbau, Abbau und Umsetzen von Gerüsten
 § 84 Überwachung der Tragwerke von Gerüsten
 § 85 Überwachung der maschinellen Ausrüstung der Gerüste
 § 86 Gerüstbuch
- 11. Bohrbetrieb**
 § 87 Kennzeichnung der Bohrung
 § 88 Ansatzpunkte von Bohrungen
 § 89 Verrohrung und Zementation
 § 90 Absperrrichtungen
 § 91 Totpump- und Druckentlastungseinrichtungen
 § 92 Bohrspülung
 § 93 Spülpumpen
 § 94 Gestänge- und Verrohrungsarbeiten
 § 95 Umgang mit Zangen
 § 96 Spillarbeiten
 § 97 Abseilvorrichtungen
 § 98 Zementierarbeiten
 § 99 Testarbeiten
 § 100 Verhalten bei Ausbrüchen
 § 101 Verhalten bei Bohrlocheinbrüchen
 § 102 Überwachung des Bohrlochverlaufs
 § 103 Bohrergebnisse
 § 104 Schutz angebohrter Lagerstätten und Wasserhorizonte
 § 105 Bohrbericht
 § 106 Sicherung stillliegender Bohrungen
- 12. Förderbohrungen**
 § 107 Allgemeine Anforderungen
 § 108 Erdöl- und Erdgasförderbohrungen
 § 109 Tiefspeicherbohrungen
 § 110 Kavernenbohrungen
 § 111 Einpreß- und Versenkbohrungen
 § 112 Arbeiten an Förderbohrungen
 § 113 Testen und Freifördern von Erdöl- und Erdgasbohrungen
 § 114 Verhalten bei Ausbrüchen und Bohrlocheinbrüchen an Förderbohrungen
 § 115 Überwachung der Förderung und Einleitung
 § 116 Prüfungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen und Überprüfungen
 § 117 Förderbuch
 § 118 Sicherung stillliegender Förderbohrungen
- 13. Gewinnung von Salzen durch Aussolen, Kavernen**
 § 119 Erlaubnis
 § 120 Standsicherheit von Kavernen
 § 121 Aussolen von Kavernen
 § 122 Kaverneninnendruck
 § 123 Überwachung der Hohraumentwicklung von Kavernen
- 14. Lagerung von Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten**
 § 124 Allgemeine Anforderungen
 § 125 Zulässige Lagerung
 § 126 Lagerung in Lagerbehältern
 § 127 Ausrüstung von Lagerbehältern
 § 128 Lagerung in ortsbeweglichen Gefäßen

- § 129 Lagerräume
- § 130 Auffangräume
- § 131 Zusammenlagern brennbarer Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen
- § 132 Füll- und Entleerstellen
- § 133 Bedienung und Wartung
- § 134 Untersuchungen und Prüfungen

15. Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas und anderen Stoffen

- § 135 Allgemeine Anforderungen
- § 136 Leitungsführung, Schutzstreifen
- § 137 Leitungsverlegung
- § 138 Mit Förderbohrungen verbundene Rohrleitungen
- § 139 Zusätzliche Anforderungen an Rohrleitungen für schwefelwasserstoffhaltiges Erdgas
- § 140 Untersuchungen vor Inbetriebnahme
- § 141 Überwachung der Leitungstrasse
- § 142 Wiederkehrende Prüfungen
- § 143 Rohrleitungsbuch

16. Überwachung des Förderbetriebes

- § 144 Allgemeine Anforderungen
- § 145 Ständig besetzte Stelle
- § 146 Fernüberwachung

17. Bohrlochbild und rißliche Darstellungen

- § 147 Bohrlochbild
- § 148 Rißliche Darstellungen
- § 149 Messungen
- § 150 Messungen zur Feststellung von Einwirkungen auf die Tagesoberfläche
- § 151 Eintragungen und Nachtragungen in rißlichen Darstellungen
- § 152 Mitteilungspflicht
- § 153 Grenzbaue
- § 154 Vollständigkeit der rißlichen Darstellungen
- § 155 Vorlage- und Nachtragsfristen

18. Schlußvorschriften

- § 156 Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen
- § 157 Bauartzulassungen
- § 158 Anerkennung von Sachverständigen
- § 159 Ausnahmegewilligungen
- § 159 a Elektrische Anlagen und Einrichtungen
- § 160 Bekanntmachung der Verordnung
- § 161 Ordnungswidrigkeiten
- § 162 Übergangsvorschriften
- § 163 Änderung von Vorschriften
- § 164 Aufhebung bisheriger Vorschriften
- § 165 Inkrafttreten

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen (ABG) in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 und des § 3 a Abs. 1 Satz 1 ABG in Verbindung mit § 197 ABG, des § 1 Abs. 1, des § 3 a Abs. 1 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), des § 2 des Erdölgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), des § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie des § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-3, veröffentlichten bereinigten Fassung erläßt das Hessische Oberbergamt nach Anhören der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für seinen Verwaltungsbezirk folgende Bergverordnung:

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt

1. für die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Bohrungen, die von über Tage aus durch maschinelle Bohranlagen mit einer für den Antrieb des Bohrwerkzeuges verwendeten Leistung von mehr als 20 kW oder einer zulässigen Belastung des Hebesystems von mehr als 100 kN niedergebracht werden und
 2. für das der Aufsicht der Bergbehörde unterstehende Gewinnen von Erdöl, Erdgas und anderen Bodenschätzen, Herstellen und Betreiben von Tiefspeichern und Einleiten von Stoffen durch über Tage angesetzte Bohrungen einschließlich der Anlagen, die zur Beförderung, Aufbereitung, Lagerung und Abfüllung erforderlich sind.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Bohrungen, die ausschließlich zum Zünden von Sprengladungen bestimmt sind, sowie für das Herstellen von Schächten und Strecken durch maschinelle Bohrverfahren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Unternehmer — derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird;
2. Aufsichtsperson — vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften bestellte verantwortliche Person;
3. Beschäftigter — Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses;
4. fachkundige Person oder fachkundige Aufsichtsperson — Person oder Aufsichtsperson, die auf Grund ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen und mögliche Gefahren zu erkennen;
5. Betriebsanweisung — vom Unternehmer schriftlich festzulegende allgemeine Anordnung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete betriebliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten;
6. Dienstanweisung — Betriebsanweisung, die sich an bestimmte Personen oder Personengruppen richtet;
7. Untersuchung — das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und das Erproben auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit einschließlich der dazu erforderlichen Messungen;
8. Prüfung — das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln und das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit auch einzelner Teile mittels Stichproben;
9. Überprüfung — das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit mittels Stichproben;
10. Arbeitsstätte — Betriebsbereich, der zum Aufenthalt von Personen bestimmt ist, insbesondere Arbeitsraum, Arbeitsplatz im Freien, Verkehrsweg, Lager-, Maschinen-, Pausen-, Bereitschafts-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenraum;
11. explosionsfähige Atmosphäre — Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus selbstständig fortpflanzt;
12. explosionsgefährdeter Bereich — Bereich, in dem nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann;
13. brandgefährdeter Bereich — Bereich, in dem Stoffe oder Gegenstände, die leicht entzündlich sind oder deren Brand nur schwer zu löschen ist, in solcher Menge vorhanden sind, daß durch ihre Entzündung gefährliche Brände entstehen können;
14. Bohrbetrieb — Betrieb zum Niederbringen oder Aufwältigen einer Bohrung einschließlich Einbau, Ausbau und Wiedereinbau der Untertageausrüstung;

15. Gerüst — Turm, Mast oder sonstiges Tragwerk zum Niederbringen oder Aufwältigen von Bohrungen einschließlich der mit dem Tragwerk unmittelbar verbundenen maschinellen Ausrüstung;
16. Förderbetrieb — Betrieb, der einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten dient, soweit diese nicht dem Bohrbetrieb zuzuordnen sind;
17. Förderbohrung — jede dem Förderbetrieb dienende Bohrung einschließlich der zugehörigen Beobachtungs- und sonstigen Hilfsbohrungen; als Förderbohrung gilt auch eine Bohrung, die nach Beendigung des Bohrbetriebes auf Förderfähigkeit getestet wird;
18. Tiefspeicher — Anlage zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Stoffen;
19. Kaverne — durch Einleiten von Wasser in das Salzgebirge planmäßig hergestellter Hohlraum.

2. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Betriebsaufsicht

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß wenigstens eine Aufsichtsperson im Betrieb anwesend ist, solange im Betrieb gearbeitet wird. Diese darf den Betrieb erst verlassen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß eine andere Aufsichtsperson die Aufsicht übernommen hat oder sich an den Arbeitsstätten, an denen gearbeitet wurde, keine der von ihr zu beaufsichtigenden Personen mehr befindet.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben in ihrem Aufsichtsbereich alle Arbeitsstätten, an denen gearbeitet wird, mindestens einmal in jeder Schicht zu befahren. Ist eine Aufsichtsperson durch besondere Umstände daran gehindert, so hat sie dafür zu sorgen, daß die Befahrung durch einen anderen geeigneten Beschäftigten vorgenommen wird.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn im Betrieb nur einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten oder mit Überwachungsaufgaben betraut sind und eine Aufsichtsperson über Funk oder Fernsprecher ständig erreichbar ist. Die Aufsichtsperson muß sich wenigstens einmal in der Schicht mit den betreffenden Beschäftigten in Verbindung setzen.
- (4) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muß eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Zahl und Namen der im Betrieb Anwesenden jederzeit leicht festgestellt werden können.

§ 4

Vormänner

Werden Arbeiten von zwei oder mehr Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson ausgeführt, hat die zuständige Aufsichtsperson einen der Beschäftigten als Vormann zu bestimmen. Der Vormann hat auf die sichere Ausführung der Arbeiten zu achten.

§ 5

Belehrung und Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Beschäftigten vor Übertragung der Arbeit über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden. Dies gilt entsprechend bei Übertragung neuer Tätigkeiten.
- (2) Soweit in dieser Verordnung eine Unterweisung von Personen gefordert wird, hat der Unternehmer Art und Umfang der Unterweisung festzulegen und über die Durchführung Nachweise zu führen. Die Unterweisungen sind erforderlichenfalls in angemessenen, vom Unternehmer festzusetzenden Zeitabständen zu wiederholen.

§ 6

Verhalten bei Gefahren

Beschäftigte, die im Betrieb eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen erkennen, müssen — wenn sie die Gefahr nicht abwenden können — gefährdete Personen warnen und unverzüglich die nächsterreichbare Aufsichtsperson benachrichtigen.

§ 7

Anzeige besonderer Ereignisse

Der Unternehmer hat dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen:

1. Unfälle, durch die eine Person schwer verletzt oder getötet oder mehr als zwei Personen verletzt worden sind,

2. besondere Ereignisse, wie Explosionen, Brände, Öl- oder Gasausbrüche, Bohrlocheinbrüche, Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe und größere Schäden an Betriebseinrichtungen,
3. größere Störungen im Betrieb, soweit sie von sicherheitlicher Bedeutung sind,
4. außergewöhnliche, vom Betrieb ausgehende Emissionen oder Verunreinigungen von Gewässern,
5. Unfälle und Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit explosionsgefährlichen oder radioaktiven Stoffen sowie den Verlust oder Fund solcher Stoffe.

§ 8

Untersuchungen, Prüfungen, Überprüfungen

- (1) Soweit in dieser Verordnung Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen vorgeschrieben sind, sind Untersuchungen durch Sachverständige, Prüfungen durch fachkundige Aufsichtspersonen und Überprüfungen durch fachkundige Personen vorzunehmen.
- (2) Der Unternehmer hat für die fristgerechte Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen zu sorgen, die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zu stellen und die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen über die Ergebnisse der Untersuchungen schriftliche Berichte anfertigen; er hat die Berichte dem Bergamt unverzüglich vorzulegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftliche Nachweise zu führen, die mit Datum und Namenszeichen der Prüfenden zu versehen sind. Die Nachweise sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Unternehmer hat Art und Umfang der vorgeschriebenen Prüfungen und Überprüfungen sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden oder Mängel durch Betriebsanweisungen festzulegen, die Anweisungen den mit den Prüfungen und Überprüfungen beauftragten Personen auszuhandigen und diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit darüber zu unterweisen.
- (5) Bei Untersuchungen, Prüfungen oder Überprüfungen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen Aufsichtspersonen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Untersuchung ersetzt eine Prüfung oder Überprüfung, eine Prüfung ersetzt eine Überprüfung.

§ 9

Tafeln und Schilder

Soweit in dieser Verordnung gefordert ist, daß Gebote und Verbote auf Tafeln bekanntzumachen oder Anlagen und Einrichtungen durch Schilder zu kennzeichnen sind, müssen diese Tafeln und Schilder aus haltbaren Werkstoffen hergestellt sowie gut lesbar und dauerhaft beschriftet sein. Tafeln und Schilder müssen so angebracht sein, daß sie gut wahrgenommen werden können.

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 10

Grundsätze der Sicherheit

- (1) Der Unternehmer hat die Anlagen und Einrichtungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit entsprechend so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und instandzuhalten, daß sie den im Betrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind und das Leben und die Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden.
- (2) Die Beschäftigten haben die Anlagen und Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und zu bedienen. Anlagen und Einrichtungen dürfen unbefugt nicht benutzt, verändert, beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden.
- (3) Anlagen und Einrichtungen, die Schäden oder Mängel aufweisen, dürfen nicht weiter benutzt oder betrieben werden, es sei denn, daß dies offensichtlich gefahrlos ist.
- (4) Jeder hat sich im Betrieb so zu verhalten, daß er weder sich noch andere gefährdet.
- (5) Die Beschäftigten dürfen sich durch Alkohol- oder Rauschmittelgenuß nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Betrunken und Berauschte dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

§ 11

Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen

Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, geändert, unwirksam gemacht oder in ihrer Wir-

kung beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für vorübergehende Eingriffe bei Prüfungen und Untersuchungen, der Fehlersuche, der Beseitigung von Schäden oder Mängeln sowie dem Auswechseln oder Ändern von Anlageteilen, sofern diese Eingriffe sicherheitlich vertretbar sind oder sicherheitlich ausreichende Ersatzmaßnahmen getroffen worden sind.

§ 12

Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten

(1) Arbeitsstätten sind so einzurichten, auszustatten und zu unterhalten, daß die Beschäftigten ihre Arbeiten ohne Gefährdung für sich und andere Personen vornehmen können. Hierbei sind die allgemein anerkannten arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Regeln und Erkenntnisse zu beachten.

(2) Bei der Gestaltung der Arbeitsstätten ist für ausreichenden Schutz der Beschäftigten gegen Fallen, Ausgleiten und Absturz sowie vor gefährdenden Einwirkungen insbesondere durch fallende, abrollende oder umstürzende Gegenstände, mechanische Einrichtungen, gefährliche Arbeitsstoffe, Lärm, Erschütterungen, unzuträgliche Temperaturen, Feuchtigkeit und sonstige klimatisch schädliche Einflüsse, Sauerstoffmangel, Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube, elektrischen Strom, elektrostatische Aufladung, ultraviolette und ionisierende Strahlen sowie durch Laserstrahlen zu sorgen.

(3) Arbeitsstätten müssen gefahrlos zugänglich sein und im Notfall schnell verlassen werden können. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und als solche zu kennzeichnen.

(4) Arbeitsstätten sind so einzurichten, daß die Beschäftigten die Arbeitsvorgänge an ihrem Arbeitsplatz überblicken können.

(5) Arbeitsstätten, an denen sich Personen aufhalten, sind ausreichend zu erhellen oder zu beleuchten; Verkehrswege sind bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter zu beleuchten, soweit dies die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Eine Notbeleuchtung ist einzurichten, wenn bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren zu befürchten sind.

(6) Für Arbeiten, die sitzend verrichtet werden können, und für Ruhepausen sind den Beschäftigten geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(7) Arbeitsstätten müssen regelmäßig gereinigt, gefährdende Verunreinigungen oder Ablagerungen unverzüglich beseitigt werden.

§ 13

Blitzschutz

Betriebsanlagen sind gegen Blitzeinschläge zu schützen, soweit es nach Lage, Bauweise oder Nutzung erforderlich ist. Blitzschutzanlagen sind mindestens alle drei Jahre zu untersuchen.

§ 14

Sicherung des Personen- und Fahrzeugverkehrs

(1) Dem Personen- oder Fahrzeugverkehr dienende Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Wege, Treppen, Bühnen, Brücken, Leitern, Rampen müssen verkehrssicher sein.

(2) Wird das Betriebsgelände mit Kraftfahrzeugen befahren, hat der Unternehmer die erforderlichen Verkehrsregelungen entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu treffen.

§ 15

Einfriedigung und Betreten der Betriebsanlagen

(1) Unbefugten ist das Betreten der Betriebsanlagen verboten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Betriebsplätze mit ortsfesten Betriebsanlagen sind gegen den Zutritt Unbefugter durch Zäune oder Mauern einzufriedigen; unbewachte Zugänge sind verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für zugehörige Teilflächen, die nur für den gelegentlichen Einsatz von Maschinen oder Geräten oder zur vorübergehenden Lagerung von Betriebsstoffen bestimmt sind.

(3) Betriebsplätze ohne ortsfeste Betriebsanlagen sind einzufriedigen, soweit die persönliche Sicherheit oder die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs es erfordert.

§ 16

Sicherung gegen Absturz und fallende Gegenstände

(1) Öffnungen und Vertiefungen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind so zu sichern, daß niemand unbeabsichtigt hineingelangen kann. Abdeckungen müssen ausreichend belastbar und gegen seitliches Verschieben gesichert sein.

(2) Bolzen, Schellen, Schäkel und ähnliche lösbare Verbindungen müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

(3) Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen die Beschäftigten angeseilt sein. Ist das aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich, hat die Aufsichtsperson andere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 17

Gräben und sonstige Bodeneinschnitte

(1) Böschungen und Wände von Gräben und sonstigen Bodeneinschnitten, die tiefer als 1,25 m sind, müssen so flach oder durch besondere Maßnahmen so gesichert sein, daß sie nicht rutschen oder einstürzen können.

(2) Die Ränder der in Abs. 1 genannten Gräben und Einschnitte müssen in einer von den Bodenverhältnissen und der Tiefe abhängigen Breite, mindestens jedoch 0,80 m, von jeder Belastung freigehalten werden. Jeweils vor Arbeitsbeginn sind die Böschungen und Wände durch die zuständige Aufsichtsperson oder eine von ihr beauftragte Person zu besichtigen und erforderlichenfalls zusätzlich zu sichern.

(3) In Gräben und sonstigen Bodeneinschnitten von mehr als 1,25 m Tiefe muß eine genügende Anzahl von Leitern vorhanden sein, wenn der Ein- und Ausstieg über eine Böschung gefährlich oder nicht möglich ist. Das Ein- und Aussteigen auf Spreizen ist verboten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn sichergestellt ist, daß der durch Einsturz oder Rutschung gefährdete Bereich nicht betreten oder befahren wird.

§ 18

Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern und Rohrleitungen

(1) Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern, Kesseln, Rohrleitungen, Kanälen und Gruben dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und erforderlichenfalls dafür zu sorgen, daß die Arbeiten ständig von außen überwacht werden.

(2) Arbeiten in Behältern, die brennbare, giftige, ätzende oder heiße Gase oder Flüssigkeiten enthalten, dürfen erst begonnen werden, nachdem die Behälter vollständig entleert und von allen angeschlossenen Rohrleitungen oder anderen Behältern, aus denen Gase oder Flüssigkeiten der genannten Art in den Behälter eindringen können, durch Ausbau von Verbindungsstücken, Einbau von Steckscheiben oder auf andere Weise zuverlässig getrennt worden sind. Soweit erforderlich, sind die Behälter vor Beginn der Arbeiten mit Wasser, Dampf, Schaum, Inertgas oder mit anderen geeigneten Stoffen zu spülen oder zu reinigen. Zur Selbstentzündung oder zur Nachvergasung neigende Rückstände sind zu entfernen oder unschädlich zu machen.

(3) Für Arbeiten in Rohrleitungen, die brennbare, giftige, ätzende oder heiße Gase oder Flüssigkeiten enthalten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die beim Entleeren von Behältern oder Rohrleitungen anfallenden Gase oder Flüssigkeiten sind gefahrlos abzuführen.

§ 19

Arbeiten in Bohrlöchern

Bohrlöcher dürfen nur mit schwebenden Arbeitsbühnen oder mit besonderen Befahrungseinrichtungen befahren werden. Personen dürfen in Bohrlöchern nur von diesen Einrichtungen aus arbeiten. Für das Befahren eines Bohrloches oder die Durchführung von Arbeiten im Bohrloch ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

§ 20

Auf- und Abladen, Anschlagen von Lasten

(1) Für das Auf- und Abladen, Anschlagen sowie Festlegen schwerer oder sperriger Gegenstände hat die Aufsichtsperson jeweils die nötigen Anweisungen zu geben.

(2) Für das Auf- und Abladen sowie für das Stapeln von Rohren hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung aufzustellen und den mit diesen Arbeiten Beschäftigten auszuhändigen.

§ 21

Anlegung und Beschäftigung von Personen, ärztliche Untersuchungen

(1) Es dürfen nur Personen angelegt werden, die nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen vertrauten Arztes für die vorgesehene Art der Beschäftigung geeignet sind. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(2) Ohne ärztliches Zeugnis dürfen angelegt werden

Personen, die bereits in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieb mit vergleichbaren Arbeiten beschäftigt waren, wenn seit ihrem Ausscheiden aus diesem Betrieb nicht mehr als drei Monate vergangen sind und in ihrem Gesundheitszustand offensichtlich wesentliche Änderungen nicht eingetreten sind, und

Personen, die nicht länger als drei Monate beschäftigt werden sollen.

(3) Stellt das ärztliche Zeugnis nur Eignung für bestimmte Arbeiten fest, so darf der Untersuchte nur mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Personen, die körperlich oder geistig behindert sind, dürfen nur mit Arbeiten betraut werden, bei denen sie weder sich noch andere infolge ihrer Behinderung gefährden können.

(5) Personen, die an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen die Gefahr einer Gehörschädigung durch Lärm besteht, müssen vor Aufnahme der Arbeit und in regelmäßigen, höchstens dreijährigen Abständen Hörprüfungen unterzogen werden.

§ 22

Fremdsprachige Beschäftigte

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß fremdsprachige Beschäftigte, die die deutsche Sprache nicht verstehen, die notwendigen Anweisungen, Belehrungen und Unterweisungen für die ihnen übertragenen Arbeiten und Aufgaben in ihrer Muttersprache oder in einer anderen ihnen verständlichen Sprache erhalten. Dies gilt auch für die diesen Beschäftigten auszuhändigenden Dienst- und Betriebsanweisungen.

(2) Fremdsprachige Beschäftigte dürfen mit selbständigen Arbeiten nur beauftragt werden, wenn sie in deutscher Sprache gegebene Weisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen können.

(3) Weisungsberechtigte Personen müssen deutsch sprechen, deutsch lesen und deutsch schreiben können.

§ 23

Beschäftigung von Jugendlichen

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit der Bedienung von Hebewerken und Kranen sowie mit Spillarbeiten,
2. mit Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an laufenden Maschinen,
3. mit der Ausführung von Schweiß- und Brennarbeiten,
4. mit Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern und Rohrleitungen,
5. mit Arbeiten, bei denen sie durch schädliche Gase, Dämpfe oder Nebel oder durch gefährliche Arbeitsstoffe gefährdet werden können,
6. mit Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht,
7. mit der Bedienung und Wartung von Dampfkesseln und Verdichtern,
8. mit dem Bewegen von Eisenbahnwagen sowie mit der Führung von Lastkraftwagen, Erdbaugeräten und Flurförderzeugen,
9. mit der Handhabung von Schußapparaten, Eintreibgeräten und Druckstrahlgeräten.

(2) Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 gilt nicht für Jugendliche über 16 Jahre, die im Rahmen der Ausbildung unter Anleitung und in Gegenwart der mit der Ausbildung beauftragten Personen beschäftigt werden.

§ 24

Schutz beim Schweißen und Brennen

Arbeitsplätze, an denen Schweiß- oder Brennarbeiten ausgeführt werden, durch die die Personen gefährdet werden können, sind abzuschirmen. Geschlossene Räume, in denen Arbeiten dieser Art ausgeführt werden, sind ausreichend zu belüften. Erforderlichenfalls müssen sie mit einer Absaugvorrichtung versehen sein, mit der die entstehenden Gase und Dämpfe ins Freie geleitet werden.

§ 25

Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Beschäftigte, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgehen, sind über die technische Anwendung dieser Stoffe, die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Erste Hilfe und das Verhalten bei besonderen Ereignissen zu unterweisen. Ihnen ist über den Umgang mit diesen Stoffen eine Betriebsanweisung auszuhändigen.

(2) Ein Umfüllen der in Abs. 1 genannten Stoffe in andere als die vom Hersteller gelieferte und gekennzeichnete Verpackung ist nur zulässig, wenn diese der Ursprungsverpackung mindestens gleichwertig und entsprechend gekennzeichnet ist.

§ 26

Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Der Unternehmer hat den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen zu Verfügung zu stellen für Arbeiten, bei denen die Gefahr von Gesundheitsschäden oder Verletzungen durch Verwendung solcher Ausrüstungen entgegengewirkt werden kann. Hierzu gehören insbesondere Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe und andere Schutzkleidung, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Gesichtsschutzmittel.

(2) Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen bei den in Abs. 1 genannten Arbeiten benutzen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Werksfremde, soweit sie im Betrieb der Gefahr von Gesundheitsschäden oder Verletzungen ausgesetzt sind.

§ 27

Arbeitsschutzkleidung

(1) Bei Arbeiten, bei denen eine Durchnässung von Kleidung und Schuhwerk nicht auf andere Weise vermieden werden kann, muß der Unternehmer den mit diesen Arbeiten Beschäftigten wasserdichte Kleidung und wasserdichtes Schuhwerk zur Verfügung stellen.

(2) Bei Arbeiten, die überwiegend einen Aufenthalt im Freien erfordern, muß der Unternehmer den mit diesen Arbeiten Beschäftigten bei kaltem Wetter warme Zusatzbekleidung wie Überziehjacke oder -mantel, Überziehhose, Handschuhe, Ohren- und Kopfschützer zur Verfügung stellen.

(3) Bei Schweiß-, Brenn- und anderen Feuerarbeiten darf durch Öl, Fett oder andere leicht entzündliche Stoffe verunreinigte Kleidung nicht getragen werden.

(4) Beschäftigte, die in der Nähe sich bewegender Maschinenteile oder maschineller Werkzeuge arbeiten, müssen eng anliegende Kleidung und erforderlichenfalls Haarschutz tragen.

§ 28

Sanitäre Einrichtungen und Aufenthaltsräume

(1) Der Unternehmer hat den Beschäftigten in ausreichender Zahl Toiletten in der Nähe der Arbeitsplätze und geeignete Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und zum Waschen sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen zur Verfügung zu stellen.

(2) Beschäftigten, die bei ihrer Arbeit regelmäßig starker Verschmutzung oder Hitze ausgesetzt sind, müssen Duscheneinrichtungen mit warmem und kaltem Wasser zur Verfügung stehen.

(3) Weiblichen Beschäftigten sind besondere Toiletten sowie Umkleide- und Waschräume zur Verfügung zu stellen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Räume müssen gelüftet und beheizt werden können.

(5) Wascheinrichtungen sind mit hygienisch einwandfreiem Wasser zu versorgen.

(6) Den Beschäftigten muß Trinkwasser oder anderes alkoholfreies Getränk zur Verfügung stehen.

(7) Zapfstellen für Wasser, das keine Trinkwasserqualität besitzt, sind mit der Bezeichnung „Kein Trinkwasser“ zu versehen. Dies gilt nicht für Hydranten und Löschwasseranschlüsse.

§ 29

Einrichtungen und Organisation der Ersten Hilfe

(1) In den Betrieben müssen Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe sowie Tragen zum Transport Verletzter vorhanden sein. Die Einrichtungen für die Erste Hilfe sind auf die Bedürfnisse des Betriebes abzustellen. Für die Erstversorgung Verletzter muß ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen. In diesem Raum ist eine Anleitung für die Erste Hilfe bei Unfällen gut sichtbar auszuhängen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. die Aufsichtspersonen und eine genügende Anzahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind (Nothelfer),
2. an Betriebsstätten, an denen regelmäßig drei oder mehr Personen auf einer Schicht beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
3. Aufsichtspersonen und Nothelfer in Abständen von höchstens drei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden,

4. Schutz der Umwelt**§ 30****Sicherheitsabstände**

Betriebsanlagen, von denen in Stör- oder Schadensfällen Gefahren für die Umgebung ausgehen können, müssen von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlichen zu schützenden Gegenständen so weit entfernt errichtet werden, daß Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen vermieden werden und eine ungehinderte Bekämpfung der Gefahren möglich ist.

§ 31**Schutz des Mutterbodens**

Bei der Errichtung von Betriebsanlagen ist der Mutterboden so zu behandeln, daß er nutzbar bleibt. Er ist nötigenfalls abzuräumen und getrennt so zu lagern, daß er wieder verwendet werden kann.

§ 32**Lagerung und Beseitigung von Abfällen**

Für die Lagerung und Beseitigung von Bohrschlamm und anderen Abfällen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen, ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

§ 33**Einfügen der Betriebsanlagen in die Landschaft**

Ortsfeste Betriebsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß das Landschaftsbild nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sind landschaftsgerecht zu gestalten und in ihre Umgebung einzufügen.

§ 34**Herrichten des Geländes nach Betriebseinstellung**

(1) Nach Einstellung des Betriebes ist das Betriebsgelände so herzurichten, daß Gefahren für die persönliche Sicherheit sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehen können.

(2) Das Betriebsgelände ist nach Einstellung des Betriebes wieder nutzbar zu machen und in die Landschaft einzufügen; oberirdische Anlagen sind zu beseitigen, soweit sie nicht einer anderen Nutzung zugeführt werden.

§ 35**Verfüllen auflässiger Bohrungen**

(1) Bohrungen, die nicht mehr benötigt werden, sind so zu verfüllen, daß Einbrüche an der Erdoberfläche vermieden werden und eine spätere Nutzung des Untergrundes zur Gewinnung von Bodenschätzen und Wasser oder zur Tiefspeicherung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht für auflässige Bohrungen von Tagebauen, soweit sie später vom Abbau erfaßt werden.

(2) Erdöl- und Erdgasträger, Speicherhorizonte sowie nutzbare Wasserstockwerke sind abzudichten. Im Bereich nutzbarer Salzlagertstätten ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser nicht in die Lagerstätte eindringen kann.

5. Maschinen und andere technische Arbeitsmittel**§ 36****Allgemeine Schutzmaßnahmen**

(1) Teile von Maschinen und anderen technischen Arbeitsmitteln, deren Berührung gefährlich ist, müssen gegen unabsichtliche Berührung gesichert sein. Lassen sich geeignete Schutzvorrichtungen nicht anbringen, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern.

(2) Maschinen müssen an ihrem Aufstellungsort stillgesetzt werden können. Dies gilt auch, wenn sich der Bedienungsstand nicht am Aufstellungsort befindet. Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen gut sichtbar angebracht sein, ihre Funktion eindeutig erkennen lassen und gefahrlos bedient werden können.

(3) Können Maschinen von einem Bedienungsstand, der sich nicht am Aufstellungsort befindet, eingeschaltet werden, muß sichergestellt sein, daß durch das Anlaufen der Maschinen niemand gefährdet wird. Dies gilt auch für selbsttätig anlaufende Maschinen.

(4) Ferngesteuerte Maschinen müssen sich sofort selbsttätig stillsetzen, wenn die Fernsteuerung unterbrochen wird. Sie dürfen nicht selbsttätig wieder anlaufen, wenn die Unterbrechung beseitigt ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die ferngesteuerte Maschine mit einem Sicherheitsstromkreis versehen ist, der in Störfällen das Stillsetzen der Maschine

bewirkt, und wenn die Unterbrechung der Fernsteuerung am Steuerstand selbsttätig angezeigt wird.

(5) Können bei Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Maschinen durch deren Anlaufen Personen gefährdet werden, muß die Energiezufuhr absperrbar, bei elektrischen Antrieben die Hauptstromzufuhr allpolig abtrennbar sein. Die Einrichtungen zum Absperrern oder Abtrennen müssen abschließbar oder verriegelbar sein oder durch andere technische Maßnahmen gegen unbefugte Betätigung gesichert werden können.

(6) Einrichtungen für die Bedienung und Wartung von Maschinen und anderen technischen Arbeitsmitteln müssen leicht und sicher zugänglich sein.

(7) Verschlüsse und Sicherheitsventile an Behältern und Leitungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß niemand durch austretende Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten gefährdet wird.

§ 37**Umgang mit Maschinen**

(1) Maschinen dürfen nur durch dazu befugte Personen in oder außer Betrieb gesetzt werden. Diese dürfen die Maschinen erst dann in Gang setzen, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß sich niemand im Gefahrenbereich aufhält.

(2) An Maschinen darf während des Betriebes nur gearbeitet werden, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann.

(3) Bei Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten an stillstehenden Maschinen ist für die Dauer dieser Arbeiten sicherzustellen, daß die Maschine nicht unbefugt oder irrtümlich in Gang gesetzt werden kann. Dazu muß die Energiezufuhr entsprechend § 36 Abs. 5 zuverlässig unterbrochen werden. Für die Durchführung dieser Sicherungsmaßnahmen verantwortlich ist derjenige, der die Arbeit ausführt, bei mehreren Personen der von der zuständigen Aufsichtsperson bestimmte Vormann, bei Arbeiten, die unmittelbar von einer Aufsichtsperson überwacht werden, diese Aufsichtsperson.

§ 38**Unter Druck stehende Schläuche und bewegliche Leitungen**

(1) Unter innerem Überdruck stehende Schläuche mit mehr als 35 mm Innendurchmesser sind an den Anschluß- und Verbindungsstellen gegen selbsttätiges Lösen zu sichern, wenn beim Lösen der Anschlüsse oder Verbindungen Personen durch Umherschlagen der Schlauchenden gefährdet werden können.

(2) Unter innerem Überdruck stehende Gelenkleitungen und sonstige bewegliche Leitungen sind so festzulegen, daß sie nicht umherschlagen können und keinen unzulässigen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

§ 39**Dampfkesselanlagen**

(1) Dampfkesselanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) bezeichneten Anlagen.

(2) Dampfkesselanlagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Oberbergamts errichtet, betrieben und geändert werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht in den Fällen, in denen die Dampfkesselverordnung eine Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt vorsieht.

(3) Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels oder eine Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gilt als Erlaubnis nach Abs. 2.

(4) Für Dampfkesselanlagen richten sich die Prüfung vor Inbetriebnahme, die wiederkehrenden Prüfungen, Prüffristen, Prüfung vor Wiederinbetriebnahme, Prüfung nach Schadensfällen, angeordnete Prüfung, Prüfung vor Instandsetzung, Prüfbescheinigungen und Veranlassung der Prüfungen nach der Dampfkesselverordnung.

(5) Prüfungen nach Abs. 4 und von der Bergbehörde geforderte Untersuchungen an Dampfkesselanlagen müssen von Sachverständigen vorgenommen werden, die vom Oberbergamt anerkannt worden sind.

§ 40**Verdichter**

(1) Die von Verdichtern angesaugten Gase oder Dämpfe dürfen keine Beimengungen enthalten, die in den Verdichtern zu Bränden oder Explosionen führen können. Die von Luftverdichtern angesaugte Luft darf nicht aus brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen zugeführt werden.

(2) Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen sind so zu betreiben, daß die nach der Verdichterbauart zulässigen Endtemperaturen der erzeugten Druckluft nicht überschritten werden.

(3) Die in Abs. 2 genannten Verdichter und ihr Zubehör sind in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen, längstens nach jeweils 5000 Betriebsstunden oder nach jeweils drei Jahren zu reinigen. Dabei sind Ölrückstände und andere Ablagerungen aus den Druckräumen, Kühlern und anderen Teilen, die der heißen Druckluft ausgesetzt sind, zu entfernen.

(4) Zum Schmieren der in Abs. 2 genannten Verdichter darf nur alterungs- und hitzebeständiges Öl verwendet werden, das für die Betriebsbedingungen geeignet und dessen Eignung nachgewiesen ist. Gebrauchtes Öl darf nicht verwendet werden.

(5) Verdichter für brennbare Gase dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß sich in ihrem Gehäuse kein explosionsfähiges Gasgemisch befindet oder bilden kann.

(6) Verdichter für brennbare oder giftige Gase dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsperson geöffnet werden. Sie hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Das Betriebsgas ist vor dem Öffnen aus dem Verdichter zu entfernen und gefahrlos abzuleiten. Die Zu- und Ableitungen sind vor dem Öffnen zuverlässig abzusperrern.

(7) Die Bedienung und Wartung von Verdichtern darf nur zuverlässigen und unterwiesenen Personen übertragen werden. Eine Dienstanweisung ist ihnen auszuhändigen und an der Betriebsstelle auszuhängen.

(8) Verdichter sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung zu untersuchen. Sie sind darüber hinaus in den vom Unternehmer nach den jeweiligen Betriebsbedingungen festzusetzenden Fristen zu prüfen. Bei Verdichtern mit einer Antriebsleistung von nicht mehr als 20 kW kann an die Stelle der in Satz 1 genannten Untersuchung eine Prüfung treten.

(9) Die Abs. 7 und 8 finden keine Anwendung

1. auf Verdichter, die zur Betätigung von Signalgebern, Bremsen, Kupplungen oder anderen Bedienungs- oder Steuereinrichtungen an Fahrzeugen oder Geräten bestimmt sind;
2. auf Turboverdichter, deren Verdichtungsdruck 0,2 bar nicht überschreitet.

§ 41

Behälter mit gefährlichem Inhalt

Offene Behälter mit heißem, giftigem oder ätzendem Inhalt sind so zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingeraten kann oder durch austretende Gase, Dämpfe, Nebel oder Flüssigkeiten gefährdet wird.

§ 42

Krane und andere Hebezeuge

(1) Krane und andere Hebezeuge sind mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem

- Hersteller,
- Bauart,
- Baujahr,
- Herstellernummer und
- zulässige Belastungen

angegeben sind. Die Belastungsangaben müssen zusätzlich am Bedienungsstand dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein.

(2) Es dürfen nur Hebezeuge verwendet werden, die so beschaffen sind, daß

1. die Energiezufuhr der Antriebe nach dem Loslassen der Bedienungsvorrichtung selbsttätig unterbrochen wird,
2. das unbeabsichtigte Absinken der Last durch eine Rücklaufsicherung verhindert wird,
3. die Handkurbel oder der Handhebel handbetriebener Geräte nicht zurückschlagen und sich nicht von selbst lösen kann.

Dies gilt nicht für Seilrollen und Flaschenzüge ohne Vorlege.

(3) Hebezeuge müssen so aufgestellt und betrieben werden, daß sie nicht kippen und sich unter Last nicht verlagern können.

(4) Bei ortsveränderlichen Kranen, die am jeweiligen Aufstellungsort auf- oder abgebaut oder umgerüstet werden, sind Aufbau, Abbau und Umrüsten von einer Aufsichtsperson ständig zu überwachen. Der Aufsichtsperson ist eine Dienstanweisung für die genannten Arbeiten auszuhändigen.

(5) Hebezeuge sowie deren Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nur bis zur angegebenen Tragkraft belastet werden.

(6) Krane dürfen nicht zum Losreißen, Schrägziehen oder Schleifen von Lasten, andere Hebezeuge nicht zum Festlegen von in Betrieb befindlichen Maschinen oder maschinellen Anlagen verwendet werden.

(7) Die mit dem Bedienen von Hebezeugen beauftragten Personen müssen schwebende Lasten oder Lastaufnahmemittel ständig beobachten. Ist das nicht möglich, dürfen sie die Last oder das Lastaufnahmemittel nur bewegen, wenn sie hierzu Signal oder Weisung erhalten haben.

(8) Schwebende Lasten dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln und nur aus sicherer Entfernung geführt werden. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

(9) Die mit dem Bedienen von Hebezeugen beauftragten Personen dürfen ihren Arbeitsplatz nur verlassen, wenn die Last oder das Lastaufnahmemittel abgesetzt worden ist. Sie müssen kraftbetriebene und teilkraftbetriebene Krane außerdem gegen unbefugtes Ingangsetzen sichern.

(10) Personen dürfen mit den Lastaufnahmeeinrichtungen von Hebezeugen nur befördert werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

(11) Der Unternehmer darf mit der Bedienung und Wartung von Kranen und kraftbetriebenen anderen Hebezeugen nur zuverlässige und unterwiesene Personen beauftragen. Ihnen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(12) Kraftbetriebene Hebezeuge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung und darüber hinaus alle vier Jahre zu untersuchen. Nicht kraftbetriebene Hebezeuge sind in den in Satz 1 genannten Fällen zu prüfen, wenn ihre zulässige Trag- oder Zugkraft 10 kN übersteigt.

(13) Hebezeuge sind in den vom Unternehmer nach den jeweiligen Betriebsbedingungen zu bestimmenden Fristen, mindestens jedoch jährlich einmal zu prüfen. Turmdrehkrane sowie ortsveränderliche Krane, die am jeweiligen Aufstellungsort auf- und abgebaut werden, sind darüber hinaus vor jeder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau und nach dem Umrüsten zu prüfen.

(14) Die Abs. 1 bis 13 finden auf die zum Ein- und Ausbau von Gestänge und Rohren bestimmten Hebesysteme von Gerüsten keine Anwendung. Auf andere mit Gerüsten verbundene Hebezeuge finden die Abs. 12 und 13 keine Anwendung.

§ 43

Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel

(1) Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel von Kranen und anderen Hebezeugen müssen so beschaffen sein, daß die Last bei bestimmungsmäßiger Verwendung dieser Betriebsmittel sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

(2) Die Verbindungen zwischen Tragmitteln, Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln sind so herzustellen, daß sie sich nicht selbsttätig lösen können. Lasthaken müssen mit einer Sicherung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Aushängen des Anschlag- oder Lastaufnahmemittels verhindert.

(3) Seile dürfen als Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel nur verwendet werden, wenn sie nach einer dafür anerkannten Norm hergestellt und geprüft sind. Seile aus Baumwolle oder aus Polyäthylen dürfen nicht verwendet werden. Andere Chemiefaserseile dürfen nur verwendet werden, wenn sie licht- und wärmostabilisiert sind.

(4) Seilendverbindungen müssen fach- und normgerecht hergestellt sein. Ihre Tragfähigkeit muß mindestens der des Seiles entsprechen. Preßklemmen dürfen für Endverbindungen nur verwendet werden, wenn im Bereich der Preßhülse keine Biegebeanspruchung auftritt. Bei der Verwendung von Seilschlössern muß das lose Seilende gegen Durchziehen gesichert sein.

(5) Ketten dürfen als Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel nur verwendet werden, wenn sie nach einer anerkannten Norm hergestellt, geprüft und mit einem entsprechenden Gütezeichen versehen sind. In Ketten eingeschweißte Aufhänge-, Übergangs- und Endglieder oder Ösenhaken müssen mindestens der Güte und Tragfähigkeit der Kette entsprechen.

(6) Seile und Ketten dürfen nicht geknotet und nicht über scharfe Kanten gespannt oder gezogen werden. Verdrehte Ketten sind vor dem Anheben der Last auszudrehen. Seile mit Buchten und Schleifen dürfen nicht unter Last angezogen werden.

(7) Lastaufnahmemittel sind mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem mindestens Hersteller, Tragfähigkeit und Eigengewicht verzeichnet sind. An Anschlagmitteln muß die Tragfähigkeit dauerhaft angegeben sein.

(8) Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel, die regelmäßig benutzt werden, sind wöchentlich zu prüfen. Betriebsmittel dieser Art, die nicht regelmäßig benutzt werden, sind vor jeder Benutzung zu prüfen. Ketten sind darüber hinaus in den vom Unternehmer zu bestimmenden Fristen einer besonderen Prüfung auf Verformung und Reißfreiheit zu unterziehen. Für die Überwachung von Tragmitteln, Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln an Gerüsten gelten im übrigen die weitergehenden Vorschriften des § 85.

(9) Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel, die wesentliche, die Tragfähigkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen, dürfen nicht weiterbenutzt werden.

§ 44

Erdbaugeräte und Flurförderzeuge

(1) Erdbaugeräte und Flurförderzeuge dürfen nur so bewegt werden, daß sie nicht kippen können.

(2) Erdbaugeräte und Flurförderzeuge sind mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem

Hersteller,
Bauart,
Baujahr,
Herstellernummer und
zulässige Belastung

angegeben sind.

(3) Der Unternehmer darf mit dem Führen von Erdbaugeräten und Flurförderzeugen nur Beschäftigte beauftragen, die hierin unterwiesen worden sind. Ihnen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(4) Erdbaugeräte und Flurförderzeuge sind mindestens einmal jährlich sowie nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung und nach jeder besonderen Beanspruchung zu prüfen.

§ 45

Schußapparate und Eintreibgeräte

Schußapparate und Eintreibgeräte sind unter Verschuß aufzubewahren. Sie dürfen nur von unterwiesenen Personen verwendet werden.

6. Explosionsschutz

§ 46

Verhütung explosionsfähiger Atmosphäre, explosionsgefährdete Bereiche, Schutzmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder, wenn das nicht möglich ist, auf das nach dem Stand der Technik und den betrieblichen Gegebenheiten unvermeidbare Ausmaß begrenzen.

(2) Ist die Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre nicht zu vermeiden, sind vom Unternehmer explosionsgefährdete Bereiche festzulegen und nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre wie folgt zu unterteilen:

Zone 0 —

Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß explosionsfähige Atmosphäre ständig oder langfristig auftritt;

Zone 1 —

Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich auftritt;

Zone 2 —

Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß explosionsfähige Atmosphäre nur selten und kurzzeitig auftritt.

(3) Anlagen und Einrichtungen, von denen die Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre ausgehen kann, sind so zu errichten, daß der gesamte explosionsgefährdete Bereich innerhalb des Werksgeländes liegt. Werden Anlagen und Einrichtungen dieser Art in Gebäuden errichtet, gilt jeweils der gesamte Aufstellungsraum als explosionsgefährdeter Bereich.

(4) Anlagen und Einrichtungen, von denen die Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre ausgehen kann und die einen explosionsgefährdeten Bereich der Zone 0 erfordern, dürfen in Gebäuden nicht errichtet und betrieben werden.

§ 47

Allgemeine Schutzmaßnahmen für explosionsgefährdete Bereiche

(1) Innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche sind Maßnahmen zu treffen, durch die die Zündung explosionsfähiger Atmosphäre verhindert wird.

(2) Explosionsgefährdete Bereiche in Gebäuden müssen ausreichend belüftet werden. Sie müssen so beschaffen sein, daß

explosionsfähige Atmosphäre nicht in benachbarte Räume eindringen kann. Zugeführte Frischluft darf nicht aus anderen explosionsgefährdeten Bereichen entnommen werden. Die Ausblasöffnungen von Ventilen und anderen Sicherheitseinrichtungen müssen ins Freie führen.

(3) Explosionsgefährdete Bereiche sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art und Menge nach zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden führen können.

(4) Explosionsgefährdete Bereiche sind als solche zu kennzeichnen.

§ 48

Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0

(1) Betriebsmittel, die mit offener oder eingeschlossener Flamme arbeiten, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 nicht verwendet werden. Das gleiche gilt für Betriebsmittel, bei deren Gebrauch Funken auftreten können, auch wenn mit Funkenbildung nur bei seltenen Betriebsstörungen zu rechnen ist.

(2) Betriebsmittel, deren Oberfläche sich betriebsfähig erwärmen kann, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 nur verwendet werden, wenn ihre Bauart hierfür zugelassen ist. Einer Bauartzulassung bedarf es nicht, wenn die Erwärmung offensichtlich gefahrlos ist.

(3) Heiße Gase dürfen in explosionsgefährdete Bereiche der Zone 0 nur zu Reinigungs- oder Inertisierungszwecken eingeleitet werden. Dabei darf die Gastemperatur 80% der Zündtemperatur der explosionsfähigen Atmosphäre, mit der die Gase in Berührung kommen, nicht überschreiten. Bei Gasen aus Flammenreaktionen muß gewährleistet sein, daß mitgerissene Funken nicht in den explosionsgefährdeten Bereich gelangen können.

(4) Zwischen den elektrisch leitfähigen, betriebsmäßig nicht unter Spannung stehenden Anlagenteilen ist durch besondere Maßnahmen ein zuverlässiger Potentialausgleich unter Einbeziehung des Erdpotentials vorzunehmen. Das gilt auch für nachträglich oder nur vorübergehend in den explosionsgefährdeten Bereich eingebrachte Betriebsmittel, z. B. Belüftungs- oder Saugrohre in Tanks.

(5) Es ist Vorsorge zu treffen, daß elektrostatische Aufladungen, die zündfähige Entladungen zur Folge haben können, vermieden werden.

§ 49

Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1

(1) Betriebsmittel, bei deren Gebrauch zündfähige Funken auftreten können, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1 nicht verwendet werden.

(2) Mit Flammen arbeitende Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Flammen sicher eingeschlossen sind und wenn die Temperatur der Oberflächen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Berührung kommen können, 80% der Zündtemperatur dieser Atmosphäre nicht erreicht. Zur Verbrennung benötigte Luft darf aus explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 nicht angesaugt werden. Aus explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 1 und 2 darf die zur Verbrennung benötigte Luft nur angesaugt werden, wenn die Ansaugleitung druckfest und rückschlagsicher ist.

(3) Betriebsmittel, deren Oberfläche sich betriebsmäßig erwärmen kann, dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die in Abs. 2 genannte Oberflächentemperatur nicht überschritten wird.

(4) Heiße Gase dürfen in explosionsgefährdete Bereiche der Zone 1 nur eingeleitet werden, wenn ihre Temperatur unter der Zündtemperatur der explosionsfähigen Atmosphäre liegt, mit der die Gase in Berührung kommen, und wenn sichergestellt ist, daß mitgerissene Funken aus Flammenreaktionen nicht in die explosionsgefährdeten Bereiche gelangen können.

(5) Im übrigen gilt § 48 Abs. 4 und 5. Bei Anlagenteilen, die elektrischen Betriebsmitteln nicht unmittelbar benachbart sind, kann auf besondere Maßnahmen nach § 48 Abs. 4 Satz 1 verzichtet werden, wenn ein ausreichender Potentialausgleich durch stark vermaschte elektrisch leitfähige Anlagenteile, wie Rohrnetze oder ausgedehnte Erdungsanlagen, gewährleistet ist.

§ 50

Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2

(1) Betriebsmittel, bei deren Gebrauch betriebsmäßig zündfähige Funken auftreten können, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2 nicht verwendet werden.

(2) Mit Flammen arbeitende Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Flammen sicher eingeschlossen

sind und wenn die Temperatur der Oberflächen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Berührung kommen können, die Zündtemperatur dieser Atmosphäre nicht erreicht. § 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Betriebsmittel, deren Oberfläche sich betriebsmäßig erwärmen kann, dürfen nur verwendet werden, wenn die nach Abs. 2 zulässige Oberflächentemperatur nicht überschritten wird.

§ 51

Überwachung der Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzte Betriebsmittel, die mit eingeschlossenen Flammen arbeiten, deren Oberfläche sich erwärmen kann oder mit denen heiße Gase in explosionsgefährdete Bereiche eingeleitet werden, sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung zu untersuchen. Sie sind darüber hinaus in den vom Unternehmer nach den jeweiligen Betriebsbedingungen zu bestimmenden Fristen zu überprüfen, vor jeder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen zu prüfen und in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut darauf zu untersuchen, ob sie den an den Explosionsschutz zu stellenden Anforderungen genügen.

(2) Explosionsgefährdete Bereiche der Zonen 0 und 1 sind entsprechend Abs. 1 darauf zu überwachen, daß an den dort vorhandenen Betriebsmitteln ein zuverlässiger Potentialausgleich gewährleistet ist und elektrostatische Aufladungen, die zündfähige Entladungen zur Folge haben können, nicht auftreten.

(3) Die Bedienung und Wartung der in Abs. 1 genannten Betriebsmittel darf nur zuverlässigen und unterwiesenen Personen übertragen werden. Diesen Personen ist eine Dienst-anweisung auszuhändigen.

§ 52

Verhalten in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer jeder Art verboten.

Auf das Verbot ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen.

(2) Zur Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sowie von anderen notwendigen Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen — abweichend von Abs. 1 — Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie ähnliche Arbeiten mit offenem Feuer durchgeführt werden, wenn explosionsfähige Atmosphäre nicht vorhanden ist. Das gleiche gilt für die bei den genannten Arbeiten verwendeten Werkzeuge und andere Betriebsmittel, die den nach §§ 48 bis 50 zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen.

(3) Arbeiten der in Abs. 2 genannten Art dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Unternehmers durchgeführt werden, in der Art und Umfang der Arbeiten und die zu treffenden Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen im einzelnen bezeichnet sind. Die Arbeiten sind von einer mit den Betriebsbedingungen vertrauten Aufsichtsperson ständig zu überwachen.

(4) An Bohrungen dürfen die zum Ein- und Ausbau von Gestänge und Rohren erforderlichen Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 1 und 2 auch dann verwendet werden, wenn sie den sich aus § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 ergebenden Anforderungen nicht uneingeschränkt entsprechen. Beim Auftreten vergaster Spülung sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen explosionsfähiger Atmosphäre auf der Arbeitsbühne zu treffen. Der Bereich der Arbeitsbühne ist, solange die Gefahr des Entstehens explosionsfähiger Atmosphäre besteht, mit einem der Bauart nach zugelassenen Gasmeßgerät zu überwachen.

(5) Soweit der Betrieb es erfordert, kann die zuständige Aufsichtsperson gestatten, daß explosionsgefährdete Bereiche der Zone 2 mit Kraftfahrzeugen normaler Bauart befahren werden, auch wenn diese den Anforderungen des § 50 nicht voll entsprechen. Das gleiche gilt für fahrbare Geräte, die wie Kraftfahrzeuge normaler Bauart angetrieben und bewegt werden.

§ 53

Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre außerhalb der festgelegten explosionsgefährdeten Bereiche

Bei Stör- oder Schadensfällen, bei denen explosionsfähige Atmosphäre außerhalb der festgelegten explosionsgefährdeten Bereiche entstehen kann, sind im gefährdeten Bereich alle Betriebsmittel, von denen Zündgefahren ausgehen können, unverzüglich außer Betrieb zu nehmen oder zu entfernen. Das Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer sind sofort einzustellen.

§ 54

Handmeßgeräte zur Überwachung explosionsfähiger Atmosphäre

In Betrieben, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, müssen in ausreichender Zahl geeignete, der Bauart nach zugelassene Handmeßgeräte zur Verfügung stehen, mit denen im Bedarfsfall festgestellt werden kann, ob explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist. Messungen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit der Handhabung dieser Geräte vertraut und entsprechend unterwiesen sind.

7. Brandschutz

§ 55

Allgemeine Brandschutzanforderungen, Brandschutzplan

(1) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen hat der Unternehmer ausreichende Maßnahmen gegen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu treffen; er muß sicherstellen, daß im Brandfalle eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung gewährleistet ist.

(2) Über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, die Organisation des Feuerlöschwesens, die Auslösung von Feueralarm und den übrigen Brandschutz ist ein Sonderbetriebsplan (Brandschutzplan) vorzulegen.

§ 56

Festlegung von brandgefährdeten Bereichen

(1) Der Unternehmer hat die brandgefährdeten Bereiche festzulegen und als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei Anlagen, die die Festlegung sowohl explosionsgefährdeter als auch brandgefährdeter Bereiche erfordern, muß der brandgefährdete Bereich mindestens den festgelegten explosionsgefährdeten Bereich umfassen.

§ 57

Schutzabstände, Schutzstreifen

(1) Anlagen, die die Festlegung brandgefährdeter Bereiche erfordern, müssen von Gebäuden und anderen zu schützenden Gegenständen in der Umgebung sowie von Wald-, Heide- und Moorflächen so weit entfernt sein, daß eine gegenseitige Gefährdung im Brandfalle nicht zu besorgen ist.

(2) Einzelne Anlagen nach Abs. 1 müssen, auch wenn sie innerhalb desselben brandgefährdeten Bereiches liegen, so weit voneinander entfernt sein, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist und das Übergreifen eines Brandes möglichst vermieden wird.

(3) Soweit es zum Schutz gegen die Einwirkung von Bränden erforderlich ist, sind um die brandgefährdeten Bereiche Schutzstreifen anzulegen. Ihre Größe richtet sich nach Art und Menge der vorhandenen brennbaren Stoffe und nach der Brandgefahr in der Umgebung der zu schützenden Anlagen. Für Schutzstreifen gelten § 46 Abs. 3 Satz 1 und § 47 Abs. 3 entsprechend.

§ 58

Anforderungen an brandgefährdete Bereiche

(1) In brandgefährdeten Bereichen dürfen Betriebsmittel, mit denen die in diesen Bereichen vorhandenen brennbaren Stoffe entzündet werden können, nicht verwendet werden.

(2) Für das Verhalten in brandgefährdeten Bereichen gilt § 52 Abs. 1 bis 3 entsprechend. § 52 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß mit der Durchführung notwendiger Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen die Entstehung von Bränden getroffen sind.

§ 59

Angriffswege zur Brandbekämpfung

In brandgefährdeten Bereichen müssen Angriffswege zur Brandbekämpfung vorhanden sein, auf denen Feuerlösch-, Rettungs- und Arbeitsgeräte ungehindert zum Einsatzort gebracht werden können. Diese Wege müssen freigehalten werden.

§ 60

Feuerlöscheinrichtungen

(1) In Betrieben und Betriebsteilen, in denen die Entstehung von Bränden möglich ist, müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Die erforderliche Ausrüstung richtet sich im einzelnen nach Art und Umfang der Brandgefahr und nach der Möglichkeit einer wirksamen Löschhilfe durch örtliche Feuerwehren.

(2) Die Feuerlöscheinrichtungen sind ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Sie sind mindestens viertel-

jährlich zu überprüfen und jährlich zu prüfen. Abweichend von § 8 Abs. 1 kann die Prüfung durch einen Beauftragten des Herstellers der Feuerlöscheinrichtungen vorgenommen werden.

§ 61

Löschmannschaften

(1) Im Gebrauch der Feuerlöscheinrichtungen ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind mindestens vierteljährlich zu wiederholen und jährlich mindestens einmal mit einer Übung zu verbinden.

(2) Sind die örtlichen Feuerwehren nicht in der Lage, rechtzeitig oder in ausreichendem Maße Löschhilfe zu leisten, sind eigene Feuerwehren aufzustellen.

§ 62

Brandschutzbeauftragter

Für die Überwachung des Brandschutzes ist eine Aufsichtsperson als Brandschutzbeauftragter zu bestellen.

8. Gasschutzwesens

§ 63

Personal und Ausrüstung

(1) Für Betriebe, in denen Personen durch schädliche Gase, Dämpfe oder Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, hat der Unternehmer geeignete Atemschutzgeräte und Wiederbelebungsgeräte mit dem notwendigen Zubehör bereitzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, daß genügend Personal für den Gebrauch dieser Geräte zur Verfügung steht. Gasschutzausrüstung und Personalstärke richten sich nach Art und Umfang der Gefährdung.

(2) Es dürfen nur Atemschutzgeräte (Arbeits- und Fluchtgeräte) verwendet werden, deren Bauart für den beabsichtigten Verwendungszweck vom Oberbergamt zugelassen ist.

§ 64

Geräteraum, Gerätewart

(1) Die Gasschutzausrüstung ist in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und, soweit sie nicht gebraucht oder von den Beschäftigten mitgeführt wird, in einem besonderen Geräteraum übersichtlich und geordnet aufzubewahren. Fluchtgeräte können an anderer geeigneter Stelle aufbewahrt werden.

(2) Die Wartung und Instandhaltung der Gasschutzausrüstung ist einem dafür ausgebildeten Gerätewart zu übertragen. Ihm ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(3) Instandsetzungsarbeiten, von deren Ausführung die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit von Atemschutzgeräten und Wiederbelebungsgeräten abhängt, dürfen nur vom Herstellerwerk oder von einer vom Oberbergamt hierfür bezeichneten Fachstelle ausgeführt werden.

§ 65

Unterweisung und Schulung im Gasschutz, Eignungszeugnis

(1) Beschäftigte, die durch schädliche Gase, Dämpfe oder Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, sind vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit über die möglichen Gefahren und das Verhalten bei deren Auftreten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind halbjährlich zu wiederholen.

(2) Werden den Beschäftigten Fluchtgeräte zur Verfügung gestellt, hat sich die Unterweisung auch auf deren Gebrauch zu erstrecken.

(3) Beschäftigte, die Arbeitsgeräte benutzen sollen, müssen im Gebrauch dieser Geräte geschult sein. Die Schulung ist halbjährlich zu wiederholen. Über die Schulungen sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Für Beschäftigte, denen die Anwendung von Wiederbelebungsgeräten übertragen wird, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Atemschutzgeräte — ausgenommen Fluchtgeräte — dürfen nur von Personen benutzt werden, die nach ärztlichem Zeugnis dafür geeignet sind.

§ 66

Mitführen von Fluchtgeräten

(1) In Anlagen, in denen schwefelwasserstoffhaltiges Erdöl oder Erdgas aufbereitet oder entschwefelt wird, müssen die Beschäftigten Atemschutzgeräte bei sich führen, die als Fluchtgeräte zugelassen sind. Personen, die an Arbeitsstellen mit schwierigen Fluchtwegen beschäftigt sind, müssen ein von der Umgebungsatmosphäre unabhängiges Fluchtgerät

bei sich führen. Die Fluchtgeräte dürfen an der Arbeitsstelle abgelegt werden, müssen aber jederzeit griff- und einsatzbereit sein.

(2) Abs. 1 gilt auch für Bohrungen, mit denen schwefelwasserstoffhaltiges Erdöl oder Erdgas angebohrt worden ist oder angebohrt werden kann. Beim Niederbringen von Bohrungen, mit denen Erdöl oder Erdgas dieser Art angebohrt werden kann, müssen die Beschäftigten die Fluchtgeräte bereits bei sich führen, sobald sich die Bohrung Gebirgsschichten nähert, die schwefelwasserstoffhaltiges Erdöl oder Erdgas führen können.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn feststeht, daß der Schwefelwasserstoffgehalt des Erdöls oder Erdgases so gering ist, daß beim Freisetzen von Gasen in Stör- oder Schadensfällen gesundheitsschädliche Konzentrationen von Schwefelwasserstoff nicht auftreten können.

§ 67

Arbeiten bei Gasgefahr

Arbeiten, bei denen Personen durch schädliche Gase, Dämpfe oder Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung einer dafür bestimmten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson hat den Ablauf der Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorher festzulegen. Sie hat dafür zu sorgen, daß mit Atemschutzgeräten gearbeitet wird, solange die Gasgefahr besteht. Bei den Arbeiten muß eine Aufsichtsperson ständig anwesend sein. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 68

Gasschutzbeauftragter, Überwachung des Gasschutzwesens

(1) Für die Überwachung des Gasschutzwesens ist eine Aufsichtsperson als Gasschutzbeauftragter zu bestellen.

(2) Atemschutzgeräte und Wiederbelebungsgeräte nebst Zubehör sind monatlich sowie nach jedem Gebrauch zu prüfen. Abweichend von § 8 Abs. 1 kann die Prüfung auch vom Gerätewart oder von einem Beauftragten des Herstellers der Geräte vorgenommen werden.

(3) Die gesamte Gasschutzausrüstung ist jährlich mindestens einmal zu untersuchen.

§ 69

Gasschutzplan, Gasalarmplan

(1) Über die Einrichtungen und die Organisation des Gasschutzwesens ist ein Sonderbetriebsplan (Gasschutzplan) vorzulegen.

(2) Für Betriebe, in denen bei Erdöl- und Erdgasausbrüchen oder in anderen Stör- und Schadensfällen die Nachbarschaft durch austretenden Schwefelwasserstoff oder andere giftige Gase gefährdet werden kann, ist ein Gasalarmplan aufzustellen und dem Bergamt vorzulegen. Abs. 1 bleibt unberührt.

9. Umgang mit Sprengmitteln

§ 70

Allgemeines

(1) Für die Überwachung des Umgangs mit Sprengmitteln ist eine Aufsichtsperson zu bestellen.

(2) Der Umgang mit Sprengmitteln ist nur der nach Abs. 1 bestellten Aufsichtsperson und den von ihr hiermit beauftragten Personen gestattet. Die Aufsichtsperson hat für die von ihr beauftragten Personen Art und Umfang des Umgangs mit Sprengmitteln festzulegen.

(3) Mit der selbständigen Ausführung von Sprengarbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach einem vom Oberbergamt anerkannten Plan ausgebildet und geprüft worden sind (Sprengberechtigte). Ihnen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(4) Der Sprengberechtigte darf sich bei der Sprengarbeit von anderen helfen lassen, doch muß er ständig anwesend sein und die Arbeit überwachen.

(5) Rauchen, offenes Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln verboten. Außerdem muß sichergestellt sein, daß diese nicht durch Funken, elektrische Energie oder auf andere Weise unbeabsichtigt gezündet werden können.

(6) Sprengmittel, die Mängel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden. Mangelhafte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sind an den Lieferer zurückzugeben oder sachgemäß zu vernichten.

§ 71

Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln

- (1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die nicht zur unmittelbaren Verwendung vorgesehen sind, sind am Tage der Anlieferung oder des Empfangs in ein Sprengmittellager zu bringen.
- (2) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen außerhalb des Sprengmittellagers nicht ohne Beaufsichtigung gelassen werden. Sie dürfen an der Arbeitsstelle nur in geeigneten verschließbaren Behältern, die gegen Stoß und Schlag widerstandsfähig sind, aufbewahrt werden. Nicht verbrauchte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel müssen nach Beendigung der Arbeit in ein Sprengmittellager gebracht werden.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb eines Sprengmittellagers ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

§ 72

Schutz vor Sprengwirkungen

- (1) In der Nähe von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen, Deichen, Versorgungsleitungen und ähnlichen zu schützenden Gegenständen darf nur gesprengt werden, wenn diese nicht gefährdet werden.
- (2) Können durch Sprengarbeiten Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen entstehen, sind der gefährdete Bereich abzusperrt und die sonstigen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (3) Sind bei Sprengarbeiten Sicherungsmaßnahmen außerhalb der Betriebsanlagen im Interesse der persönlichen Sicherheit oder der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich oder sind Belästigungen der Öffentlichkeit zu befürchten, sind Ort und Zeit der Sprengung mindestens 24 Stunden vorher der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (4) Für Sprengarbeiten über Tage ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

§ 73

Sprengarbeiten im Bohrloch

- (1) Sprengladungen im Bohrloch dürfen nur elektrisch gezündet werden.
- (2) Der Sprengberechtigte darf die Sprengarbeiten erst aufnehmen, nachdem zwischen dem Bohrlochkopf, dem Gerüst und anderen im Bereich der Zündanlage vorhandenen elektrisch leitfähigen Teilen ein zuverlässiger Potentialausgleich unter Einbeziehung des Erdpotentials hergestellt worden ist und nachdem alle für die Sprengung nicht benötigten Stromquellen im Bereich der Zündanlage abgeschaltet worden sind. Wird die Zündung von einem Fahrzeug aus vorgenommen, ist dieses in den Potentialausgleich einzubeziehen und zusätzlich zu erden. Die Wirksamkeit des Potentialausgleiches ist durch Messung zu ermitteln.

§ 74

Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch

- (1) In einem Bohrloch, in dem Sprengladungen gezündet worden sind, darf nach dem Auftreten von Versagern nur weitergebohrt werden, wenn dies offensichtlich gefahrlos ist.
- (2) Das Verbleiben von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln im Bohrloch ist dem Bergamt anzuzeigen.

§ 75

Verlust und Auffinden von Sprengmitteln

- (1) Der Verlust von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln ist der nach § 70 Abs. 1 bestellten Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.
- (2) Gefundene Sprengstoffe oder sprengkräftige Zündmittel sind der nächsterreichbaren Aufsichtsperson abzuliefern. Können die Sprengmittel nicht geborgen werden, ist die nach § 70 Abs. 1 bestellte Aufsichtsperson zu unterrichten. Diese hat über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.
- (3) Funde von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, deren Herkunft zweifelhaft ist, sind dem Bergamt vor der Entscheidung über weitere Maßnahmen anzuzeigen.

10. Gerüste

§ 76

Festigkeit und Standsicherheit der Gerüste, Bauartzulassung

- (1) Es dürfen nur Gerüste verwendet werden, deren Festigkeit und Standsicherheit für die zulässigen Belastungen rechnerisch nachgewiesen sind. Die Richtigkeit des Nachweises muß von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen bestätigt sein.

(2) Ortsveränderliche Gerüste mit einer zulässigen Belastung des Hebesystems von 200 kN und mehr bedürfen der Bauartzulassung. Bei Gerüsten, die mit einem Flaschenzugsystem arbeiten, gilt als zulässige Belastung die Hakenregellast bei der größten zulässigen Einsicherung.

(3) Einer Bauartzulassung bedarf auch jede wesentliche Änderung der in Abs. 2 genannten Gerüste. Als wesentliche Änderung gilt insbesondere jede Veränderung der tragenden Teile und der Ausrüstung der Gerüste. Das Auswechseln von Anlage- und Ausrüstungsteilen gegen solche gleicher Bauart gilt nicht als wesentliche Änderung.

(4) Für Gerüste mit einer zulässigen Hakenregellast unter 200 kN kann der rechnerische Nachweis nach Abs. 1 entfallen, wenn die Sicherheit des Gerüsts anderweitig nachgewiesen ist.

§ 77

Kennzeichnung der Gerüste, Belastungsangaben

- (1) Jedes Gerüst ist mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem
 - Hersteller,
 - Gerüstbauart und Typenbezeichnung,
 - Herstellernummer und Baujahr
 angegeben sind.
- (2) Im Blickfeld des Hebewerkfahrers sind auf einem weiteren Schild
 - die Hakenregellast und die Hakenausnahmelast für jede zugelassene Einsicherung des Hebewerkseils und
 - die zulässige Belastung der Arbeitsbühne
 anzugeben.

§ 78

Gerüstbühnen

Gerüstbühnen müssen über fest eingebaute Leitern oder Treppen erreichbar sein. Liegt die Arbeitsbühne mehr als 2 m über dem Erdboden, müssen von ihr wenigstens zwei Fluchtwege nach verschiedenen Richtungen zum Erdboden führen. Satz 1 gilt nicht für verfahrbare Verrohrungsbühnen.

§ 79

Watterschutz an Gerüsten

An Gerüsten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Beschäftigten vor Witterungsunbilden schützen. Soweit es die Bauart und Betriebsweise der Gerüste zuläßt, müssen Gestänge- und Arbeitsbühne umkleidet sein, wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern.

§ 80

Fahrsicherungen und Anzeigevorrichtungen

- (1) Hebewerke an Gerüsten müssen mit einer zuverlässigen Bremsenrichtung versehen sein, die es dem Hebewerkfahrer ermöglicht, das Hebewerk jederzeit gefahrlos stillzusetzen.
- (2) Die Hebewerke müssen mit einer Anzeigevorrichtung für die Hakenlast versehen sein. Bei einer Hakenregellast über 600 kN muß die Anzeigevorrichtung schreibend sein.
- (3) An Gerüsten, bei denen eine Gestängebühne verwendet wird, muß das Hebewerk mit einer Übertreibeisicherung versehen sein, die ein Unterfahren des Rollenlagers verhindert. Die Übertreibeisicherung darf nur aus zwingenden Gründen und nur vorübergehend auf ausdrückliche Weisung der zuständigen Aufsichtsperson überbrückt werden. Die Überbrückung muß für den Hebewerkfahrer deutlich erkennbar sein.

§ 81

Seilsicherheiten, Nachnehmen und Kürzen des Hebewerkseiles

(1) Die beim Betrieb von Gerüsten verwendeten Seile müssen gegenüber den zulässigen Belastungen, bezogen auf die Mindestbruchkraft der Seile, mindestens folgende Sicherheiten haben:

Hebewerkseile	
bei Hakenregellast	3,5fach
bei Hakenausnahmelast	2,0fach
Nackenseile	2,5fach
Abspannseile	2,5fach
Errichteseile	2,0fach.

(2) Bei Gerüsten mit einer Hakenregellast von mehr als 1 000 kN ist das Hebewerkseil nach einem vom Unternehmer für jedes Gerüst nach den Betriebserfahrungen und der jeweiligen Beanspruchung festzulegenden Plan regelmäßig nachzunehmen und zu kürzen.

§ 82

Bedienung des Hebewerkes

(1) Der Unternehmer darf mit der Bedienung des Hebewerkes nur zuverlässige und unterwiesene Personen beauftragen. Ihnen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(2) Der Hebewerkfahrer darf das Hebewerk nur in außergewöhnlichen Fällen und nur auf ausdrückliche Weisung der zuständigen Aufsichtsperson mit einer höheren als der Hakenregellast belasten. Dabei darf die Hakenausnahmelast nicht überschritten werden.

(3) Vor Arbeiten, bei denen die Hakenregellast überschritten werden soll, ist das Hebewerkseil zu prüfen. Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Seil keine die Tragfähigkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist. Die zuständige Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß alle entbehrlichen Personen für die Dauer der Arbeiten die Arbeitsbühne verlassen.

(4) Das Hebewerk darf zur Beförderung von Personen nicht benutzt werden. Dies gilt nicht für Arbeiten in Bohrlöchern nach § 19.

§ 83

Aufbau, Abbau und Umsetzen von Gerüsten

(1) Gerüste dürfen nur auf geeignetem Untergrund und, soweit nach der statischen Berechnung eine Gründung erforderlich ist, nur auf geeigneten Fundamenten oder sonstigen Gründungen errichtet werden. Die nach der statischen Berechnung zulässige Schiefstellung des Gerüsts darf nicht überschritten werden.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Gründung des Gerüsts nicht hinterspült oder unterspült werden kann.

(3) Beim Auf- und Abbau sowie beim Umsetzen von Gerüsten dürfen sich Unbeteiligte nicht im gefährdeten Bereich aufhalten. Höhenarbeiten dürfen nur von fachkundigen und körperlich geeigneten Personen ausgeführt werden.

(4) Gerüste sind fachgerecht zu erden. Die Ableitungen sind nach jedem Aufbau oder Umsetzen zu überprüfen.

(5) Aufbau, Abbau und Umsetzen müssen bei Gerüsten mit einer zulässigen Hakenregellast über 600 kN und einer Gerüsthöhe über 20 m durch eine fachkundige Aufsichtsperson, bei allen anderen Gerüsten durch eine fachkundige Person ständig überwacht werden. Diesen Personen ist eine Dienstanweisung für die genannten Arbeiten auszuhändigen.

(6) Vor ihrer Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau oder nach dem Umsetzen sind Gerüste und ihre maschinellen Ausrüstungen auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Bei Gerüsten mit einer zulässigen Hakenregellast unter 200 kN kann an die Stelle der Prüfung eine Überprüfung treten. Die §§ 84 und 85 bleiben unberührt.

§ 84

Überwachung der Tragwerke von Gerüsten

(1) Die Tragwerke ortsveränderlicher Gerüste sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung und darüber hinaus in Abständen von höchstens vier Jahren von einem für Aufgaben nach § 76 Abs. 1 Satz 2 anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Die Untersuchungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme sind an dafür geeigneter Stelle im angebauten und im aufgebauten Zustand der Tragwerke vorzunehmen.

(2) Die Tragwerke ortsfester Gerüste sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung von einem für Aufgaben nach § 76 Abs. 1 Satz 2 anerkannten Sachverständigen zu untersuchen und darüber hinaus alle zwei Jahre zu prüfen.

(3) An ortsveränderlichen Gerüsten sind über die in Abs. 1 genannten Untersuchungen hinaus in halbjährlichen Abständen Zwischenuntersuchungen auf den betriebssicheren Zustand der Gerüste durchzuführen. Bei Gerüsten mit einer Hakenregellast unter 200 kN kann an die Stelle dieser Zwischenuntersuchungen jeweils eine Prüfung treten.

(4) Der Lauf der Fristen für wiederkehrende Untersuchungen und Prüfungen an ortsveränderlichen Gerüsten wird durch zeitweilige Außerbetriebnahme dieser Gerüste nur unterbrochen, wenn eine fällige Untersuchung und Prüfung während der Außerbetriebnahme vorgenommen werden müßte. In diesen Fällen ist die Untersuchung oder Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme der Gerüste durchzuführen. Der Lauf der Fristen beginnt dann von diesem Zeitpunkt an neu.

§ 85

Überwachung der maschinellen Ausrüstung der Gerüste

(1) Die maschinelle Ausrüstung der Gerüste ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung

und Instandsetzung und darüber hinaus mindestens in halbjährlichen Abständen zu untersuchen. Sie ist täglich zu überprüfen.

(2) Das Hebewerkseil ist wöchentlich mindestens einmal zu prüfen. Die übrigen tragenden Teile des Flaschenzugsystems wie Rollenlager, Rollenblock, Bohrhaken und Elevatoren sowie die zugehörigen Verbindungsstücke sind ebenfalls wöchentlich mindestens einmal zu prüfen. Sie sind darüber hinaus in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen im ausgebauten Zustand unter Zuhilfenahme zerstörungsfreier Verfahren zu prüfen.

(3) Bei Gerüsten mit einer Hakenregellast unter 200 kN kann an die Stelle der in Abs. 1 genannten halbjährlichen Untersuchung eine halbjährliche Prüfung treten. Bei diesen Gerüsten kann bei den Prüfungen nach Abs. 2 Satz 3 auf die Anwendung zerstörungsfreier Prüfverfahren verzichtet werden.

(4) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 86

Gerüstbuch

(1) Für jedes ortsveränderliche Gerüst ist ein Gerüstbuch anzulegen, das mindestens folgende Unterlagen und Nachweise enthalten muß:

1. Bauartzulassungen, mit denen das Gerüst erstmals und nach wesentlichen Änderungen zugelassen worden ist mit den zugehörigen Unterlagen; bei Gerüsten, die einer Bauartzulassung nicht bedürfen, die entsprechenden Betriebsplanzulassungen mit den zugehörigen Betriebsplänen,
2. Bauartzulassung der am Gerüst verwendeten Abseilvorrichtung,
3. Verzeichnis der zum Gerüst gehörigen Ausrüstung,
4. Herstellerbescheinigungen über die am Gerüst verwendeten Seile,
5. Berichte über die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 84 und Nachweise über die Ergebnisse der Prüfungen nach § 83 Abs. 6,
6. Angaben über die Beseitigung von Mängeln, die bei Untersuchungen und Prüfungen festgestellt wurden,
7. Bescheinigungen über am Gerüst vorgenommene Schweißarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an tragenden Teilen,
8. Betriebsanweisung für die Montage und
9. Angaben über Zeit und Ort eines jeden Einsatzes.

(2) Bei Gerüsten, deren Zulassung auf Antrag des Herstellers erteilt worden ist, tritt an die Stelle der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unterlagen die in der Bauartzulassung geforderte Gerüstbescheinigung des Herstellers mit den zugehörigen Unterlagen.

(3) Das Gerüstbuch ist am jeweiligen Aufstellungsort des Gerüsts oder an einer anderen den Aufsichtspersonen zugänglichen Stelle in der Nähe des Aufstellungsortes aufzubewahren.

11. Bohrbetrieb

§ 87

Kennzeichnung der Bohrung

Jede Bohrung ist am Zugang des Bohrplatzes mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Bohrung sowie Namen und Anschriften der Bohrfirma und des Unternehmers bezeichnet sind.

§ 88

Ansatzpunkte von Bohrungen

Bohrungen sind so anzusetzen, daß ihr Abstand von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlichen zu schützenden Gegenständen mindestens das 1,1fache der Gerüsthöhe beträgt. § 30 bleibt unberührt.

§ 89

Verrohrung und Zementation

(1) Bohrungen, mit denen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen werden sollen oder mit denen Lagerstätten dieser Art angebohrt werden können, sind mit Standrohren zu versehen und durch Verrohrung zu sichern.

(2) Die Ankerrohrfahrt ist einzubauen, bevor die Bohrung mögliche erdöl- oder erdgasführende Gebirgsschichten erreicht. Sie ist so abzusetzen, daß eine zuverlässige Verankerung der Absperreinrichtungen und der nachfolgenden Rohrfahrten gewährleistet ist. Ist mit dem Anbohren oberflächennahen Erdgases zu rechnen, gilt § 90 Abs. 4.

(3) Die Absetzteufen der einzelnen Rohrfahrten sind unter Berücksichtigung der Gebirgsfestigkeit und des zu erwartenden Lagerstättendruckes so festzusetzen, daß ein Aufbrechen des Gebirges in dem jeweils unverrohrten Teil des Bohrloches beim Auftreten von Erdöl oder Erdgas vermieden wird.

(4) Die Verrohrung ist durch Zementation im Gebirge zuverlässig zu verankern. Die einzelnen Rohrfahrten sind so weit aufzementieren, daß ein dichter Abschluß des Bohrloches gegen den nicht zementierten Teil des Ringraumes erreicht wird. Die Ankerrohrfahrt ist vollständig zu zementieren.

(5) Die Zementationsstrecken sind ferner so zu bemessen, daß nutzbare Wasserstockwerke, nicht genutzte Erdöl- oder Erdgasräger und laugenführende Gebirgsschichten abgedichtet werden und ein Eindringen von Wasser in nutzbare Salzlagertstätten vermieden wird.

(6) Die Lage der Zementationsstrecken ist durch Messung zu ermitteln. Nach der Zementation ist durch eine Druckprobe festzustellen, ob die Zementation und die Verrohrung dicht sind. Ein Mißlingen der Zementation ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für Bohrungen, mit denen andere gas- oder flüssigkeitsführende Gebirgsschichten oder Hohlräume angebohrt werden können, bei denen Ausbrüche nicht ausgeschlossen werden können, gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) Andere als die in den Abs. 1 und 7 genannten Bohrungen sind unter Berücksichtigung des späteren Betriebszweckes zu verrohren und erforderlichenfalls zu zementieren, soweit Belange der Betriebssicherheit, des Lagerstättenschutzes oder des Gewässerschutzes es erfordern. Im nicht standfesten Gebirge ist ein Standrohr zu setzen, wenn der Anfangsdurchmesser der Bohrung 400 mm überschreitet.

§ 90

Absperreinrichtungen

(1) Beim Niederbringen der in § 89 Abs. 1 und 7 genannten Bohrungen muß der Bohrlochkopf mit Absperreinrichtungen ausgerüstet sein, die im Falle eines Ausbruches den Vollabschluß des Bohrloches und den Abschluß des Ringraumes gewährleisten. Die Absperreinrichtungen müssen eingebaut sein, bevor die Bohrung nach Einbau der Ankerrohrfahrt und der nachfolgenden Rohrfahrten jeweils weiter vertieft wird.

(2) Die Druckstufen der Absperreinrichtungen müssen den höchsten Kopfdrukken genügen, die bis zum Erreichen der Einbauteufe der nächsten Rohrfahrt oder nach Einbau der letzten Rohrfahrt bis zum Erreichen der Endteufe zu erwarten sind.

(3) Ist der höchste zu erwartende Kopfdruk größer als 5 bar, müssen für jede der beiden in Abs. 1 genannten Absperrfunktionen wenigstens zwei voneinander unabhängige und nach einem unterschiedlichen Prinzip arbeitende Absperreinrichtungen eingebaut sein.

(4) Ist mit dem Anbohren oberflächennahen Erdgases zu rechnen, bevor die Ankerrohrfahrt eingebaut werden kann, ist der Bohrlochkopf mit einer Einrichtung zu versehen, mit der das Bohrloch geschlossen und gleichzeitig gefahrlos entlastet werden kann.

(5) Zum Verschließen des eingebauten Bohrstranges muß die Mitnehmerstange an beiden Enden mit einem Absperrhahn versehen sein. Zum Verschließen des von der Mitnehmerstange gelösten Bohrstranges muß auf der Arbeitsbühne eine geeignete Absperreinrichtung griffbereit sein.

(6) Aufwältigungsarbeiten an Bohrungen, die unter innerem Überdruck stehen, dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bohrlochkopf mit Absperreinrichtungen ausgerüstet worden ist. Abs. 1 Satz 1 und die Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Absperreinrichtungen dürfen nur abgebaut oder unwirksam gemacht werden, wenn das Bohrloch gegen Ausbrüche sicher ist.

(8) Die Absperreinrichtungen müssen von der Arbeitsbühne des Gerüsts sowie von einem in sicherer Entfernung vom Bohrloch befindlichen weiteren Bedienungsstand außerhalb des Gerüsts betätigt werden können.

(9) Die Absperreinrichtungen sind nach dem erstmaligen Aufbau, nach jedem Umbau, nach jeder Instandsetzung und nach jedem Backenwechsel einer Druckprobe und einer Prüfung auf Funktionssicherheit zu unterziehen. Der Prüfdruck muß wenigstens dem höchsten am Bohrlochkopf zu erwartenden Druck entsprechen. Annularpreventer dürfen mit einem um 30% niedrigeren Druck geprüft werden.

(10) Die Absperreinrichtungen sind unbeschadet der in Abs. 9 vorgeschriebenen Prüfungen in den vom Unternehmer fest-

zusetzenden Fristen regelmäßig weiteren Funktionsprüfungen und weiteren Druckproben zu unterziehen.

§ 91

Totpump- und Druckentlastungseinrichtungen

(1) Beim Niederbringen der in § 89 Abs. 1 und 7 genannten Bohrungen muß der Bohrlochkopf mit absperrbaren Anschlüssen versehen sein, durch die Gase oder Flüssigkeiten aus der Bohrung abgelassen und in die Bohrung eingepumpt werden können. Der Anschluß zum Einpumpen muß so beschaffen sein, daß die Spülpumpen und andere Hochdruckpumpen schnell und gefahrlos angeschlossen werden können.

(2) In sicherer Entfernung vom Bohrloch muß an gut zugänglicher Stelle eine mit dem Bohrlochkopf verbundene Druckentlastungseinrichtung vorhanden sein, mit der Gase und Flüssigkeiten aus dem Bohrloch gefahrlos abgeleitet werden können. Die Druckentlastungseinrichtung muß mit mindestens zwei regelbaren Düsen ausgerüstet sein, die sich während des Betriebes einzeln auswechseln lassen. Die Druckentlastungseinrichtung und die Anschlußleitung sind so auszulagern, daß sie dem höchsten am Bohrlochkopf zu erwartenden Druck standhalten.

(3) Die Druckentlastungseinrichtung, ihre Anschlußleitungen und die Totpumpenleitungen sind nach dem Aufbau einer Druckprobe mit dem 1,3fachen des höchsten zu erwartenden Betriebsdruckes und einer Prüfung auf Funktionssicherheit zu unterziehen.

(4) Bei Bohrungen, bei denen der höchste zu erwartende Kopfdruk 5 bar nicht übersteigt, genügt es, wenn anstelle der in Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Druckentlastungseinrichtung eine andere zur Druckentlastung geeignete Einrichtung verwendet wird.

(5) Für das Aufwältigen von Bohrungen, die unter innerem Überdruck stehen, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 92

Bohrspülung

(1) Beim Niederbringen der in § 89 Abs. 1 und 7 genannten Bohrungen müssen Menge und Beschaffenheit der umlaufenden Bohrspülung eine ausreichende Sicherung des Bohrloches gewährleisten. Stoffe zur Herstellung und Beschwerung von Bohrspülung sind an jeder Bohrung in ausreichender Menge vorrätig zu halten.

(2) Beim Ziehen des Bohrgestänges ist rechtzeitig Spülung nachzufüllen, damit der erforderliche Mindestdruck der Spülung im Bohrloch ständig erhalten bleibt.

(3) Vergaste Spülung ist über einen Gasabscheider zu leiten, der ein gefahrloses Ableiten der aus der Spülung abgeschiedenen Gase ermöglicht.

(4) Der Spülungsumlauf und die Beschaffenheit der umlaufenden Spülung sind nach näherer Weisung des Unternehmers zu überwachen. Die Überwachung muß sich auch auf Anzeichen von Öl und Gasen erstrecken. Das Spülungssystem muß mit geeigneten Meßgeräten zur Überwachung des Spülungsumlaufs und zur Überwachung der Spülung auf Gase ausgerüstet sein.

(5) Beim Niederbringen anderer als der in § 89 Abs. 1 und 7 genannten Bohrungen gelten die vorstehenden Abs. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend, wenn die Verwendung einer Bohrspülung aus Gründen der Standsicherheit des Bohrloches erforderlich ist.

(6) Für das Aufwältigen von Bohrungen, die unter innerem Überdruck stehen, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend, soweit das Bohrloch bei der Aufwältigung zur Verhütung von Ausbrüchen mit Spülung gesichert wird.

§ 93

Spülpumpen

(1) Spülpumpen müssen mit einem ausreichend bemessenen nicht absperrbaren Überdrucksicherheitsventil gegen unzulässige Drucksteigerung im Pumpengehäuse und im nachgeschalteten Spülungssystem ausgerüstet sein.

(2) Die Überdruckventile von Spülpumpen sind in den vom Unternehmer nach den Betriebsbedingungen festzusetzenden Fristen regelmäßig auf Funktionssicherheit zu überprüfen. Sie sind so zu warten, daß Verstopfungen vermieden werden.

(3) Die Bedienung und Wartung von Spülpumpen darf nur zuverlässigen und unterwiesenen Personen übertragen werden.

§ 94

Gestänge- und Verrohrungsarbeiten

- (1) Zum Ein- und Ausbau von Bohr- und Pumpgestänge sowie von Futter- und Steigrohren dürfen nur geeignete und passende Ein- und Ausbauwerkzeuge verwendet werden. Ein- und Ausbauwerkzeuge, die beschädigt sind oder sonstige Mängel aufweisen, dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Der Drehtisch darf zum Brechen und zum Kontern von Gestänge- und Rohrverbindungen nicht benutzt werden. Beim Brechen besonders feststehender Verbindungen dürfen nur die unmittelbar damit beschäftigten Personen auf der Arbeitsbühne anwesend sein.
- (3) Spinnketten dürfen zum Verschrauben von Gestänge und Rohren nur verwendet werden, wenn ein maschinelles Werkzeug zum Verschrauben nicht verfügbar ist oder nicht eingesetzt werden kann.
- (4) Bei Arbeiten auf der Gestängebühne muß der Bühnenmann stets angesellt sein. Für die Bühnenarbeit notwendige Gegenstände oder Werkzeuge sind gegen Herabfallen zu sichern.
- (5) Fahrbaré Verrohrungsbühnen dürfen nur über den dafür bestimmten Einstieg bestiegen werden. Mitgeführte Teile sind so unterzubringen, daß sie weder unterfassen noch herabfallen können. Lasten dürfen nicht an der Bühne angeschlagen werden. Ausschwenkbare Verrohrungsbühnen sind beim Verfahren gegen unbeabsichtigtes Verschwenken zu sichern.
- (6) Maschinelle Werkzeuge und Vorrichtungen zum Verschrauben oder Abfangen von Gestänge und Rohren sind vor jedem erstmaligen Einsatz auf einer Bohranlage und darüber hinaus in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen zu prüfen. Sie sind täglich zu überprüfen.
- (7) Gestänge- und Verrohrungsarbeiten dürfen nur von unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Ihnen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

§ 95

Umgang mit Zangen

- (1) Rotaryzangen dürfen nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Belastungsgrenze beansprucht werden. Bei Beanspruchung nahe der Belastungsgrenze ist ein Zugkraftmesser zu verwenden.
- (2) Rotaryzangen sind entgegen der Drehrichtung mit ausreichend bemessenen Halteseilen zu sichern, deren Belastbarkeit größer sein muß als die der Zugseile. Halteseile sind fest zu verankern; Spill- oder Windenseile dürfen als Halteseile nicht verwendet werden.
- (3) Schweißungen zur Instandsetzung beschädigter Rotaryzangen dürfen nur vom Hersteller vorgenommen werden.
- (4) Backenwechsel und andere Arbeiten an hydraulisch oder pneumatisch betätigten Zangen dürfen erst begonnen werden, nachdem die Druckleitung abgesperrt und das Drucksystem in den Zangen vollständig entlastet worden ist. § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Rotaryzangen sind nach jeder Instandsetzung zu prüfen und darüber hinaus in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen einer zerstörungsfreien Prüfung auf Oberflächenrisse zu unterziehen.

§ 96

Spillarbeiten

- (1) Spille müssen mit einer Schutzeinrichtung versehen sein, die die erste Seilumschlingung von den folgenden trennt. Sie müssen ferner mit einem Notausschalter ausgerüstet sein, den der Bedienungsmann jederzeit leicht betätigen kann.
- (2) Der Spillkopf darf zum Heben und Senken von Lasten nicht verwendet werden.
- (3) Beim Arbeiten mit dem Spillkopf muß der Bedienungsmann die bewegte Last ständig beobachten. Ist das nicht möglich, darf er die Last nur bewegen, wenn er hierzu Signal oder Weisung erhalten hat.
- (4) Spille dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.

§ 97

Abseilvorrichtungen

- (1) Beim Niederbringen und Aufwältigen von Bohrungen, an denen Ausbrüche nicht ausgeschlossen werden können, muß die Gestängebühne mit einer der Bauart nach zugelassenen Abseilvorrichtung ausgerüstet sein, mit der der Bühnenmann den Erdboden im Gefahrenfall schnell und sicher erreichen kann.

- (2) Abseilvorrichtungen sind vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme des Gerüsts, nach dem Aufbau oder Umsetzen und darüber hinaus mindestens in monatlichen Abständen zu prüfen.

§ 98

Zementierarbeiten

- (1) Einrichtungen zur Durchführung von Zementierarbeiten in Bohrungen sind vor Inangriffnahme der Arbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Die Zementierleitungen sind vor der Inbetriebnahme einer Druckprobe mit dem 1,3fachen des höchsten zu erwartenden Betriebsdruckes zu unterziehen.
- (2) Während der Zementation ist der Betriebsdruck in der Zementierleitung ständig zu überwachen. Deuten Anzeichen darauf hin, daß der zulässige Betriebsdruck in der Leitung überschritten werden kann, sind die Zementierpumpen zu drosseln und erforderlichenfalls abzuschalten.
- (3) Zementierköpfe sind mindestens halbjährlich in ausgebautem Zustand zu prüfen und einer Druckprobe mit dem vom Hersteller angegebenen Prüfdruck zu unterziehen.

§ 99

Testarbeiten

- Werden an Erdöl- oder Erdgasbohrungen während des Bohrbetriebes Testarbeiten durchgeführt, ist § 113 zu beachten.

§ 100

Verhalten bei Ausbrüchen

- (1) Deuten Anzeichen auf einen drohenden Ausbruch aus dem Bohrloch hin, hat die zuständige Aufsichtsperson unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruches zu treffen.
- (2) Ereignet sich ein Ausbruch, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruches und zum Schutz der Beschäftigten zu treffen. Können durch den Ausbruch Leben und Gesundheit von Personen in der Umgebung der Bohrung gefährdet werden, sind die gefährdeten Personen unverzüglich zu warnen und die Zugänge in sicherer Entfernung von der Bohrung abzusperrn.
- (3) Bei Ausbrüchen von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas sind die im Gasalarmplan nach § 69 Abs. 2 festgelegten Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.
- (4) Mit der Beaufsichtigung von Bohrungen, die nach § 90 mit Absperrrichtungen auszurüsten sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die in der Verhütung und Bekämpfung von Ausbrüchen nach einem Plan geschult worden sind, dem das Oberbergamt zugestimmt hat. Die Schulung dieser Personen ist in Abständen von höchstens drei Jahren zu wiederholen. Die sonstigen an diesen Bohrungen beschäftigten Personen sind über das Verhalten bei Ausbrüchen zu unterweisen.

§ 101

Verhalten bei Bohrlocheinbrüchen

- (1) Wird der Bohrplatz durch Einbrechen des Bohrloches oder durch Ausbrüche von Gasen oder Flüssigkeiten aus dem Untergrund gefährdet, haben sich die Beschäftigten aus dem gefährdeten Bereich unverzüglich zurückzuziehen. Der gefährdete Bereich ist abzusperren und darf nur auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsperson betreten werden. Wird auch der Bereich außerhalb des Bohrplatzes gefährdet, gilt § 100 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Durch Bohrlocheinbruch oder durch Ausbrüche entstandene Vertiefungen dürfen nur nach näherer Anweisung der Aufsichtsperson verfüllt werden.

§ 102

Überwachung des Bohrlochverlaufs

- (1) Bei den in § 89 Abs. 1 genannten Bohrungen ist der Bohrlochverlauf jeweils rechtzeitig vor dem Erreichen möglicher Erdöl- oder Erdgasträger sowie nach dem Erreichen der Endteufe zu vermessen. Darüber hinaus sind in den vom Unternehmer festzulegenden Abständen Richtungs- und Neigungsmessungen durchzuführen. Deuten diese auf eine größere horizontale Abweichung der Bohrung gegenüber der durch die letzte Vermessung ermittelten Lage hin, ist das Bohrloch erforderlichenfalls zusätzlich zu vermessen.
- (2) Bei planmäßig gerichteten Bohrungen nach Abs. 1 sind die Meßabstände entsprechend zu verkürzen.
- (3) Für andere Bohrungen, bei denen die Kenntnis des Bohrlochverlaufs zur Vermeidung und Bekämpfung von Ausbrüchen und sonstigen Gefahren erforderlich ist, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 103

Bohrergebnisse

- (1) Die durchbohrten Gebirgsschichten sind geologisch zu bestimmen. Proben der erschlossenen Gebirgsschichten sind mindestens bis zur Beendigung der Bohrarbeiten aufzubewahren.
- (2) Wenn Gründe der Sicherheit oder des Lagerstättenschutzes es erfordern, sind Teufenlage, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten durch Meßverfahren genauer zu bestimmen.

§ 104

Schutz angebohrter Lagerstätten und Wasserhorizonte

- (1) Bohrungen sind so auszuführen, daß nutzbare Lagerstätten, Solquellen und Wasserhorizonte nicht nachteilig beeinflusst werden.
- (2) Wenn Gründe der Sicherheit oder des Lagerstättenschutzes es erfordern, sind angebohrte nutzbare Lagerstätten sowie deren Hangendes und Liegendes zu erkunden. Dies gilt für Solquellen entsprechend. Bei Erdöl- oder Erdgasbohrungen sind darüber hinaus die Beschaffenheit und Nutzbarkeit der angebohrten Erdöl- und Erdgassträger durch Messungen, Förderversuche oder andere geeignete Maßnahmen festzustellen. Die Ergebnisse der Erkundungen und Feststellungen sind dem Bergamt mitzuteilen.
- (3) Das Anbohren unbekannter oder zu erschließender Erdölträger, Erdgassträger oder anderer Lagerstätten sowie angegriffene Solquellen und außergewöhnliche Wasserzuflüsse sind dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 105

Bohrbericht

- (1) Über den Verlauf jeder Bohrung sind Aufzeichnungen zu führen und arbeitstäglich nachzutragen (Bohrbericht).
- (2) Der Bohrbericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Teufenlage, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten, Zuflüsse;
 2. Spülungsbeschaffenheit und -verluste;
 3. Teufe der Bereiche, in denen gekernt worden ist;
 4. Durchmesser, Werkstoff und Absetzteufe der Verrohrung sowie Teufenlage der Zementationsstrecken;
 5. Durchmesser, Einbauteufe und Verkiesung von Filtern;
 6. Art der Abschlüsse von Lagerstätten, Solquellen und Wasserhorizonten;
 7. Art der Absperrreinrichtungen und Zeitpunkt des Einbaus;
 8. Öl- und Gasspuren, Testarbeiten und Förderversuche;
 9. Druckproben, Teufen-, Richtungs- und Neigungsmessungen und andere besondere Messungen;
 10. Gestänge- und Meißelbrüche, Fangarbeiten und andere besondere Vorkommnisse.
- (3) Für Bohrungen von geringer Bedeutung kann das Bergamt Ausnahmen von Abs. 2 bewilligen.
- (4) Der Bohrbericht ist bei Bohrungen, die in Förderung genommen werden, mindestens ein Jahr über den Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, in allen anderen Fällen mindestens ein Jahr über den Zeitpunkt ihrer Verfüllung hinaus aufzubewahren.

§ 106

Sicherung stillgelegter Bohrungen

Stillliegende Bohrungen müssen verschlossen und gegen Eingriffe Unbefugter gesichert sein. Stehen diese Bohrungen unter Druck oder kann sich in ihnen ein Druck aufbauen, sind die Dichtheit des Bohrlochverschlusses und das Druckverhalten zu überwachen.

12. Förderbohrungen

§ 107

Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Bohrlochverschlüsse von Förderbohrungen müssen dicht schließen. Der Bohrlochkopf muß so ausgelegt sein, daß er dem höchsten zu erwartenden Kopfdruck standhält. Die für den Bohrlochverschluß und den Förderstrang verwendeten Werkstoffe müssen gegen Korrosion durch die zu fördernden Stoffe widerstandsfähig sein.
- (2) Am Bohrlochkopf müssen Absperrreinrichtungen vorhanden sein, mit denen der Förderstrom jederzeit zuverlässig unterbrochen werden kann. Wird neben dem Förderstrang auch ein Ringraum zum Fördern oder Einleiten benutzt, muß

der Förderstrom auch im Ringraum unterbrochen werden können.

(3) Am Bohrlochkopf müssen Meßeinrichtungen eingebaut sein, die den Druck im Förderstrang und im Förderringraum ständig anzeigen. Bei druckschwachen Bohrungen genügt es, wenn die Möglichkeit zum Anschluß geeigneter Meßeinrichtungen besteht.

(4) Förderbohrungen sind durch ein Schild zu kennzeichnen, auf dem die Bezeichnung der Bohrung, die örtliche Betriebsstelle des Unternehmers und die Rufnummer der ständig besetzten Stelle vermerkt sind.

§ 108

Erdöl- und Erdgasförderbohrungen

- (1) Bei Förderbohrungen, die der Ausbeutung von Erdöl- oder Erdgaslagerstätten dienen (Erdöl- und Erdgasförderbohrungen), gilt als höchster Kopfdruck derjenige Druck, der nach den Lagerstättenbedingungen bei geschlossenem Bohrloch zu erwarten ist. Kann durch Fördermaßnahmen ein höherer Kopfdruck entstehen, ist dieser maßgebend.
- (2) Förderstrang und Förderringraum der Erdöl- und Erdgasförderbohrungen müssen mit Anschlüssen zur Druckentlastung und zum Totpumpen versehen sein.
- (3) Die Bohrlochverflanschung muß mit Vorrichtungen zum Anschluß von Meßeinrichtungen versehen sein, mit denen der Druck in den Ringräumen zwischen den fest eingebauten Rohrfahrten ermittelt werden kann. Dies gilt nicht für die Verflanschung druckschwacher Erdölbohrungen sowie bei Ringräumen, die bis zu Tage zementiert sind.
- (4) Bei eruptiv fördernden Erdölbohrungen und bei Erdgasförderbohrungen muß hinter dem Bohrlochkopf eine Absperrreinrichtung eingebaut sein, die das Bohrloch selbsttätig schließt, wenn der betriebliche Mindestdruck in der dem Bohrloch unmittelbar nachgeschalteten Anlage oder in der von der Bohrung abgehenden Rohrleitung unterschritten wird. Wird der Betriebsdruck des geförderten Erdöls oder Erdgases in einer dem Bohrloch unmittelbar nachgeschalteten Anlage gemindert, muß die in Satz 1 genannte Absperrreinrichtung das Bohrloch auch dann selbsttätig schließen, wenn der zulässige Betriebsdruck im Niederdruckteil der nachgeschalteten Anlage überschritten wird.
- (5) Im Förderstrang der in Abs. 4 genannten Bohrungen müssen im Bereich des Rohrschuhs und des Bohrlochkopfes jeweils Vorrichtungen angebracht sein, die es ermöglichen, den Förderstrang durch Einbau geeigneter Rückschlagventile oder Stopfen abzusperrern. Soweit es der Stand der Technik zuläßt, muß im Förderstrang außerdem eine Absperrreinrichtung vorhanden sein, die den Förderstrom im Bohrloch bei Bruch der Bohrlochverschlüsse selbsttätig unterbricht.
- (6) Bei Förderung mit Tiefpumpen oder bei Anwendung anderer Förderverfahren müssen an Erdölförderbohrungen Einrichtungen vorhanden sein, die das Antriebsmittel selbsttätig abschalten, wenn der zulässige Betriebsdruck in der von der Bohrung abgehenden Leitung überschritten oder der betriebliche Mindestdruck in dieser Leitung unterschritten wird.
- (7) Die Abs. 5 und 6 finden auf Erdölförderbohrungen keine Anwendung, wenn die Förderraten gering sind oder wenn die Eigenschaften des geförderten Erdöls oder die dadurch bedingte Betriebsweise der Bohrungen dem Einbau der in den Abs. 5 und 6 genannten Einrichtungen entgegenstehen.
- (8) Bei auf dem Festland gelegenen Erdgasförderbohrungen findet Abs. 5 Satz 2 keine Anwendung, wenn die Förderraten gering sind, der Schwefelwasserstoffgehalt des geförderten Erdgases 1,0 Vol.-% nicht übersteigt und benachbarte Bohrungen im Falle eines Ausbruches nicht gefährdet sind.

§ 109

Tiefspeicherbohrungen

- (1) Bei Förderbohrungen, die dem Betrieb von Tiefspeichern dienen (Tiefspeicherbohrungen), gilt als höchster zu erwartender Kopfdruck derjenige Druck, der beim zulässigen Speicherinnendruck zu erwarten ist.
- (2) Für den Anschluß von Druckmeßeinrichtungen an der Bohrlochverflanschung von Tiefspeicherbohrungen gilt § 108 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Bohrlochkopf von Tiefspeicherbohrungen muß mit Absperrreinrichtungen versehen sein, die den in § 108 Abs. 4 genannten Anforderungen genügen. Wird das Speichergut mit Wasser, Sole oder mit einem anderen Medium umgeschlagen, muß an beiden Eingängen des Bohrlochkopfes eine Absperrreinrichtung vorhanden sein. Die Absperrreinrichtungen müssen das Bohrloch an beiden Eingängen selbsttätig

schließen, wenn der betriebliche Mindestdruck in der ankommenden oder in der abgehenden Leitung unterschritten wird. Bei Speicherkavernen für Erdöl oder flüssige Erdöl-erzeugnisse können anstelle selbsttätig wirkender Absperr-einrichtungen fernbetätigte Absperrschieber verwendet werden, wenn diese von der ständig besetzten Stelle aus jederzeit geschlossen werden können.

(4) Bei Tiefspeichern für Erdgas oder andere brennbare Gase muß der Förderstrang der Bohrungen mit Vorrichtungen zum Absetzen von Rückschlagventilen oder Stopfen und, soweit es der Stand der Technik zuläßt, mit Absperrreinrichtungen ausgerüstet sein, die den Anforderungen des § 108 Abs. 5 entsprechen.

(5) Bei Speicherkavernen für verflüssigte und nichtverflüssigte Gase, bei denen das Speichergut mit Wasser, Sole oder einem anderen Medium umgeschlagen wird, müssen die Bohrungen mit einer zuverlässig wirkenden Überfüllsicherung ausgerüstet sein.

(6) Bei Speicherkavernen für Gase, die nicht mit Wasser, Sole oder einem anderen Medium umgeschlagen werden, sind die Bohrungen mit Einrichtungen zu versehen, die bei der Erstbefüllung eine unzulässige Drucküberschreitung in der von der Bohrung abgehenden Soleleitung durch Gasübertritt verhindern.

§ 110

Kavernenbohrungen

(1) Bei Förderbohrungen, die der Herstellung von Kavernen zur Salzgewinnung oder Tiefspeicherung dienen (Kavernenbohrungen), sind die Bohrlochverschlüsse für den Kopfdruck auszulegen, der bei dem nach § 122 zulässigen Kaverneninnendruck zu erwarten ist.

(2) Am Bohrlochkopf muß eine Meßeinrichtung vorhanden sein, die den Druck auch in dem mit einem Schutzmedium gefüllten Ringraum ständig anzeigt.

§ 111

Einpreß- und Versenkbohrungen

(1) Bei Förderbohrungen, die sekundären oder tertiären Fördermaßnahmen dienen (Einpreßbohrungen) oder die zur sonstigen Einleitung von Stoffen in den Untergrund bestimmt sind (Versenkbohrungen), ist Vorsorge zu treffen, daß die durch die Bohrung eingeleiteten Stoffe nicht in andere als die dafür bestimmten Gebirgsschichten oder Hohlräume gelangen können.

(2) Bei unter innerem Überdruck stehenden Einpreß- und Versenkbohrungen muß am Bohrlochkopf ein Rückschlagventil oder eine Absperrrichtung angebracht werden, die ein Zurückfließen der in die Bohrung eingeleiteten Stoffe verhindert oder die Bohrung selbsttätig schließt, wenn der betriebliche Mindestdruck in der ankommenden Rohrleitung oder in der der Bohrung unmittelbar vorgeschalteten Anlage unterschritten wird.

(3) Der Förderstrang der in Abs. 2 genannten Bohrungen ist mit einer Vorrichtung zu versehen, die es ermöglicht, den Förderstrang durch Einbau eines geeigneten Stopfens oder eines anderen Absperrorgans abzusperrern. Werden einer der genannten Bohrungen in erheblichem Umfang giftige, ätzende oder ähnliche gefährdende Gase oder Flüssigkeiten zugeführt, muß der Förderstrang darüber hinaus mit einem Rückschlagventil oder mit einer selbsttätig wirkenden Absperrreinrichtung ausgerüstet sein, die der Anforderung in § 108 Abs. 5 Satz 2 genügt.

(4) Bei Anwendung von Wärmeverfahren zur Erdölgewinnung oder bei sonstigen Verfahren zur thermischen Behandlung von Lagerstätten ist Vorsorge zu treffen, daß Wärmespannungen im Förderstrang und am Bohrlochkopf beherrscht werden. Zugängliche heiße Teile sind gegen unabsichtliche Berührung zu schützen.

(5) Werden durch Einpreß- oder Versenkbohrungen Stoffe eingeleitet, die besonders korrosiv sind, ist der Förderringraum gegen den Förderstrang dicht abzusperrern und mit einem geeigneten Schutzmedium voll aufzufüllen.

(6) Treten beim Betrieb von Versenkbohrungen schädliche Gase, Nebel oder Dämpfe auf, muß der zur Einleitung dienende Förderstrang der Bohrung entweder aus einem geschlossenen System oder über eine zuverlässig wirkende Schleuse beaufschlagt werden, die den Austritt der Gase, Nebel oder Dämpfe verhindert.

(7) Wird der Ringraum einer Versenkbohrung zur Ableitung schädlicher Gase, Nebel oder Dämpfe benutzt, sind diese über einen Abgaskamin so ins Freie abzuführen, daß Personen nicht gefährdet und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Erforderlichenfalls sind die Gase, Nebel oder Dämpfe vor der Ableitung ins Freie durch Waschen, Filtern oder Verbrennen unschädlich zu machen.

§ 112

Arbeiten an Förderbohrungen

(1) Der Bohrlochverschluß einer unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrung darf erst abgebaut oder unwirksam gemacht werden, nachdem das Bohrloch auf andere Weise gegen Ausbrüche gesichert worden ist. Nach dem Abbau muß das Bohrloch unverzüglich mit einem anderen Bohrlochverschluß oder mit Absperrreinrichtungen ausgerüstet werden, die den Anforderungen nach § 90 Abs. 6 genügen.

(2) Übertageeinrichtungen zur Druckbehandlung von Bohrungen sind vor Beginn von Druckbehandlungsarbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Zur Druckbehandlung dienende Rohrleitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme einer Druckprobe mit dem 1,3fachen des höchsten zu erwartenden Betriebsdruckes zu unterziehen.

(3) Während einer Druckbehandlung ist der Betriebsdruck in der zur Druckbehandlung dienenden Rohrleitung ständig zu überwachen. Deuten Anzeichen darauf hin, daß der zulässige Betriebsdruck in der Leitung überschritten werden kann, ist der Druckerzeuger zu drosseln und erforderlichenfalls abzuschalten.

(4) Druckschleusen und andere druckbeanspruchte Einrichtungen oder Armaturen für Behandlungsarbeiten an unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrungen sind nach jedem Einbau auf Dichtheit und Funktionssicherheit zu prüfen. Sie sind darüber hinaus mindestens halbjährlich im ausgebauten Zustand zu prüfen und einer Druckprobe mit dem vom Hersteller angegebenen Prüfdruck zu unterziehen.

(5) Für Aufwältigungsarbeiten an Förderbohrungen gilt Abschnitt 11.

§ 113

Testen und Freifördern von Erdöl- und Erdgasbohrungen

(1) Beim Testen und Freifördern von Erdöl- und Erdgasbohrungen, die nicht in ein vorhandenes Rohrleitungssystem fördern, ist anfallendes Erdgas gefahrlos abzuleiten oder über eine Fackelanlage gefahrlos zu verbrennen; anfallendes Erdöl und andere Flüssigkeiten sind in geeigneten Behältern aufzufangen.

(2) Zum Testen und Freifördern dienende Einrichtungen an eruptiv fördernden Bohrungen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf Dichtheit und Funktionssicherheit zu prüfen.

§ 114

Verhalten bei Ausbrüchen und Bohrlocheinbrüchen an Förderbohrungen

Für das Verhalten bei Ausbrüchen und Bohrlocheinbrüchen an Förderbohrungen gelten § 100 Abs. 1 bis 3 und § 101.

§ 115

Überwachung der Förderung und Einleitung

(1) An Förderbohrungen sind die für die Beurteilung der Lagerstätten, der Tiefspeicher und der sonstigen Untergrundverhältnisse wesentlichen Betriebsdaten nach einem vom Unternehmer aufzustellenden Plan zu überwachen. Die Betriebsdrücke, die Förder- und Entnahmemengen und die Zusammensetzung der geförderterten oder eingeleiteten Stoffe sind in regelmäßigen Zeitabständen zu ermitteln. Soweit Gründe der Betriebssicherheit, des Lagerstätten-schutzes oder des Umweltschutzes es erfordern, sind weitere Daten regelmäßig zu erfassen.

(2) Über die ermittelten Daten sind Aufzeichnungen zu führen und dem Bergamt auf Verlangen vorzulegen. Bei der Überwachung nach Abs. 1 festgestellte Unregelmäßigkeiten, die eine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit, der Lagerstätten oder der Umwelt befürchten lassen, sind dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 116

Prüfungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen und Überprüfungen

(1) Bei unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrungen sind die Bohrlochverschlüsse vor dem Einbau einer Druckprobe mit dem 1,3fachen des höchsten zu erwartenden Kopfdruckes zu unterziehen. Die Bohrlochverschlüsse sind darüber hinaus vor der Inbetriebnahme der Bohrung sowie nach jedem Umbau und nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Fernüberwachte Förderbohrungen sind wöchentlich mindestens einmal, nicht fernüberwachte Förderbohrungen mindestens in Abständen von zwei Tagen zu überprüfen. Erdgasförderbohrungen, in denen Erdgas mit einem Schwefel-

wasserstoffgehalt von mehr als 1,0 Vol.-% gefördert wird, sind täglich zu überprüfen, auch wenn sie fernüberwacht werden. Für Förderbohrungen, die längere Zeit ruhen oder eingeschlossen sind, kann das Bergamt längere Fristen bewilligen.

(3) Die Sicherheitseinrichtungen an Förderbohrungen sind in den vom Unternehmer zu bestimmenden Fristen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit zu überprüfen und jährlich mindestens einmal zu prüfen.

§ 117

Förderbuch

(1) Der Unternehmer hat für jede Förderbohrung ein Förderbuch zu führen und an einer den zuständigen Aufsichtspersonen zugänglichen Stelle aufzubewahren.

(2) Das Förderbuch muß mindestens folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

1. eine Ausfertigung des Bohrlochbildes,
2. einen vollständigen Ausrüstungsplan der Bohrung,
3. ein Verzeichnis aller wesentlichen für die Ausrüstung der Bohrung verwendeten Teile mit den zugehörigen Werkstoffangaben,
4. die Daten und Ergebnisse der in § 116 vorgeschriebenen Prüfungen,
5. Angaben über Zeitpunkt, Art und Umfang der an der Bohrung durchgeführten Arbeiten und
6. Angaben über die beim Betrieb der Bohrung aufgetretenen besonderen Vorkommnisse.

§ 118

Sicherung stillliegender Förderbohrungen

Für die Sicherung stillliegender Förderbohrungen gilt § 106 entsprechend.

13. Gewinnung von Salzen durch Aussolen, Kavernen

§ 119

Erlaubnis

Das Herstellen von Kavernen zur Tiefspeicherung oder Salzgewinnung sowie das sonstige Gewinnen von Salzen durch Einleiten von Wasser in Salzlagerstätten durch über Tage angesetzte Bohrungen bedarf der Erlaubnis des Oberbergamts.

§ 120

Standssicherheit von Kavernen

(1) Kavernen dürfen nur in dafür geeignetem Salzgebirge hergestellt werden. Die Eignung des Gebirges ist vor Beginn des Aussolens zu erkunden.

(2) Kavernen sind standssicher anzulegen. Gegen die das Salzgebirge begrenzenden Schichten und zwischen den einzelnen Kavernen müssen ausreichende Salzfesten stehen bleiben.

(3) Gegenüber den Grenzen der Gewinnungsberechtigung müssen Salzfesten von mindestens der halben Stärke der zwischen benachbarten Kavernen erforderlichen Festen stehen bleiben.

§ 121

Aussolen von Kavernen

(1) Beim Aussolen von Kavernen dürfen nur Aussolverfahren angewendet werden, die mit zwei beweglichen Solsträngen arbeiten und die Beherrschung des Aussolvorganges gewährleisten.

(2) Zur Regelung und Begrenzung der Aussolhöhe ist ein Schutzmedium anzuwenden, das das anstehende Salz nicht löst und im Wasser praktisch unlöslich ist. Die Lage der Grenzfläche zwischen Schutzmedium und Sole ist in den festgesetzten Fristen nach einem geeigneten Verfahren zu überwachen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

§ 122

Kaverneninnendruck

(1) Der Kaverneninnendruck ist so zu begrenzen, daß die Standssicherheit der Kaverne ständig gewährleistet bleibt und der Brechdruck des die Kaverne umgebenden Gebirges nicht erreicht wird. Die zur Gewährleistung der Standssicherheit einzuhaltenden Druckänderungsraten dürfen nicht überschritten werden.

(2) Ist zu besorgen, daß der sich aus Abs. 1 Satz 1 ergebende zulässige Kaverneninnendruck bei geschlossener Kaverne durch Einwirkung des Gebirgsdrucks oder der Gebirgswärme überschritten wird, ist die Kaverne zu entlasten.

§ 123

Überwachung der Hohlraumentwicklung von Kavernen

(1) Beim Aussolen von Kavernen ist das Volumen der entstandenen Hohlräume monatlich aus den in die Kavernen eingeleiteten Wassermengen und den ausgesolten Salzmenngen zu errechnen. Die Ergebnisse sind dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Lage, Ausdehnung und Volumen der Kavernen sind in den in der Erlaubnis festgelegten Fristen nach einem vom Oberbergamt anerkannten Meßverfahren zu ermitteln. Die Meßergebnisse sind zeichnerisch darzustellen und dem Bergamt unverzüglich vorzulegen. Dabei ist der im Zeitpunkt der Messung nach Abs. 1 errechnete Hohlraum zum Vergleich anzugeben.

(3) Soweit Kavernen zu Tiefspeicherungszwecken genutzt werden und durch Umschlag des Speichergutes eine Hohlraumvergrößerung zu erwarten ist, finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

14. Lagerung von Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten

§ 124

Allgemeine Anforderungen

(1) Erdöl und andere brennbare Flüssigkeiten sind so zu lagern, daß Brände, Explosionen und sonstige Gefahren für Personen und Sachgüter vermieden werden.

(2) Der Lagerung dienende Anlagen und Einrichtungen — insbesondere Lagerbehälter, Lagerräume, Auffangräume, Füll- und Entleerstellen sowie deren Zubehör — müssen den betriebsmäßig zu erwartenden Beanspruchungen standhalten, ohne undicht zu werden, und gegen die in ihnen gelagerten Stoffe widerstandsfähig sein. Sie sind so anzuordnen oder aufzustellen, daß sie gegen gefährdende Einwirkungen von außen geschützt sind.

(3) Die Anlagen sind so zu errichten, daß auftretende Undichtheiten leicht erkennbar sind und etwaige auslaufende Flüssigkeiten aufgefangen und beseitigt werden können. Unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften ist sicherzustellen, daß ausgelaufene Flüssigkeiten nicht in oberirdische Gewässer oder ein öffentliches Entwässerungsnetz gelangen oder in den Untergrund versickern können.

(4) Der Befüllung oder Entleerung von Behältern dienende Fördereinrichtungen müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.

(5) Eine Lagerung im Sinne der §§ 125 bis 134 liegt nicht vor, wenn die in Abs. 1 genannten Flüssigkeiten

in Aufbereitungsanlagen oder in anderen verfahrenstechnischen Anlagen sich im Arbeitsgang befinden oder an Arbeitsstellen in der für den Handgebrauch oder Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgehalten werden oder

im Zusammenhang mit der Beförderung in Behältern kurzfristig abgestellt werden.

§ 125

Zulässige Lagerung

(1) Erdöl und andere brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in Lagerbehältern oder in ortsbeweglichen Gefäßen, die den verkehrsrechtlichen Bestimmungen über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen, gelagert werden. In Gebäuden ist die Lagerung nur in den dafür bestimmten Lagerräumen zulässig.

(2) Die für Lagerräume, Lagerbehälter und Auffangräume festgesetzten zulässigen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.

§ 126

Lagerung in Lagerbehältern

(1) Als Lagerbehälter gelten ortsfeste oder zum Lagern abgestellte ortsbewegliche Behälter, die der Lagerung von Erdöl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten dienen.

(2) Oberirdische Lagerbehälter müssen, wenn sie in Lagerräumen aufgestellt sind, bei einem Rauminhalt von mehr als 300 l, wenn sie im Freien stehen, bei einem Rauminhalt von mehr als 1000 l einen Auffangraum haben. In unterirdischen Lagerräumen aufgestellte Lagerbehälter gelten als oberirdische Behälter.

(3) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein, das Undichtheiten optisch und akustisch selbsttätig anzeigt. Die Lagerbehälter müssen doppelwandig sein oder sich in einem Auffangraum befinden.

Als unterirdische Lagerbehälter gelten auch Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die von Bauteilen so umgeben sind, daß eintretende Undichtigkeiten nicht oder nur schwer erkennbar sind.

(4) Auf Lagerbehälter, die ihrer Bauart oder Ausrüstung nach gegen Undichtwerden besonders geschützt sind, finden die Abs. 2 und 3 keine Anwendung. Lagerbehälter dieser Art dürfen nur verwendet werden, wenn die Behälter oder ihre Ausrüstung der Bauart nach zugelassen sind.

§ 127

Ausrüstung von Lagerbehältern

(1) Lagerbehälter müssen mit einer Belüftungs- und Entlüftungsöffnung versehen sein, die das Entstehen gefährlicher Über- oder Unterdrücke verhindert. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die bei der Befüllung ausströmenden Dampf-Luftgemische gefahrlos abgeleitet werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lagerbehälter, die mit einem geschlossenen Gaspendelsystem arbeiten.

(2) Öffnungen von Lagerbehältern, durch die Flammen in den Lagerbehälter schlagen können, müssen mit einer der Bauart nach zugelassenen Flammendurchschlagsicherung ausgerüstet sein, wenn im Innern des Behälters mit dem Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist. Das gilt nicht für Behälter, die einer Explosion in ihrem Innern standhalten. Das gilt ferner nicht für Peilöffnungen und sonstige Öffnungen, die betriebsmäßig dicht verschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sind.

(3) Lagerbehälter, die mit einem inneren Überdruck von mehr als 0,1 bar betrieben werden, müssen mit einer Einrichtung zur Überwachung des inneren Überdrucks ausgerüstet sein. Sie müssen darüber hinaus mit einer Sicherseinrichtung gegen Drucküberschreitung versehen sein, wenn der zulässige Betriebsdruck überschritten werden kann. Werden Lagerbehälter dieser Art betriebsmäßig geöffnet, müssen sie mit einer von Hand bedienbaren Abblaseeinrichtung versehen sein.

(4) Lagerbehälter, in denen Unterdrücke auftreten können, gegen die der Behälter nicht widerstandsfähig ist, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die die Entstehung eines gefährlichen Unterdrucks verhindert.

(5) Lagerbehälter müssen mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes ausgerüstet werden. Der höchstzulässige Füllstand muß deutlich gekennzeichnet sein. Satz 1 findet keine Anwendung auf Lagerbehälter mit durchscheinenden Wandungen, die den jeweiligen Füllstand eindeutig erkennen lassen.

(6) Rohrleitungsanschlüsse von Lagerbehältern, die unterhalb des zulässigen Füllstandes liegen, müssen mit einer Absperr-einrichtung versehen sein.

(7) Lagerbehälter müssen mit wenigstens einer Einstiegsöffnung versehen sein. Bei kleineren Lagerbehältern genügt es, wenn wenigstens eine Besichtigungsöffnung vorhanden ist.

(8) Lagerbehälter, deren Werkstoffe nicht korrosionsbeständig sind, müssen gegen Korrosion von außen geschützt sein. Soweit es die Eigenschaften des Lagergutes erfordern, sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Innenkorrosion zu treffen.

(9) Jeder Lagerbehälter muß mit einem Herstellerschild versehen sein. Außerdem müssen am Lagerbehälter die Gefahrklasse der in ihm gelagerten Flüssigkeiten und die zulässige Lagermenge gut sichtbar bezeichnet sein.

§ 128

Lagerung in ortsbeweglichen Gefäßen

(1) Bei der Lagerung von Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Gefäßen wie Flaschen, Kanen, Kanistern und Fässern ist Vorsorge zu treffen, daß mechanische Beanspruchungen und Wärmeinwirkungen, die die Dichtheit und Festigkeit der Gefäße beeinträchtigen, vermieden werden.

(2) Zerbrechliche Gefäße, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften nur in Schutzbehältern befördert werden dürfen, dürfen im Freien nicht gelagert werden.

(3) Ortsbewegliche Gefäße müssen mit den ihren Inhalt kennzeichnenden Angaben versehen sein. Gefäße mit leicht entzündlichem oder feuergefährlichem Inhalt müssen die dafür notwendige zusätzliche Kennzeichnung oder Beschriftung tragen, soweit Art und Menge der in den Gefäßen enthaltenen Stoffe dies erfordern.

§ 129

Lagerräume

(1) Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen mindestens feuerhemmend hergestellt sein und aus nicht-

brennbaren Stoffen bestehen. Die Lagerräume müssen von angrenzenden Räumen feuerbeständig abgetrennt sein.

(2) Lagerräume dürfen an Räume, die Wohnzwecken oder dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, nicht angrenzen. Das gilt nicht für Räume, die für den Aufenthalt des Bedienungspersonals bestimmt sind.

(3) Die Fußböden von Lagerräumen müssen für die gelagerten brennbaren Flüssigkeiten undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Die Türen von Lagerräumen müssen in Fluchrichtung zu öffnen sein und selbsttätig schließen.

(5) Lagerräume müssen ausreichend belüftet und elektrisch beleuchtbar sein.

(6) Die in einem Lagerraum zu lagernden Mengen an brennbaren Flüssigkeiten sind zur Verminderung der Brandbelastung und Erleichterung der Brandbekämpfung im Brandfalle nach der Brandgefährlichkeit der Stoffe und Art ihrer Lagerung zu begrenzen.

(7) Lagerräume sind an den Zugängen als solche zu kennzeichnen.

§ 130

Auffangräume

(1) Auffangräume müssen aus nichtbrennbaren Stoffen hergestellt und so beschaffen sein, daß austretende brennbare Flüssigkeiten zuverlässig aufgefangen werden. Auffangräume im Freien müssen mit Einrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser versehen sein. Die dafür notwendigen Abläufe müssen absperrbar und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.

(2) Auffangräume oberirdischer Anlagen sind so zu bemessen, daß sie den Inhalt des größten in ihnen aufgestellten Lagerbehälters oder ortsbeweglichen Gefäßes, wenigstens aber 10% der innerhalb des Auffangraumes gelagerten Gesamtmenge an brennbaren Flüssigkeiten aufnehmen können.

(3) Auffangräume unterirdischer Lagerbehälter müssen den gesamten Inhalt der in ihnen aufgestellten Lagerbehälter aufnehmen können.

(4) Innerhalb eines Auffangraumes dürfen höchstens 30 000 m³ Erdöl oder andere brennbare Flüssigkeiten gelagert werden.

(5) Außer Lagerbehältern und ortsbeweglichen Gefäßen dürfen innerhalb der Auffangräume nur die dem Betrieb der Lagerung dienenden Einrichtungen wie Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen und ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

§ 131

Zusammenlagern brennbarer Flüssigkeiten verschiedener Gefahrklassen

(1) Werden brennbare Flüssigkeiten, die verschiedenen Gefahrklassen im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten angehören, zusammen gelagert, sind die Anforderungen der jeweils ungünstigsten Gefahrklasse für den gesamten Bereich der Zusammenlagerung maßgebend. Das gilt insbesondere für den Brand- und Explosionsschutz sowie für die Begrenzung der Lagermengen.

(2) Eine Zusammenlagerung liegt vor, wenn brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrklassen

1. bei oberirdischer Lagerung im Freien in einem Auffangraum oder in einem unterteilten Behälter,

2. bei unterirdischer Lagerung in einem unterteilten Lagerbehälter oder

3. bei der Lagerung in Gebäuden in einem Lagerraum gelagert werden.

(3) Leichtes Heizöl darf mit Vergaserkraftstoffen oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II oder B nicht zusammen gelagert werden.

(4) Werden in einem unterteilten Lagerbehälter brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrklassen gelagert, muß die Unterteilung so ausgeführt sein, daß sich die Flüssigkeiten und ihre Dämpfe nicht vermischen können. Das gilt auch für verschiedene brennbare Flüssigkeiten der gleichen Gefahrklasse, wenn sie oder ihre Dämpfe miteinander gefährliche Verbindungen bilden können.

§ 132

Füll- und Entleerstellen

(1) Die Füll- und Entleerungen von Anlagen und Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zur Beförderung dienende Behälter oder ortsbewegliche Gefäße mit Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten zu füllen oder diese Stoffe aus Behältern und Gefäßen der genannten Art zu entleeren, müssen mit Schnell-schluß-einrichtungen versehen sein.

(2) Zum Befüllen dürfen nur Rohre oder Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bewegliche Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge stets sichtbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Füll- und Entleerstellen für Tankfahrzeuge und Eisenbahnkesselwagen sind so anzulegen, daß sie im Gefahrenfall schnell geräumt werden können.

(4) Für Füll- und Entleerstellen in Gebäuden gelten die Vorschriften über Lagerräume entsprechend.

(5) Tankstellen gelten nicht als Füll- und Entleerstellen.

§ 133

Bedienung und Wartung

(1) Die Bedienung und Wartung von Anlagen zur Lagerung von Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten darf nur zuverlässigen und unterwiesenen Personen übertragen werden.

(2) Lagerbehälter sind so zu befüllen und zu entleeren, daß das Auslaufen oder Überlaufen von Flüssigkeiten vermieden wird.

(3) Das Befüllen und Entleeren von Lagerbehältern ist von den damit beauftragten Personen ständig zu überwachen. Das gilt nicht bei selbsttätig geregelten Füll- und Entleerungsvorgängen, wenn das Auslaufen oder Überlaufen durch geeignete Vorrichtungen verhindert wird.

(4) Die Verschlüsse von Peilöffnungen an Lagerbehältern dürfen nur zum Peilen oder zur Entnahme von Proben geöffnet werden. Während der Befüllung von Lagerbehältern dürfen Peilöffnungen nicht geöffnet werden.

(5) Transportbehälter dürfen mit einer brennbaren Flüssigkeit niedrigerer Gefahrklasse als der ihrer vorherigen Füllung nur gefüllt werden, wenn sichergestellt ist, daß gefährliche Flammpunktunterschreitungen durch Vermischung nicht auftreten können.

(6) Außer Betrieb genommene Lagerbehälter sind so zu sichern, daß Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht eintreten können.

§ 134

Untersuchungen und Prüfungen

(1) Anlagen zur Lagerung von Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten sind

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung,
2. vor der Wiederinbetriebnahme nach dem Umsetzen oder nach einem Stillstand von mehr als einem Jahr,
3. in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren

zu untersuchen, wenn das Fassungsvermögen der Anlage bei der Lagerung in unterirdischen Lagerbehältern insgesamt 1 000 l, in oberirdischen Lagerbehältern insgesamt 5 000 l überschreitet.

(2) Anlagen mit einem geringeren Fassungsvermögen sind in den in Abs. 1 genannten Fällen und Fristen zu prüfen.

(3) Tankstellen für Vergaserkraftstoffe sind unabhängig vom Fassungsvermögen ihrer Lagerbehälter in den in Abs. 1 genannten Fällen und Fristen zu untersuchen.

(4) Bei ortsbeweglichen Lagerbehältern, die als Sammelbehälter an Erdölbohrungen verwendet und häufiger umgesetzt werden, kann an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Untersuchung nach dem Umsetzen eine Prüfung treten.

15. Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas und anderen Stoffen

§ 135

Allgemeine Anforderungen

(1) Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer, giftiger, ätzender oder heißer Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten. Rohre, die nicht aus Stahl oder anderen geeigneten metallischen Werkstoffen bestehen, dürfen nur verwendet werden, wenn dies nach den Umständen geboten oder zweckmäßig ist und ihre Eignung dem Bergamt nachgewiesen worden ist.

(2) Rohrleitungen aus Stahl oder aus anderen nicht korrosionsbeständigen Werkstoffen müssen gegen Außenkorrosion geschützt sein. Soweit erforderlich, sind geeignete Maßnahmen gegen Innenkorrosion zu treffen.

(3) Bei unter innerem Überdruck stehenden Rohrleitungen muß gewährleistet sein, daß der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten werden kann. Darüber hinaus müssen an geeigneten Stellen Vorrichtungen eingebaut sein, die die Be-

triebsdrücke in den Rohrleitungen laufend messen und anzeigen.

(4) Am Anfang und am Ende jeder Rohrleitung müssen Absperrrichtungen vorhanden sein, mit denen die Leitungen jederzeit außer Betrieb genommen werden können.

(5) Beim Übergang von Rohrleitungen auf Behälter oder andere Rohrleitungen, die für einen niedrigeren Druck ausgelegt sind, müssen Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, daß sich der Druck in der Rohrleitung auf das System mit geringerem Druck auswirken kann.

(6) Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen aus Stopfbuchsen, Molchscheulen und anderen Betriebseinrichtungen austretende Flüssigkeit aufgefangen wird.

§ 136

Leitungsführung, Schutzstreifen

(1) Rohrleitungen für die in § 135 Abs. 1 genannten Stoffe müssen so geführt sein, daß gefährdende Einwirkungen auf die Leitungen vermindert werden und von den Leitungen ausgehende Gefahren in Stör- oder Schadensfällen möglichst gering bleiben. Das gilt insbesondere bei Kreuzung oder Parallelführung von Rohrleitungen mit Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Versorgungsleitungen oder ähnlichen Anlagen.

(2) Die Rohrleitungen sind außerhalb des Werksgeländes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Sie dürfen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Betriebsfremde Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht errichtet werden. Schutzstreifen sind von Baumbewuchs und tiefwurzelndem Buschwerk freizuhalten. Der Verlauf der Rohrleitungen und die Lage der betriebsnotwendigen Armaturen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(3) Werden zwei oder mehr der in Abs. 1 genannten Rohrleitungen untereinander oder mit anderen Rohrleitungen in einer gemeinsamen Trasse verlegt, ist dafür zu sorgen, daß der Korrosionsschutz der Leitungen nicht beeinträchtigt wird. Die Breite des Schutzstreifens ist wenigstens um den Abstand zwischen benachbarten Leitungen zu vergrößern. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Rohrleitungen andere Leitungen kreuzen.

§ 137

Leitungsverlegung

(1) Rohrleitungen zur Beförderung der in § 135 Abs. 1 genannten Stoffe müssen außerhalb des Werksgeländes unterirdisch verlegt werden. Die Höhe der Erddeckung ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn eine ausreichende Erddeckung nicht möglich oder eine oberirdische Verlegung aus technischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitung gegen äußere mechanische Einwirkungen zu treffen. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen Ausgleich der Längenänderung bei Temperaturschwankungen gewährleisten.

(3) In Gebieten, in denen Bodenbewegungen auftreten können, sind Maßnahmen zur Sicherung der Rohrleitung gegen Auswirkungen dieser Bewegungen zu treffen. Bei nichttragfähigem Boden müssen Ausgleichsmöglichkeiten geschaffen werden, die eine Gefährdung der Rohrleitungen durch Absinken oder Auftrieb verhindern. Bei felsigem Untergrund sind zur Vermeidung von mechanischen Einwirkungen geeignete Rohrumhüllungen oder Bettungen vorzusehen.

(4) Verformungen, die die Werkstoffeigenschaften der Rohre nachteilig beeinflussen, dürfen bei der Leitungsverlegung nicht vorgenommen werden.

(5) Stahlrohre sind durch Schweißnähte zu verbinden. Andere Rohrverbindungen sind nur zulässig, wenn sie im Einzelfall aus technischen oder sicherheitlichen Gründen geboten sind und wenn nachgewiesen ist, daß sie hinsichtlich ihrer Festigkeit und Dichtheit den zu stellenden Anforderungen genügen.

(6) Beim Verlegen der Rohrleitungen dürfen nur Schweißverfahren angewendet werden, deren Eignung durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen begutachtet worden ist.

(7) Mit der Herstellung von Schweißverbindungen dürfen nur geprüfte Schweißer betraut werden, die ihre Eignung nachgewiesen haben.

(8) Während des Baues der Rohrleitungen ist eine genügende Anzahl der auf der Baustelle hergestellten Schweißnähte mit einem geeigneten Verfahren zerstörungsfrei zu untersuchen. Im Bereich von Kreuzungen mit Anlagen der in § 136 Abs. 1 Satz 2 genannten Art sowie in Bebauungsgebieten sind alle

auf der Baustelle hergestellten Schweißnähte zerstörungsfrei zu untersuchen.

§ 138

Mit Förderbohrungen verbundene Rohrleitungen

(1) Mit Förderbohrungen unmittelbar verbundene Rohrleitungen sind mit Rückschlagventilen oder anderen geeigneten Absperrrichtungen auszurüsten, die den Rückfluß oder den Zufluß aus diesen Leitungen bei Bruch der Bohrlochverschlüsse oder der mit der Förderbohrung unmittelbar verbundenen Einrichtungen selbsttätig unterbrechen. Anstelle der Rückschlagventile oder anderer selbsttätig wirkender Absperrrichtungen können fernbetätigte Absperrrichtungen verwendet werden, wenn der Betriebszustand der Bohrungen fernüberwacht wird und die Absperrrichtungen von der ständig besetzten Stelle aus geschlossen werden können.

(2) Bei von Förderbohrungen abgehenden Soleleitungen können anstelle der in Abs. 1 genannten Einrichtungen handbetätigte Absperrrichtungen verwendet werden. Das gilt auch für die von Erdölförderbohrungen abgehenden Rohrleitungen, wenn die in § 108 Abs. 7 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 139

Zusätzliche Anforderungen an Rohrleitungen für schwefelwasserstoffhaltiges Erdgas

(1) Beim Bau von Rohrleitungen, die zur Beförderung von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas bestimmt sind, dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, die eine ausreichende Kerbschlagzähigkeit besitzen und gegen Korrosion durch Schwefelwasserstoff widerstandsfähig sind.

(2) Längere Rohrleitungen müssen zur Begrenzung der in Schadensfällen austretenden Gasmengen in einzelne Leitungsabschnitte unterteilt werden, deren Länge sich nach dem Schwefelwasserstoffgehalt des Gases, nach den Abmessungen und dem Betriebsdruck der Leitungen und nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Die einzelnen Leitungsabschnitte müssen durch Absperrrichtungen voneinander getrennt werden können. Jeder Leitungsabschnitt muß mit einer Einrichtung zum Abblasen des Leitungsinhalts versehen sein, die ein gefahrloses Verbrennen des abgeblasenen Gases über eine Hochfackel ermöglicht. Der Betriebsdruck ist in jedem Leitungsabschnitt gesondert zu überwachen. Die Absperrrichtungen müssen von der ständig besetzten Stelle aus betätigt werden können.

(3) Das in den Rohrleitungen beförderte Erdgas muß so weit getrocknet sein, daß der Wassertaupunkt nicht unterschritten wird. Dies gilt nicht für die zu Trocknungsanlagen führenden Leitungsabschnitte und für Leitungsteile innerhalb von Anlagen, die der Trocknung, Aufbereitung oder Entschwefelung von Erdgas dienen, soweit das Gas aus verfahrenstechnischen Gründen naß befördert werden muß. Dies gilt ferner nicht für Rohrleitungen, die dem Testen und Freifördern von Erdgasbohrungen dienen.

(4) Rohrleitungen, in denen Erdgas mit einem Schwefelwasserstoffgehalt von mehr als 1,0 Vol.-% befördert wird, dürfen in Bebauungsgebieten nicht verlegt werden. Bei der Verlegung ist von diesen Gebieten ein Mindestabstand von 200 m, von einzelnen außerhalb dieser Gebiete gelegenen Gebäuden ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Ist die Verlegung einer Rohrleitung durch ein Bebauungsgebiet oder ist ein Unterschreiten der Mindestabstände nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände nicht zu vermeiden, sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(5) Bei den in Abs. 1 genannten Rohrleitungen sind alle im Herstellerwerk und auf der Baustelle hergestellten Schweißnähte mit einem geeigneten Verfahren zerstörungsfrei zu untersuchen.

(6) Die Rohrleitungen sind vor Einleitung von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas wasserfrei zu trocknen.

§ 140

Untersuchungen vor Inbetriebnahme

(1) Die in § 135 Abs. 1 genannten Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme auf Dichtheit, Festigkeit und Funktionssicherheit zu untersuchen.

(2) Zum Nachweis der Dichtheit und Festigkeit ist die Rohrleitung einer Wasserdruckprobe mit wenigstens dem 1,3fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe kann auch abschnittsweise vorgenommen werden. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann bei Erdgasleitungen anstelle der Wasserdruckprobe eine Prüfung mit Luft, Inertgas oder schwefelwasserstofffreiem Erdgas vorgenommen werden.

(3) Die Untersuchung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß die für den Leitungsbau verwendeten Werkstoffe, Form-

stücke, Armaturen und sonstigen Bauteile den zu stellenden Güteanforderungen genügen, daß die zugelassenen Schweißverfahren und sonstigen Arbeitsverfahren angewandt und daß die auf der Baustelle hergestellten Schweißnähte den geforderten Schweißnahtuntersuchungen unterzogen wurden. Der Unternehmer hat dem Sachverständigen alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

§ 141

Überwachung der Leitungstrasse

(1) Die Trassen der Rohrleitungen sind zur frühzeitigen Erkennung von Undichtheiten und Schäden sowie von baulichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Rohrleitungen zu gefährden, im bebauten Gebiet mindestens in Abständen von einer Woche, im übrigen mindestens in Abständen von einem Monat zu begehen.

(2) Das Bergamt kann für die Begehung der Leitungstrassen nach Abs. 1 längere Fristen bewilligen, wenn die Trassen regelmäßig durch Befliegen überwacht werden oder wenn Rohrleitungen mit vermindertem Betriebsdruck über längere Zeit ruhen.

(3) Über Art und Umfang der Trassenüberwachung hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung aufzustellen und den mit der Überwachung beauftragten Personen auszuhändigen.

§ 142

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen der in § 135 Abs. 1 genannten Rohrleitungen sind in den vom Unternehmer zu bestimmenden Fristen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sowie mindestens jährlich einmal zu prüfen.

(2) Die Überwachung nach Abs. 1 hat sich auch auf die Sicherungen gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 zu erstrecken. Außerdem sind im Bereich von Bodenbewegungen liegende Rohrleitungen meßtechnisch zu überwachen. Erforderlichenfalls sind Bodenbewegungen und Leitungsbewegungen getrennt zu erfassen.

§ 143

Rohrleitungsbuch

(1) Der Unternehmer hat für jede der in § 135 Abs. 1 genannten Rohrleitungen ein Rohrleitungsbuch zu führen und an einer den zuständigen Aufsichtspersonen zugänglichen Stelle im Betrieb aufzubewahren. Bilden mehrere Rohrleitungen ein gemeinsames Rohrleitungssystem, kann das Rohrleitungsbuch auch für das ganze System oder einzelne Teile des Systems angelegt werden.

(2) Das Rohrleitungsbuch muß wenigstens folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

1. eine Ausfertigung des Verlegungsplans der Rohrleitung,
2. ein Verzeichnis der für den Bau der Leitung verwendeten Rohre, Formstücke, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen mit den zugehörigen Werkstoffangaben und Lieferbescheinigungen,
3. Ergebnisse der durchgeführten Schweißnahtuntersuchungen,
4. Daten und Ergebnisse der in den §§ 140, 141 und 142 vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen und die darüber ausgestellten Bescheinigungen und Berichte,
5. Angaben über Zeitpunkt, Art und Umfang der an der Rohrleitung durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und
6. Angaben über die beim Betrieb der Rohrleitung aufgetretenen besonderen Vorkommnisse.

16. Überwachung des Förderbetriebes

§ 144

Allgemeine Anforderungen

Der Unternehmer hat unbeschadet der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen für eine planmäßige Überwachung des Förderbetriebes zu sorgen. Dabei ist sicherzustellen, daß Gefahrenzustände rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können.

§ 145

Ständig besetzte Stelle

Für Förderbetriebe ist zur Entgegennahme von Meldungen eine ständig besetzte Stelle einzurichten, von der aus im Gefahrenfälle die erforderlichen Maßnahmen sofort eingeleitet werden können.

§ 146

Fernüberwachung

(1) In Erdgasförderbetrieben sowie in Tiefspeicherbetrieben für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine ständige Überwachung der für die Sicherheit bedeutsamen Betriebszustände ermöglichen. Die zu diesem Zwecke zu erfassenden Betriebsdaten sind durch Fernüberwachungseinrichtungen an die ständig besetzte Stelle zu übermitteln. Die übermittelten Daten müssen ständig ablesbar oder abrufbar sein und mögliche Gefahrenzustände jederzeit erkennen lassen.

(2) Bei Gefahr müssen von der ständig besetzten Stelle aus die fernüberwachten Anlagen abgeschaltet und die fernüberwachten Bohrungen geschlossen werden können. Wirken die Überwachungseinrichtungen auf einen Sicherheitsstromkreis, durch den bei Gefahr eine fernüberwachte Anlage selbsttätig abgeschaltet oder eine fernüberwachte Bohrung selbsttätig geschlossen wird, genügt es, wenn das Ansprechen der Sicherheitsschaltung an die ständig besetzte Stelle übermittelt wird.

(3) Werden andere Förderbohrungen oder damit im Zusammenhang stehende Anlagen und Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit fernüberwacht, finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

17. Bohrlochbild und rißliche Darstellungen

§ 147

Bohrlochbild

(1) In einer schnittrißlichen Darstellung des Bohrloches sind unter Angabe der Bezeichnung der Bohrung, der Koordinaten und der Höhe des Bohransatzpunktes, des Zweckes der Bohrung und der Art des Bohrverfahrens einzutragen und nachzutragen (Bohrlochbild):

1. Teufe, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten,
2. Bohrlochdurchmesser, Durchmesser, Wandstärke, Werkstoff und Einbauteufe der Verrohrung, Teufenlage der Zementations- und Perforationsstrecken, Lagerstättenabschlüsse,
3. Durchmesser, Einbauteufe und Verkiesung von Filtern,
4. sonstige wichtige Angaben, wie Wasserzuflüsse, Spülungsverluste, Öl- und Gasspuren und
5. soweit ermittelt:
Einfallen der Schichten und deren geologische Stellung, Verlauf des Bohrlochs.

(2) Das Bohrlochbild ist dem Bergamt nach Fertigstellung des Bohrloches alsbald vorzulegen.

(3) Wird das Bohrloch verfüllt, so ist das Bohrlochbild durch Darstellung der bei der Verfüllung durchgeführten Maßnahmen nachzutragen.

(4) Für Bohrungen von geringer Bedeutung kann das Bergamt auf die Anfertigung des Bohrlochbildes oder auf einzelne der in Abs. 1 genannten Angaben verzichten.

(5) Werden rißliche Darstellungen nach § 148 geführt, so hat der Unternehmer ein Exemplar des Bohrlochbildes beim Rißwerk aufbewahren zu lassen.

§ 148

Rißliche Darstellungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß für Förderbetriebe rißliche Darstellungen in zwei Gleichstücken als Amts- und Werksrisse angefertigt und nachgetragen werden. Für Betriebe, für die die Anfertigung eines Grubenbildes gesetzlich vorgeschrieben ist, sind diese rißlichen Darstellungen das Grubenbild. Bei Solegewinnungs- und Speicherkavernen sind die Gleichstücke als Amts- und Werkskavernenbild zu bezeichnen.

(2) Der Aufbau und Inhalt, die Anfertigung sowie die Aufbewahrung der rißlichen Darstellungen richten sich nach den Bestimmungen der Markscheiderordnung und nach § 149 Abs. 2 und § 151 dieser Verordnung.

(3) In den Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Anfertigung und regelmäßigen Nachtragung von rißlichen Darstellungen durch einen Markscheider nicht besteht, können diese auch von einem vom Oberbergamt anerkannten Vermessungsingenieur angefertigt und nachgetragen werden.

§ 149

Messungen

(1) Messungen, die als Grundlage für die Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen dienen, sind ent-

sprechend den Bestimmungen der Markscheiderordnung durchzuführen.

(2) Soweit Messungen nach Abs. 1 für die Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen nicht ausreichen, kann auf fremde Messungsunterlagen zurückgegriffen werden. Der Unternehmer hat der mit der Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen beauftragten Person die erforderlichen fremden Messungsergebnisse, Darstellungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Auswertungen der Bohrlochvermessungen, der echometrischen Hohlraumvermessungen und anderer geophysikalischer Messungen.

§ 150

Messungen zur Feststellung von Einwirkungen auf die Tagesoberfläche

(1) Über Aussol- und Laugungsfeldern sowie über Kavernen sind zur Feststellung von Einwirkungen auf die Tagesoberfläche Festpunktnetze anzulegen und in vom Oberbergamt festgelegten Zeitabständen zu vermessen.

(2) Die Ergebnisse der Messungen nach Abs. 1 sind auszuwerten. Läßt die Auswertung Einwirkungen auf die Tagesoberfläche erkennen, sind die Ergebnisse in übersichtlicher Form als Bodenbewegungsriß darzustellen. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messungen dem Bergamt vorzulegen.

§ 151

Eintragungen und Nachtragungen in rißlichen Darstellungen

Der Unternehmer hat zu veranlassen, daß auf den Amts- und Werksrisse

Betriebsanlagen, sofern diese nicht innerhalb von zwei Jahren wieder entfernt werden, und sonstige Tagesgegenstände einschließlich unterirdischer Anlagen und unterirdisch verlegter Kabel und Leitungen,

Ansatzpunkte und Verlauf der Bohrlöcher unter Kennzeichnung ihres jeweiligen Zustandes,

Grenzen und ggf. Namen der Berechtigungen zur Gewinnung, Speicherung oder Versenkung von Stoffen,

politische Grenzen,

die Ergebnisse der Bohrlochvermessungen, der echometrischen Hohlraumvermessungen und sonstiger geophysikalischer Messungen,

Sicherheitspfeiler und Sicherheitsabstände und die Ergebnisse geologischer Untersuchungen

eingetragen und in den in § 155 genannten Fristen nachgetragen werden,

Quellen- und Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie zu schützende Natur- und Kulturdenkmale,

Einflugschneisen und Richtfunkstrecken

unverzüglich nachgetragen werden.

§ 152

Mitteilungspflicht

(1) Der Unternehmer hat der mit der Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen beauftragten Person die zur Eintragung und Nachtragung nach § 151 erforderlichen Angaben unverzüglich schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Der Unternehmer hat die mit der Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen beauftragte Person über die Einstellung des Betriebes rechtzeitig, spätestens mit der Anzeige der Betriebseinstellung an das Bergamt, schriftlich zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß die rißlichen Darstellungen vollständig nachgetragen und in allen Teilen abgeschlossen werden.

§ 153

Grenzbaue

(1) Der Unternehmer hat Ansatzpunkt und Verlauf jeder Bohrung, die innerhalb eines Abstandes von 50 m zu den Grenzen einer benachbarten Gewinnungsberechtigung angesetzt ist oder in diesen Bereich eindringt, sowie die Lage der innerhalb eines Abstandes von 200 m zu diesen Grenzen gelegenen Kavernen und Grubenbaue (Grenzbaue) dem benachbarten Unternehmer auf dessen Anforderung anzugeben.

(2) Der benachbarte Unternehmer hat die Grenzbaue auf seinen rißlichen Darstellungen auftragen zu lassen.

§ 154

Vollständigkeit der rißlichen Darstellungen

Nach Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen hat sich der Unternehmer von der Vollständigkeit

der Eintragungen zu überzeugen und für die Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

§ 155

Vorlage- und Nachtragsfristen

(1) Die Amtsrise sind dem Bergamt erstmalig innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Betriebes und alsdann nach jeder Nachtragung vorzulegen.

(2) Die rißlichen Darstellungen sind jährlich nachzutragen. Für die Nachtragung des Kavernenbildes legt das Oberbergamt die Fristen im Einzelfall fest.

(3) Bei Einstellung des Betriebes sind die abgeschlossenen Amtsrise innerhalb eines Jahres dem Bergamt zu übergeben.

18. Schlußvorschriften

§ 156

Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen

(1) Soweit in dieser Verordnung die Aushändigung von Betriebsanweisungen oder Dienstanweisungen gefordert wird, muß ihr Empfang schriftlich bestätigt werden. Die Empfangsbestätigung ist nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(2) Bei Änderungen der Betriebsverhältnisse, die die bestehenden Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen berühren, sind die Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen den Änderungen anzupassen.

§ 157

Bauartzulassungen

In dieser Verordnung vorgeschriebene Bauartzulassungen werden durch das Oberbergamt erteilt. Den Bauartzulassungen des Oberbergamtes stehen Bauartzulassungen der Bergbehörden anderer Länder sowie anderer nach anderen Rechtsvorschriften für Bauartzulassungen zuständiger Stellen gleich.

§ 158

Anerkennung von Sachverständigen

(1) Der Unternehmer darf die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen nur von Sachverständigen durchführen lassen, die vom Oberbergamt anerkannt sind.

(2) Der Unternehmer darf Untersuchungen nach § 13, § 40 Abs. 8, § 42 Abs. 12, § 51 Abs. 1 und 2, § 84 Abs. 3, § 85 Abs. 1, § 134 Abs. 1 und 3, § 140 Abs. 1 auch von Personen durchführen lassen, die dem Unternehmen angehören, wenn sie persönlich und fachlich geeignet sind, die Gewähr dafür geboten ist, daß sie ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen ausüben können, und sie für diese Untersuchungen vom Oberbergamt anerkannt sind.

(3) Die Anerkennungen können räumlich und sachlich beschränkt und zeitlich befristet werden.

§ 159

Ausnahmebewilligungen

(1) Das Oberbergamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn das Schutzziel der Vorschriften auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Bewilligung von Ausnahmen, zu deren Erteilung das Bergamt nach dieser Verordnung befugt ist.

§ 159 a

Elektrische Anlagen und Einrichtungen

(1) Elektrische Anlagen und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und zu überwachen, daß Personen durch direktes oder indirektes Berühren nicht gefährdet sowie Brände und Explosionen vermieden werden. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Vorschriften dieser Verordnung und die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik eingehalten werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Elektrotechnik gelten die von der VDE-Verlag GmbH veröffentlichten Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen). Auf die veröffentlichten Ergänzungen und Änderungen wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen jeweils hingewiesen.

(2) Soweit in VDE-Bestimmungen Bauartzulassungen durch die Bergbehörde vorgesehen sind, dürfen nur solche elektrischen Anlagen und Einrichtungen verwendet werden, die vom Oberbergamt bauartmäßig zugelassen sind.

(3) Selbständige Arbeiten an elektrischen Anlagen und Einrichtungen dürfen nur von Elektro-Fachkräften, Elektro-Aufsichtspersonen oder elektrotechnischen Sachverständigen ausgeführt werden, sofern diese Arbeiten nach den allgemein

anerkannten Regeln der Elektrotechnik nicht auch von anderen Personen verrichtet werden dürfen.

(4) Alle selbständig arbeitenden Elektro-Fachkräfte sind wenigstens einmal jährlich durch eine Elektro-Aufsichtsperson über die sicherheitlichen Anforderungen und besonderen Vorkommnisse im Elektrobetrieb zu unterweisen.

(5) Elektrische Anlagen und Einrichtungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen und zu überprüfen. Der Unternehmer hat, soweit dies nicht in den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik bestimmt ist, Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen und Überprüfungen in Dienstanweisungen festzulegen. Der Unternehmer hat diese Dienstanweisungen den mit den Prüfungen und Überprüfungen beauftragten Personen auszuhändigen und diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu unterweisen.

(6) Elektrische Anlagen und Einrichtungen sind mindestens jährlich zu untersuchen. Der Untersuchungsbefund ist dem Bergamt mitzutellen.

§ 160

Bekanntmachung der Verordnung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten. Er muß einen Abdruck der Verordnung in jedem Betrieb an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme für jedermann aushängen oder auslegen.

§ 161

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 ABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer die Anwesenheit einer Aufsichtsperson gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt,
2. als Aufsichtsperson seine Anwesenheitspflicht entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 verletzt,
3. als Aufsichtsperson die Befahrung der Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 2 nicht durchführt oder nicht durchführen läßt,
4. als Aufsichtsperson entgegen § 3 Abs. 3 nicht ständig erreichbar ist oder die vorgeschriebene Verbindung mit den Beschäftigten nicht aufnimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 nicht für die Anwesenheit der Aufsichtspersonen sorgt oder der Anwesenheitspflicht nicht nachkommt,
6. als Unternehmer die in § 3 Abs. 5 geforderten Voraussetzungen zur Feststellung der im Betrieb Anwesenden nicht schafft,
7. als Aufsichtsperson entgegen § 4 Satz 1 keinen Vormann bestimmt und als Vormann entgegen § 4 Satz 2 nicht auf die sichere Ausführung der Arbeiten achtet,
8. die ihm als Unternehmer obliegende Festlegung von Belehrungen und Unterweisungen nach § 5 und die damit verbundene Überwachung ihrer Durchführung unterläßt,
9. als Beschäftigter entgegen § 6 gefährdete Personen nicht warnt oder die nächsterreichbare Aufsichtsperson nicht benachrichtigt,
10. als Unternehmer die Anzeige besonderer Ereignisse nach § 7 unterläßt,
11. als Unternehmer gegen Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 über die Durchführung von Untersuchungen, Prüfungen und Überprüfungen verstößt oder entgegen § 8 Abs. 4 keine Betriebsanweisung über Art und Umfang der Prüfungen und Überprüfungen aufstellt oder die aufgestellten Betriebsanweisungen nicht an die mit der Prüfung und Überprüfung beauftragten Personen aushändigt und diese nicht unterweist,
12. entgegen § 8 Abs. 5 bei der Überwachung festgestellte Schäden oder Mängel nicht unverzüglich der zuständigen Aufsichtsperson mitteilt,
13. als Unternehmer gegen die Vorschriften des § 9 über die Anforderungen an Tafeln und Schilder oder das Anbringen von Tafeln und Schildern verstößt,
14. als Unternehmer nicht die in § 10 Abs. 1 genannten Grundsätze der Sicherheit einhält,
15. als Beschäftigter nach § 10 Abs. 2 Anlagen und Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt oder wer Anlagen und Einrichtungen unbefugt benutzt, verändert, beseitigt oder unbrauchbar macht,
16. entgegen § 10 Abs. 3 Anlagen und Einrichtungen, die Schäden oder Mängel aufweisen, weiter benutzt oder betreibt,

17. sich entgegen § 10 Abs. 4 so verhält, daß er sich oder andere gefährdet,
18. sich selbst oder andere nach § 10 Abs. 5 Satz 1 durch Alkohol- oder Rauschmittelgenuß gefährdet,
19. sich entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 als Betrunkener oder Berauschter innerhalb der Betriebsanlagen aufhält und wer den Aufenthalt der vorgenannten Personen innerhalb des Betriebes nicht verhindert,
20. Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen entgegen § 11 beseitigt, ändert, unwirksam macht oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt,
21. gegen eine Vorschrift des § 12 über die Anforderungen an Arbeitsstätten verstößt,
22. als Unternehmer entgegen § 13 den erforderlichen Blitzschutz nicht anbringen oder Blitzschutzanlagen nicht fristgerecht untersuchen läßt,
23. als Unternehmer entgegen § 14 nicht für die Verkehrssicherheit von Anlagen und Einrichtungen sorgt oder die erforderlichen Verkehrsregelungen nicht trifft,
24. als Unternehmer entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Betretungsverbot nicht bekanntmacht oder entgegen § 15 Abs. 2 oder 3 Betriebsplätze nicht gegen den Zutritt Unbefugter schützt,
25. gegen eine Vorschrift über die Sicherung gegen Absturz und fallende Gegenstände nach § 16 verstößt,
26. einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Anlage und Sicherung von Gräben und sonstigen Bodeneinschnitten zuwiderhandelt,
27. als Aufsichtsperson entgegen § 18 Abs. 1 Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern und Rohrleitungen nicht oder nur unzureichend überwacht,
28. bei Arbeiten in Behältern und Rohrleitungen eine Vorschrift des § 18 Abs. 2 oder 4 nicht beachtet,
29. entgegen § 19 Bohrlöcher ohne besondere Einrichtungen befährt oder ohne diese Einrichtungen dort arbeitet oder einen Sonderbetriebsplan nicht vorlegt,
30. als Aufsichtsperson die nach § 20 Abs. 1 notwendigen Anweisungen für das Auf- und Abladen sowie Anschlagen von Lasten nicht erteilt,
31. als Unternehmer es unterläßt, Betriebsanweisungen nach § 20 Abs. 2 aufzustellen oder an die betroffenen Personen auszuhändigen,
32. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 21 Abs. 1, 3 bis 5 über die Anlegung und Beschäftigung von Personen sowie die damit verbundenen ärztlichen Untersuchungen verstößt,
33. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 22 über die Verständigung mit fremdsprachigen Beschäftigten verstößt,
34. als Unternehmer entgegen § 23 Abs. 1 Jugendliche beschäftigt,
35. als Unternehmer den nach § 24 erforderlichen Schutz beim Schweißen und Brennen nicht sicherstellt,
36. als Unternehmer entgegen § 25 Abs. 1 die erforderlichen Unterweisungen über den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen nicht erteilt oder die Betriebsanweisung an die betroffenen Personen nicht aushändigt,
37. gegen eine Vorschrift des § 25 Abs. 2 über das Umfüllen von gefährlichen Arbeitsstoffen verstößt,
38. als Unternehmer die persönliche Schutzausrüstung nach § 26 Abs. 1 nicht zur Verfügung stellt,
39. als Beschäftigter die persönlichen Schutzausrüstungen nach § 26 Abs. 2 oder 3 nicht benutzt,
40. als Unternehmer Arbeitsschutzkleidung nach § 27 Abs. 1 oder 2 nicht zur Verfügung stellt,
41. als Beschäftigter bei Arbeiten nach § 27 Abs. 3 durch entzündliche Stoffe verunreinigte Kleidung trägt oder bei Arbeiten nach § 27 Abs. 4 keine enganliegende Kleidung oder Haarschutz trägt,
42. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 28 über sanitäre Einrichtungen und Aufenthaltsräume verstößt,
43. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 29 über die Einrichtungen und Organisation der Ersten Hilfe verstößt,
44. als Unternehmer entgegen § 30 ausreichende Sicherheitsabstände nicht einhält,
45. als Unternehmer den Mutterboden nicht gemäß den Vorschriften des § 31 behandelt,
46. es als Unternehmer unterläßt, einen Sonderbetriebsplan über die Lagerung und Beseitigung von Abfällen nach § 32 vorzulegen,
47. als Unternehmer entgegen § 33 ortsfeste Betriebsanlagen nicht landschaftsgerecht gestaltet und in die Umgebung einfügt,
48. als Unternehmer gegen die Vorschriften des § 34 über die Behandlung des Betriebsgeländes nach Einstellung des Betriebes verstößt,
49. als Unternehmer entgegen § 35 auflässige Bohrungen nicht verfüllt oder die dabei erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht trifft,
50. als Unternehmer den Schutzbestimmungen des § 36 über die Benutzung von Maschinen und anderen technischen Arbeitsmitteln nicht genügt,
51. entgegen § 37 Abs. 1 Maschinen unbefugt in oder außer Betrieb setzt oder Maschinen in Gang setzt, wenn sich jemand im Gefahrenbereich aufhält, oder entgegen § 37 Abs. 2 an Maschinen während ihres Betriebes arbeitet, wenn dies nicht ohne Gefahr geschehen kann, oder wer als Unternehmer, Aufsichtsperson oder Vormann solche Arbeiten anordnet oder duldet,
52. gegen die Vorschriften des § 37 Abs. 3 über Sicherungsmaßnahmen an Maschinen bei Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten verstößt,
53. entgegen § 38 unter Druck stehende Schläuche oder bewegliche Leitungen nicht ausreichend sichert oder festlegt,
54. gegen eine Vorschrift über die Errichtung, den Betrieb, die Überwachung und Instandhaltung von, Dampfkesselanlagen nach § 39 Abs. 2, 4 oder 5, Verdichtern nach § 40 Abs. 1 bis 8 verstößt,
55. entgegen § 41 offene Behälter mit gefährlichem Inhalt unzureichend sichert,
56. gegen eine Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 9 und 11 bis 13 über die Aufstellung, den Betrieb und die Überwachung von Kranen oder anderen Hebezeugen verstößt,
57. entgegen § 42 Abs. 10 Personen ohne ausdrückliche Zulassung befördert,
58. gegen eine Vorschrift des § 43 über die Anforderungen an Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel sowie deren Verwendung und Überwachung verstößt,
59. gegen eine Vorschrift des § 44 über den Betrieb und die Überwachung von Erdbaugeräten und Flurförderzeugen verstößt,
60. entgegen § 45 Schußapparate und Eintreibgeräte nicht unter Verschuß aufbewahrt oder Personen einsetzt, die über die Verwendung von Schußapparaten und Eintreibgeräten nicht unterwiesen sind,
61. als Unternehmer
entgegen § 46 Abs. 1 keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung explosionsfähiger Atmosphäre trifft,
entgegen § 46 Abs. 2 keine explosionsgefährdeten Bereiche festlegt,
entgegen § 46 Abs. 3 Anlagen und Einrichtungen nicht so errichtet, daß der gesamte explosionsgefährdete Bereich innerhalb des Werksgeländes liegt,
Anlagen und Einrichtungen nach § 46 Abs. 4 in Gebäuden errichtet oder betreibt,
62. gegen eine Vorschrift
des § 47 über Schutzmaßnahmen für explosionsgefährdete Bereiche,
der §§ 48, 49 und 50 über die Verwendung von Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0, 1 und 2,
des § 51 Abs. 1 oder 2 über die Überwachung von Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen verstößt,
63. als Unternehmer entgegen § 51 Abs. 3 mit der Bedienung und Wartung von Betriebsmitteln Personen beauftragt, die hierin nicht unterwiesen sind oder denen keine Dienstanweisung ausgehändigt wurde,
64. gegen eine Vorschrift
des § 52 Abs. 1 bis 4 über das Rauchen, den Umgang mit offenem Feuer oder den Einsatz von Werkzeugen in explosionsgefährdeten Bereichen oder

- des § 53 über das Verhalten beim Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre außerhalb der festgelegten explosionsgefährdeten Bereiche verstößt,
65. als Unternehmer entgegen § 54 eine ausreichende Anzahl zugelassener Handmeßgeräte nicht zur Verfügung stellt oder die Unterweisung der Personen unterläßt, die diese Geräte handhaben,
66. als Unternehmer entgegen § 55 Abs. 1 ausreichende Maßnahmen gegen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden nicht trifft oder eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung nicht sicherstellt, es unterläßt, einen Sonderbetriebsplan nach § 55 Abs. 2 vorzulegen, die brandgefährdeten Bereiche nicht entsprechend § 56 Abs. 1 festgelegt oder kennzeichnet,
67. als Unternehmer entgegen § 57 Abs. 1 oder 2 Schutzabstände nicht einhält oder entgegen § 57 Abs. 3 Schutzstreifen nicht festlegt und die damit verbundenen Anforderungen nicht einhält,
68. gegen eine Vorschrift des § 58 über die Anforderungen an brandgefährdete Bereiche und das Verhalten in diesen Bereichen verstößt,
69. entgegen § 59 Angriffswege zur Brandbekämpfung nicht anlegt oder freihält,
70. als Unternehmer entgegen § 60 Feuerlöscheinrichtungen nicht bereitstellt oder sie nicht ständig in gebrauchsfähigem Zustand erhält oder die erforderlichen Prüfungen oder Überprüfungen unterläßt,
71. als Unternehmer die nach § 61 Abs. 1 erforderliche Unterweisung unterläßt oder eigene Feuerwehren entgegen § 61 Abs. 2 nicht aufstellt,
72. als Unternehmer entgegen § 62 keinen Brandschutzbeauftragten bestellt,
73. als Unternehmer entgegen § 63 Abs. 1 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte mit dem notwendigen Zubehör nicht bereitstellt oder nicht dafür sorgt, daß genügend Personal für den Gebrauch dieser Geräte zur Verfügung steht, entgegen § 63 Abs. 2 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte verwendet, deren Bauart vom Oberbergamt nicht zugelassen ist, entgegen § 64 Abs. 1 die Gasschutzausrüstung nicht im gebrauchsfähigen Zustand erhält oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, gegen die Vorschrift des § 64 Abs. 2 über die Wartung und Instandhaltung der Gasschutzausrüstung oder gegen die Vorschrift des § 64 Abs. 3 über Instandsetzungsarbeiten an Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten verstößt,
74. als Unternehmer die nach § 65 Abs. 1 oder 2 erforderliche Unterweisung oder die nach § 65 Abs. 3 oder 4 erforderliche Schulung unterläßt oder entgegen § 65 Abs. 5 Personen einsetzt, die nach ärztlichem Zeugnis nicht geeignet sind, ein Atemschutzgerät zu benutzen,
75. als Beschäftigter entgegen § 66 Abs. 1 oder 2 kein Fluchtgerät mit sich führt,
76. gegen eine Vorschrift des § 67 über Arbeiten bei Gasgefahr verstößt,
77. als Unternehmer entgegen § 68 Abs. 1 keinen Gasschutzbeauftragten bestellt oder entgegen § 68 Abs. 2 oder 3 nicht für die vorgeschriebene Überwachung der Gasschutzausrüstung sorgt,
78. es als Unternehmer unterläßt, einen Sonderbetriebsplan nach § 69 Abs. 1 oder einen Gasalarmplan nach § 69 Abs. 2 vorzulegen,
79. gegen eine Vorschrift des § 70 Abs. 1 über die Bestellung einer Aufsichtsperson, des § 70 Abs. 2, 5 oder 6 über den Umgang mit Sprengmitteln, des § 70 Abs. 3 oder 4 über die Ausführung von Sprengarbeiten, des § 71 Abs. 1 oder 2 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln verstößt,
80. es als Unternehmer unterläßt, einen Sonderbetriebsplan nach § 71 Abs. 3 vorzulegen,
81. gegen eine Vorschrift des § 72 Abs. 1 bis 3 über den Schutz vor Sprengwirkungen verstößt oder es als Unternehmer unterläßt, eine Anzeige nach § 72 Abs. 3 zu erstatten oder einen Sonderbetriebsplan nach § 72 Abs. 4 vorzulegen,
82. gegen eine Vorschrift des § 73 über Sprengarbeiten im Bohrloch verstößt,
83. gegen eine Vorschrift des § 74 Abs. 1 über das Weiterbohren beim Auftreten von Versagern verstößt oder als Unternehmer die Anzeige nach § 74 Abs. 2 über das Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch unterläßt,
84. gegen eine Vorschrift des § 75 Abs. 1 oder 2 über den Verlust und das Auffinden von Sprengmitteln verstößt oder als Unternehmer die Anzeige nach § 75 Abs. 3 über das Auffinden von Sprengmitteln unbekannter Herkunft unterläßt,
85. als Unternehmer Gerüste verwendet, für die der nach § 76 Abs. 1 geforderte und von einem Sachverständigen bestätigte Nachweis oder die nach § 76 Abs. 2 oder 3 geforderte Bauartzulassung nicht vorliegt,
86. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 77 über die Kennzeichnung der Gerüste mit einem Typen- oder Belastungsschild, des § 78 über Einrichtungen zum sicheren Erreichen und Verlassen von Gerüstbühnen, des § 79 über Wetterschutz an Gerüsten, des § 80 über Fahrsicherungen und Anzeigevorrichtungen für Hebewerke an Gerüsten verstößt,
87. als Unternehmer entgegen § 81 Abs. 1 eine ausreichende Seilsicherheit nicht sicherstellt oder das nach § 81 Abs. 2 erforderliche Nachnehmen und Kürzen der Seile unterläßt,
88. als Unternehmer entgegen § 82 Abs. 1 Personen einsetzt, die nicht unterwiesen sind oder keine Dienstanweisung erhalten haben oder als Hebewerkfahrer den Vorschriften des § 82 Abs. 2 über die Belastung des Hebewerkes zuwiderhandelt oder entgegen § 82 Abs. 4 Personen mit dem Hebewerk befördert, als Aufsichtsperson gegen die Vorschrift des § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 über die Prüfung des Hebewerkseiles verstößt oder entgegen § 82 Abs. 3 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die entbehrlichen Personen die Arbeitsbühne verlassen,
89. gegen eine Vorschrift des § 83 über Aufbau, Abbau und Umsetzen von Gerüsten, des § 84 Abs. 1 bis 3 über die Überwachung der Tragwerke von Gerüsten, des § 85 Abs. 1 oder 2 über die Überwachung der maschinellen Ausrüstung der Gerüste verstößt,
90. es als Unternehmer unterläßt, ein Gerüstbuch nach § 86 Abs. 1 oder 2 zu führen oder das Gerüstbuch nicht nach § 86 Abs. 3 aufbewahrt,
91. als Unternehmer eine Bohrung nicht nach § 87 kennzeichnet oder die in § 88 geforderten Mindestabstände unterschreitet,
92. gegen eine Vorschrift des § 89 über Verrohrung und Zementation von Bohrungen, des § 90 über Absperrinrichtungen an Bohrungen, des § 91 über Totpump- und Druckentlastungseinrichtungen, des § 92 über Bohrspülungen, des § 93 über Spülungspumpen, des § 94 über Gestänge- und Verrohrungsarbeiten, des § 95 über den Umgang mit Zangen, des § 96 über Spillarbeiten, des § 97 über Abseilvorrichtungen, des § 98 über Zementierarbeiten verstößt,
93. gegen eine Vorschrift des § 100 über das Verhalten bei Ausbrüchen,

- des § 101 über das Verhalten bei Bohrlocheinbrüchen, des § 102 über die Überwachung des Bohrlochverlaufs, des § 103 über Bohrergergebnisse, des § 104 über den Schutz angebohrter Lagerstätten und Wasserhorizonte verstößt,
94. es als Unternehmer unterläßt, den nach § 105 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bohrbericht zu führen oder führen zu lassen oder nach § 105 Abs. 4 aufzubewahren,
95. entgegen § 106 stillliegende Bohrungen oder entgegen § 118 stillliegende Förderbohrungen nicht sichert oder überwacht,
96. den Vorschriften des § 107 Abs. 1 bis 3 über die am Bohrlochkopf befindlichen Bohrlochverschlüsse oder Absperrrichtungen oder Meßeinrichtungen nicht genügt oder eine Förderbohrung nicht nach § 107 Abs. 4 kennzeichnet,
97. gegen eine Vorschrift des § 108 Abs. 2 bis 6 über Erdöl- und Erdgasförderbohrungen, des § 109 Abs. 3 bis 6 über Tiefspeicherbohrungen, des § 110 über Kavernenbohrungen, des § 111 über Einpreß- und Versenkbohrungen verstößt,
98. gegen eine Vorschrift des § 112 Abs. 1 bis 4 über Arbeiten an Förderbohrungen verstößt,
99. gegen eine Vorschrift des § 113 über das Testen und Freifördern von Erdöl- oder Erdgasbohrungen verstößt,
100. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 115 Abs. 1 über die Überwachung der Förderung und Einleitung verstößt oder entgegen § 115 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht führt oder Unregelmäßigkeiten dem Bergamt nicht unverzüglich anzeigt,
101. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 116 über die Überwachung von Förderbohrungen verstößt,
102. es als Unternehmer unterläßt, ein Förderbuch nach § 117 zu führen oder aufzubewahren,
103. als Unternehmer entgegen § 119 Kavernen ohne Erlaubnis herstellt oder Salze durch Einleiten von Wasser in Salzlagerstätten ohne Erlaubnis gewinnt.
104. als Unternehmer entgegen § 120 Abs. 1 vor Beginn des Aussolens die Eigenschaft des Gebirges nicht erkundet, entgegen § 120 Abs. 2 Kavernen nicht standsicher anlegt, entgegen § 120 Abs. 3 die erforderlichen Salzfesten nicht stehen läßt,
105. als Unternehmer nicht die nach § 121 Abs. 1 zulässigen Aussolverfahren anwendet oder nicht ein nach § 121 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Schutzmedium anwendet,
106. als Unternehmer entgegen § 121 Abs. 2 Satz 2 die Lage der Grenzflächen zwischen Schutzmedien und Sole nicht nach einem geeigneten Verfahren überwacht oder sie nicht berichtet,
107. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 122 Abs. 1 über die Begrenzung des Kaverneninnendruckes oder die einzuhaltenden Druckänderungsraten verstößt,
108. als Unternehmer entgegen § 122 Abs. 2 die Kaverne nicht entlastet,
109. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des § 123 Abs. 1 oder 2 über die Überwachung der Hohlraumentwicklung der Kavernen verstößt,
110. gegen eine Vorschrift des § 124 Abs. 1 bis 4 oder § 125 über die allgemeinen Anforderungen an die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, des § 126 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 Satz 2 über die Lagerung in Lagerbehältern, des § 127 über die Ausrüstung von Lagerbehältern, des § 128 über die Lagerung in ortsbeweglichen Gefäßen, des § 129 über Lagerräume, des § 130 über Auffangräume, des § 131 Abs. 3 oder 4 über das Zusammenlagern brennbarer Flüssigkeiten verschiedener Gefahrklassen, des § 132 Abs. 1 bis 3 über Füll- und Entleerstellen verstößt,
111. als Unternehmer entgegen § 133 Abs. 1 für die Bedienung und Wartung von Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten Personen einsetzt, die nicht unterwiesen sind,
112. gegen eine Vorschrift des § 133 Abs. 2 bis 5 über das Befüllen und Entleeren von Lagerbehältern verstößt oder außer Betrieb genommene Lagerbehälter nicht nach § 133 Abs. 6 sichert,
113. gegen eine Vorschrift nach § 134 Abs. 1 bis 3 über die Überwachung von Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten verstößt,
114. gegen eine Vorschrift des § 135 über Anforderungen an Rohrleitungen, des § 136 über Leitungsführungen und Schutzstreifen, des § 137 über Leitungsverlegungen, des § 138 über die mit Förderbohrungen verbundenen Rohrleitungen, des § 139 über Rohrleitungen für schwefelwasserstoffhaltiges Erdgas verstößt,
115. als Unternehmer gegen eine Vorschrift über die Überwachung der Rohrleitungen nach § 140 oder 142 Abs. 1 oder 2 oder die Überwachung der Leitungstrassen nach § 141 Abs. 1 oder 3 verstößt,
116. es als Unternehmer unterläßt, ein Rohrleitungsbuch nach § 143 zu führen oder aufzubewahren,
117. als Unternehmer entgegen § 144 nicht für eine planmäßige Überwachung des Förderbetriebes sorgt, entgegen § 145 für Förderbetriebe eine ständig besetzte Stelle nicht einrichtet, gegen eine Vorschrift des § 146 Abs. 1 oder 2 über die Fernüberwachung in Erdgasförderbetrieben oder Tiefspeicherbetrieben verstößt,
118. als Unternehmer das Bohrlochbild nicht nach § 147 Abs. 1 anfertigen oder nachtragen läßt, das Bohrlochbild entgegen § 147 Abs. 2 dem Bergamt nicht vorlegt, das Bohrlochbild entgegen § 147 Abs. 3 durch Darstellung der bei der Verfüllung durchgeführten Maßnahmen nicht nachtragen läßt,
119. als Unternehmer entgegen § 148 Abs. 1 Satz 1 für Förderbetriebe rißliche Darstellungen nicht anfertigen und nachtragen läßt,
120. als mit der rißlichen Darstellung beauftragte Person entgegen § 148 Abs. 2 oder § 149 Abs. 1 die Bestimmungen der Markscheiderordnung nicht einhält,
121. als Unternehmer es unterläßt, die nach § 149 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen der mit der Anfertigung und Nachtragung der rißlichen Darstellungen beauftragten Person zur Verfügung zu stellen,
122. als Unternehmer entgegen § 150 Abs. 1 Messungen zur Feststellung von Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht durchführend oder entgegen § 150 Abs. 2 Satz 1 nicht auswerten läßt oder entgegen § 150 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die Meßergebnisse nicht darstellen läßt oder fristgerecht beim Bergamt vorlegt,
123. es als Unternehmer nicht veranlaßt, daß die nach § 151 erforderlichen Eintragungen und Nachtragungen in rißlichen Darstellungen erfolgen,
124. als Unternehmer seiner Mitteilungspflicht nach § 152 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt oder nicht dafür sorgt, daß die rißlichen Darstellungen vollständig nachgetragen und in allen Teilen abgeschlossen werden,
125. als Unternehmer entgegen § 153 Abs. 1 Grenzbaue dem benachbarten Unternehmer nicht angibt oder als benachbarter Unternehmer entgegen § 153 Abs. 2 diese Grenzbaue nicht auf seinen rißlichen Darstellungen auftragen läßt,
126. als Unternehmer entgegen § 154 sich nicht von der Vollständigkeit der rißlichen Darstellungen überzeugt oder für die Beseitigung festgestellter Mängel sorgt,
127. als Unternehmer die Amtsrise dem Bergamt nicht in den nach § 155 Abs. 1 festgelegten Fristen vorlegt,

- die rißlichen Darstellungen entgegen § 155 Abs. 2 nicht fristgerecht nachtragen läßt,
die abgeschlossenen Amtsrisse dem Bergamt nicht in der nach § 155 Abs. 3 festgelegten Frist vorlegt,
128. es als Unternehmer unterläßt, entgegen § 156 Abs. 1 die Aushändigung von Betriebsanweisungen oder Dienst-anweisungen schriftlich bestätigen zu lassen oder die Empfangsbestätigungen nach Beendigung des Beschäfti-gungsverhältnisses noch sechs Monate lang aufzubewah-ren oder
entgegen § 156 Abs. 2 Betriebsanweisungen oder Dienst-anweisungen nicht den geänderten Betriebsverhältnissen anpaßt,
129. gegen eine Vorschrift über die Errichtung, den Betrieb oder die Überwachung elektrischer Anlagen und Ein-richtungen nach § 159 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 6 verstößt,
130. als Unternehmer den Vorschriften des § 160 über die Bekanntmachung der Verordnung zuwiderhandelt,
131. als Unternehmer gegen eine Vorschrift
des § 162 Abs. 2 über die fristgerechte Anpassung, Ein-friedigung, Ausrüstung und Kennzeichnung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandenen Anlagen und Einrichtungen,
des § 162 Abs. 4 über die fristgerechte Anlegung von Förderbüchern und Rohrleitungsbüchern,
des § 162 Abs. 5 über die fristgerechte Aushändigung von erstmals zu erstellenden Dienst-anweisungen und Betriebsanweisungen
verstößt.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 162

Übergangsvorschriften

- (1) Betriebsplanzulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Bauartzulassungen, die für vor-handene Anlagen und Einrichtungen vor Inkrafttreten die-ser Verordnung erteilt worden sind, behalten vorbehaltlich der in den Abs. 2 bis 5 getroffenen Regelungen ihre Gültig-keit. Die Vorschriften über den Betrieb und die Überwachung dieser Anlagen und Einrichtungen bleiben unberührt.
- (2) Innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die beim Inkrafttreten dieser Ver-ordnung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen
1. den Vorschriften des § 12 über Arbeitsstätten anzupassen,
 2. gemäß § 15 Abs. 2 und 3 einzufriedigen,
 3. mit den in § 36 Abs. 4 und 5, § 80 Abs. 2 Satz 2 und Abs 3, § 107 Abs. 2 und 3, § 108 Abs. 2 bis 8, § 109 Abs. 2 bis 5, § 111 Abs. 2, 3 und 5, § 124 Abs. 4, § 127 Abs. 1 bis 6, § 132 Abs. 1, § 135 Abs. 3 bis 5, § 138, § 139 Abs. 2 und § 146 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Sicherheits- und Überwa-chungseinrichtungen auszurüsten und
 4. mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Kenn-zeichnungen zu versehen.
- (3) Förderbohrungen brauchen abweichend von Abs. 2 mit den in § 108 Abs. 5, § 109 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 genann-ten Einrichtungen im Förderstrang nicht ausgerüstet zu wer-den, wenn die in § 30 und § 57 Abs. 1 genannten Schutzziele gewährleistet sind und von Verkehrsanlagen, militärischen Übungsplätzen oder anderen Anlagen in der Umgebung Gef-ahren für die Bohrungen nicht ausgehen können.
- (4) Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttre-ten dieser Verordnung sind

1. bei Förderbohrungen, die beim Inkrafttreten dieser Ver-ordnung bereits zur Förderung ausgerüstet waren, die in § 117 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen zum För-derbuch,
 2. bei Rohrleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Verord-nung bereits verlegt waren, der in § 143 Abs. 2 unter Nr. 1 genannte Verlegungsplan der Rohrleitung und — soweit noch verfügbar — die unter Nr. 2 bis 4 genannten Unterlagen zum Rohrleitungsbuch
- zu nehmen. Auf Nachweise und Angaben aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung finden § 117 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 und § 143 Abs. 2 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.
- (5) Nach dieser Verordnung erstmals zu erstellende Dienst-anweisungen und Betriebsanweisungen müssen den in Frage kommenden Beschäftigten spätestens ein Jahr nach Inkraft-treten dieser Verordnung ausgehändigt werden.
- (6) In dieser Verordnung vorgeschriebene Untersuchungen dürfen für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch von Sachverständigen vorgenommen wer-den, die nach dieser Verordnung nicht anerkannt sind, wenn diese Sachverständigen auf Grund anderer Vorschriften für entsprechende Untersuchungen ermächtigt waren. In dieser Verordnung erstmals vorgeschriebene Untersuchungen dür-fen innerhalb der gleichen Frist durch eine Prüfung ersetzt werden, sofern ein Sachverständiger für die Untersuchung noch nicht anerkannt ist.
- (7) Atemschutzgeräte, deren Bauart vom Deutschen Ausschuß für das Grubenrettungswesen vor Inkrafttreten dieser Ver-ordnung für geeignet erklärt worden sind, dürfen ohne Bau-artzulassung weiterverwendet werden.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann das Bergamt die in Abs. 2 genannte Frist um höchstens zwei Jahre, die in den Abs. 5 und 6 genannten Fristen um höchstens ein Jahr ver-längern.

§ 163

Änderung von Vorschriften

§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geän-dert durch Verordnung vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1841, 2047), erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle unter Aufsicht der Berg-behörde stehenden Betriebe und Anlagen mit Ausnahme der Bohr-, Gewinnungs-, Tiefspeicher-, Versenk- und Ne-benbetriebe, die der Tiefbohrverordnung vom 3. August 1981 (StAnz. S. 1696) unterliegen.“

§ 164

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Bergpolizeiverordnung über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden (BPVT) vom 1. Oktober 1954 (StAnz. S. 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I. S. 361),
2. § 188 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hes-sen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt ge-ändert durch Verordnung vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1841, 2047).

§ 165

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.
Wiesbaden, 3. August 1981

Hessisches Oberbergamt
gez. Einecke

StAnz. 35/1981 S. 1696

1006

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Verwaltungsabkommen über den Bau einer Hochwasser-schutzanlage im Bereich des Betriebsgeländes der Firma C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, zwischen dem Kreis Höxter und dem Land Hessen

Das o. a. Verwaltungsabkommen wird nachstehend veröffent-licht.

Wiesbaden, 7. August 1981 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**
I C 2 — 79 i 12 — 1863/81
StAnz. 35/1981 S. 1722

Verwaltungsabkommen über den Bau einer Hochwasser-schutzanlage im Bereich des Betriebsgeländes der Firma C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zwischen dem Kreis Höxter — als allgemeiner Wasserbe-hörde —, vertreten durch den Oberkreisdirektor, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landesent-wicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Wies-baden

wird gem. § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GVBl. NW S. 488) und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der

Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) sowie Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV NW S. 674/SGV NW 202; GVBl. I S. 273, 355) in Verbindung mit §§ 107 Abs. 1, 104 Abs. 1, 137 Nr. 2 und 136 LWG NW folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Hochwasserschutzanlage im Bereich des Betriebsgeländes der Firma C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, die in den Kreis Höxter des Landes Nordrhein-Westfalen hineinragt, ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung von evtl. erforderlichen Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Planfeststellungsverfahren und das Entschädigungsverfahren hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Höxter, 21. Juli 1981
Für den Kreis Höxter
gez. Sellmann
(Oberkreisdirektor)

Wiesbaden, 15. Juli 1981
Für das Land Hessen
Der Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
gez. Dr. Brans
(Staatssekretär)

gez. Beul
(Ltd. Kreisbaudirektor)

1007

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Assessorin Sabine Aretz
(15. 7. 81);
zum Assistenten z. A. (BaP) Assistentenwärter (BaW) Albrecht Schrimpf (1. 7. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor/in (BaP) Bernd Grunwald (20. 7. 81), Ursula Mittelstädter (22. 7. 81), Inspektor (BaP) Wilhelm Jöckel, LA Wetteraukreis (8. 7. 81);

entlassen:

Inspektor (BaP) Bernd Bierhals, Assistent z. A. (BaP) Uwe Albers (beide 31. 7. 81), beide gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 14. August 1981

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 35/1981 S. 1723

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu Polizeihauptwachmeistern die Polizeioberwachmeister (BaP) Siegfried Müller (29. 5. 81), Peter Aloysius Viertelhausen (30. 5. 81), Harald Gerhard Becker, Hans Peter Betz, Norbert Boland, Jürgen Daum, Walter Dorn, Reinhard Fröhlich, Roland Gräb, Andreas Haase, Uwe Jung, Stefan Kehr, Frank Knierim, Stefan Krakowiak, Thomas Löhr, Klaus-Dieter Rex, Jürgen Helmut Staubach, Wolfgang Josef Thomas (sämtlich 25. 6. 81), Andreas Binnentreu, Manfred Hörle (beide 26. 6. 81), Ulrich Preinl, Horst Heinrich Vaupel (beide 27. 6. 81), Klaus-Dieter Hase, Bert Werner Ihrig, Stefan Walk (sämtlich 29. 6. 81), Willi Jürgen Krämer (30. 6. 81), Michael Diehl (10. 7. 81), Polizeiwachmeister (BaP) Michael Horn (14. 7. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Reinhard Werner Streb (11. 3. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Holzappel (1. 2. 81), Knut Kosbab (25. 2. 81), Walter Heinz Gabriel (4. 3. 81), Joachim Bonn (13. 3. 81), Martin Philipp (18. 3. 81), Udo von Angern (26. 5. 81), Hans Ohm (2. 6. 81), Horst Robert Schönberg (4. 6. 81), Bernhard Stingl (26. 6. 81), Michael Rupp (16. 7. 81), Hans Reiner Frost (28. 7. 81), die Polizeimeister (BaP) Gerhard Friedhelm Reiß (18. 1. 81), Lorenz Siegfried Büdel (22. 1. 81), Edgar Groß (10. 2. 81), Heinz Jakob (4. 4. 81), Detlef Klaus Simon (29. 5. 81), Ernst Müller (10. 6. 81), Armin Joachim Weidling (22. 6. 81), Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerhard Müller (10. 3. 81);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Volker Cegledi (15. 4. 81), Detlef Klahr, Michael Mehl (beide 30. 4. 81), beide gemäß § 42 HBG, der Polizeimeister (BaP) Joachim Peter Reusch (30. 6. 81), der Polizeihauptwachmeister (BaP) Erhard Meißner (31. 1. 81), die Polizeiwachmeister (BaP) Thomas Stefan Michels (31. 3. 81), Andreas Lindt, Frank Selig (beide 31. 7. 81), der Polizeihauptwachmeister Rüdiger Meißner (15. 6. 81), sämtlich gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 13. August 1981

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
AL 1 — 7 1

StAnz. 35/1981 S. 1723

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

entlassen:

Kriminalobermeister (BaP) Klaus Dieter Kobler (31. 3. 81), die Polizeihauptmeister (BaL) Konrad Sarge (1. 4. 81), Wolfgang Reif (31. 5. 81), die Polizeiobermeister (BaL) Hilmar Becker (31. 3. 81), Helmut Betz (30. 4. 81), Polizeiobermeister (BaP) Ullrich Samstag (15. 4. 81), die Polizeimeister (BaP) Detlef Hedderich (31. 3. 81), Jürgen Schaberick, Manfred Bolzmacher (beide 30. 6. 81), Armin Gebauer, Gerold Oeste (beide 31. 7. 81), sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 13. August 1981

Der Polizeipräsident
P III/14

StAnz. 35/1981 S. 1723

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Bernhard Kretsch (24. 7. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regiergungsdirektor Hermann Telger (31. 3. 81), Regiergungsdirektor Wolfgang Kaegler (30. 4. 81);

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zum Regierungsrat Regierungsrat z. A. (BaP) Dierk Friedemeyer, FA Langen (6. 7. 81);

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Bewerber Michael Rühllein, FA Bensheim (1. 6. 81);

zum Steuerinspektor Steueramtsinspektor (BaL) Rolf Gu-termuth, FA Gießen (21. 7. 81);

zum Steuerinspektor (BaP) Bewerber Günther Kohl, FA Bad Homburg (1. 6. 81);

zu Steuerinspektoren (BaP) die Finanzanwärter (BaW) Lutz Dreyer, FA Kassel-Goethestraße, Wolfgang Eck, FA Darmstadt, Wolfgang Euler, FA Ffm.-Taunustor, Peter Groß, FA Gießen, Detlef Heinz, Uwe Herrmann, beide FA Kassel-Goethestr., Manfred Kissel, FA Gießen, Klaus Kloft, FA Wiesbaden II, Wolfgang Kniffke, FA Kassel-Goethestr., Uwe Lißmann, Helmut Meides, beide FA Ffm.-Taunustor, Günter Nolde, FA Kassel-Goethestr., Thomas

Pfaff, FA Darmstadt, Mario Seel, FA Fulda, Manfred Schäfer, FA Darmstadt, Manfred Stöcker, FA Kassel-Goethestr., Roland Triebert, FA Gießen (sämtlich 1. 8. 81);

zu **Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Finanzanwärter/innen (BaW) Martina Adolf, FA Ffm.-Taunustor, Stefan Althaus, FA Gießen, Ute Arndt, FA Ffm.-Taunustor, Reiner Arnold, FA Darmstadt, Heike Aschenbrenner, FA Fulda, Bettina Ast, FA Wiesbaden II, Arno Bahl, FA Gießen, Jürgen Baillé, FA Darmstadt, Werner Beck, FA Kassel-Goethestr., Thomas Becker, FA Ffm.-Taunustor, Leo Bergmann, Ute Bernhardt, Reinhard Blackert, sämtlich FA Kassel-Goethestr., Heike Bolz-Guckert, FA Gießen, Michael Bormann, Hans-Joachim Brendel, beide FA Ffm.-Taunustor, Ernst Bünzel, FA Gießen, Bernhard Buchecker, FA Wiesbaden II, Rainer Deist, FA Fulda, Wilfried Demal, FA Kassel-Goethestr., Hans-Jürgen Deutscher, FA Ffm.-Taunustor, Georg Dickel, FA Fulda, Holger Diehl, FA Gießen, Gisela Diehm, FA Ffm.-Taunustor, Michael Dischert, FA Fulda, Ralf Dittmann, FA Gießen, Edgar Dörr, Dieter Eckert, Kurt Engel, sämtlich FA Darmstadt, Erhard Euker, FA Gießen, Lieselotte Fehl, Udo Fey, beide FA Fulda, Joachim Förg, FA Darmstadt, Jürgen Frank, FA Gießen, Heike Frotscher, FA Darmstadt, Jürgen Fuchs, FA Gießen, Gunhild Geppert, FA Ffm.-Taunustor, Edgar Gernand, FA Kassel-Goethestr., Norbert Gloser, FA Ffm.-Taunustor, Dieter Goldbach, FA Fulda, Petra Görgens, Wilfried Göttert, beide FA Gießen, Michael Gundlach, FA Kassel-Goethestr., Klaus Haffer, FA Gießen, Andreas Hahn, FA Kassel-Goethestr., Uwe Hammel, FA Gießen, Dietmar Handwerk, FA Fulda, Iris Haselmayer, FA Ffm.-Taunustor, Birgit Hehlgans, FA Darmstadt, Gisela Heil, FA Ffm.-Taunustor, Manfred Henning, FA Fulda, Bernd Henseling, FA Gießen, Martin Herbst, FA Fulda, Volker Hohmeister, FA Kassel-Goethestr., Harald Holaschke, FA Gießen, Bernd Hollstein, FA Fulda, Lothar Homburg, FA Kassel-Goethestr., Eckard Horber, FA Fulda, Günter Horst, Jürgen Hotz, beide FA Darmstadt, Alois Ittner, FA Ffm.-Taunustor, Gernot Jakob, FA Darmstadt, Axel Kanold, FA Kassel-Goethestr., Ingrid Kasper, FA Gießen, Birgitt Kaufmann, FA Darmstadt, Rainer Kempf, FA Wiesbaden II, Ursula Klenner, Rainer Kohr, beide FA Darmstadt, Ursula Konrad, Günter Krämer, beide FA Wiesbaden II, Petra Kreis, FA Fulda, Markus Kuhn, Norbert Krüger, Gerald Kummer, sämtlich FA Darmstadt, Martina Lambeck, Gerhard Lauer, beide FA Gießen, Gerald Lauerer, FA Ffm.-Taunustor, Axel Lehmann, Jürgen Leinweber, beide FA Kassel-Goethestr., Burkhard Lütfin, FA Darmstadt, Ute Litzenbauer, Dieter Lübbehüsen, beide FA Fulda, Stefan Ludwig, FA Darmstadt, Norbert Mai, FA Gießen, Joachim Mand, FA Kassel-Goethestr., Hans-Werner Mann, FA Gießen, Gerald Matle, FA Wiesbaden II, Gerlinde Maul, FA Darmstadt, Horst Maurer, Carmen Meindl, beide FA Ffm.-Taunustor, Peter Mildenerger, FA Darmstadt, Frank Mittendorf, FA Kassel-Goethestr., Karl-Heinz Müller, FA Wiesbaden II, Manfred Müller, FA Gießen, Birgit Müller-Klaes, FA Wiesbaden II, Hermann Mütze, FA Kassel-Goethestr., Beate Neumann, FA Wiesbaden II, Volker Nitz, Berthold Oster, beide FA Ffm.-Taunustor, Klaus Petry, FA Gießen, Reinhard Pohl, FA Fulda, Thomas Rau, FA Ffm.-Taunustor, Matthias Rehme, FA Fulda, Walter Reich, Gunther Reichel, Frank Reusch, Gunter Reuter, sämtlich FA Gießen, Hans-Joachim Röther, FA Wiesbaden II, Klaus Rühl, Hartmut Rupprich, Isolde Ruth, Lothar Sequenz, sämtlich FA Gießen, Ute Siebert, FA Kassel-Goethestr., Martin Speckenheuer, FA Fulda, Jörg Springer, FA Darmstadt, Stefan Schackey, FA Ffm.-Taunustor, Gerd Schäfer, FA Fulda, Dorothea Schaum, FA Ffm.-Taunustor, Manfred Schenkel, FA Kassel-Goethestr., Gisela Schmelzer, FA Darmstadt, Helmut Schmidt, FA Fulda, Kurt Schmitt, FA Gießen, Reinhard Schneider, FA Darmstadt, Armin Schnurr, FA Gießen, Norbert Schönborn, FA Wiesbaden II, Rainer Schorge, FA Gießen, Detlef Schreiber, FA Wiesbaden II, Barbara Schüler, Armin Staaf, Klaus Stein, sämtlich FA Fulda, Christel Steinert, Arno Stoppacher, beide FA Ffm.-Taunustor, Alfons Stowasser, FA Gießen, Fred Tüchelmann, FA Kassel-Goethestr., Karlheinz Unger, FA Wiesbaden II, Helmut Wagner, FA Gießen, Bernd Walther, FA Darmstadt, Friedrich Weimer, FA Gießen, Gabriele Werner, FA Kassel-Goethestr., Hans Werner Werther, FA Gießen, Arno Weyrich, FA Darmstadt, Dieter Wiegand, FA Fulda, Lothar Wischnewsky, FA Gießen, Jürgen Wölfelschneider, FA Darmstadt, Roland Wolf, Volkmar Zahn, beide FA Gießen, Wolfgang Zettl, FA Darmstadt (sämtlich 1. 8. 81);

zur **Steuerobersekretärin (BaP)** Bewerberin Christa Beltinger, FA Fulda (1. 8. 81);

zur **Steuerassistentin (BaP)** Bewerberin Heidrun Gottschalk, FA Kassel-Spohrstr. (5. 6. 81);

zu **Steuerassistenten** die Steuerassistenten z. A. (BaP) Thomas Loyda, FA Gelnhausen (22. 5. 81), Peter Mückstein, FA Ffm.-Börse (26. 5. 81);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Wilhelm Althapp, FA Groß-Gerau (30. 6. 81), Karlfried Bernhardt, FA Gießen (8. 5. 81), Susanne Fischer, FA Korbach (6. 7. 81), Maria Füller, FA Fulda (6. 5. 81), Jürgen Göttmann, FA Darmstadt (3. 6. 81), Lothar Kümmler, FA Offenbach-Stadt (4. 6. 81), Roland Lehmert, FA Gießen (4. 5. 81), Ilse Martin, FA Limburg (26. 6. 81), Hans Otto Mösch, FA Marburg (23. 6. 81), Wolfgang Riemann, FA Offenbach-Stadt (22. 6. 81), Regina Schmidt, FA Wiesbaden I (19. 5. 81), Norbert Schuler, FA Kassel-Spohrstr. (23. 6. 81), Alice Steinbach, FA Gelnhausen (12. 6. 81), Barbara Weller, FA Bad Schwalbach (20. 5. 81), Birgit Werner, FA Gießen (14. 5. 81), Manfred Zemke, FA Kassel-Goethestr. (12. 5. 81), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Thomas Duda, FA Nidda (23. 6. 81), Herbert Eissler, FA Ffm.-Taunustor (29. 6. 81), Ursula Emmerich, FA Wiesbaden II (4. 5. 81), Ingrid Euling, FA Offenbach-Land (9. 6. 81), Herta Harbach, FA Gießen (22. 6. 81), Lothar Plappert, FA Gelnhausen (22. 6. 81), Hans-Burkhard Veltz, FA Ffm.-Höchst (9. 6. 81), die Steueramtsinspektoren (BaP) Walter Grüner, FA Langen (15. 6. 81), Helmut Kiel, FA Offenbach-Land (11. 5. 81), Jürgen Unger, FA Nidda (19. 5. 81), die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Heidi Burk, FA Ffm.-Hamburger Allee (15. 6. 81), Rita Eckert, FA Ffm.-Höchst (15. 6. 81), Werner Eilers, FA Ffm.-Taunustor (22. 6. 81), Brigitte Gutzeit, FA Bensheim (25. 6. 81), Philipp Hanneemann, FA Groß-Gerau (20. 5. 81), Heinz-Gerd Imberg, FA Biedenkopf (14. 5. 81), Jutta Krotki, FA Groß-Gerau (22. 6. 81), Dietmar Kunz, FA Hanau (3. 6. 81), Beate Lautenschlager, FA Ffm.-Taunustor (19. 6. 81), Gerhard Mai, FA Ffm.-Höchst (25. 6. 81), Edith Schürmann, FA Dillenburg (22. 6. 81), Thomas Weber, FA Ffm.-Hamburger Allee (29. 6. 81), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Mechthild Glawion, FA Gießen (1. 6. 81), Günter Habiger, FA Gelnhausen (15. 5. 81), Ilona Schneider, FA Wetzlar (23. 6. 81), Richard Spengler, FA Darmstadt (27. 5. 81), Siegfried Steube, FA Fritzlär (2. 6. 81), Ernst Uhlig, FA Rotenburg (1. 6. 81), Steuersekretärin Hannelore Schäfer, FA Kassel-Spohrstr. (25. 5. 81);

versetzt:

vom FA Düsseldorf-Altstadt Steueroberinspektorin (BaL) Renate Kittel, FA Gießen (1. 5. 81), vom FA Alzey Steueroberinspektorin (BaL) Margot Schirrmann, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 8. 81), vom FA (Berlin) Kreuzberg Steueroberinspektorin (BaL) Renate Schröder-Heymann, FA Langen (1. 4. 81), vom FA München IV Steuerinspektorin (BaP) Magdalena Scheuerecker, FA Ffm.-Taunustor (1. 8. 81), vom FA Mainz Steuerinspektor z. A. (BaP) Roland Stengl, FA Ffm.-Taunustor (1. 8. 81), vom FA Göttingen Steuersekretärin (BaP) Manuela Beutel, FA Groß-Gerau (1. 7. 81), vom FA Essen-Ost Steuersekretärin (BaP) Angelika Grätz, FA Darmstadt (1. 7. 81), zur Stadt Wiesbaden Regierungsberrat (BaL) Dr. Thomas Schreiber, FA Wiesbaden II (1. 3. 81), in den Geschäftsbereich des niedersächsischen Justizministeriums Regierungsrätin (BaL) Adelheid Voss-Jäger, FA Bad Homburg (1. 7. 81), zur Stadt Friedrichsdorf/Ts. Steuerinspektor (BaP) Wolfgang Fechter, FA Bad Homburg (1. 8. 81), zum FA Hildesheim Steueramtsinspektorin (BaL) Rosemarie Läßker, FA Kassel-Goethestr. (1. 4. 81), zum FA Oberhausen-Süd Steuerhauptsekretärin (BaP) Irmgard Ebert, FA Kassel-Spohrstr. (1. 7. 81), zur Stadt Hamburg Steuerobersekretärin (BaP) Antje Arand, FA Korbach (1. 5. 81), zur Gemeinde Buseck Steuerobersekretärin (BaP) Ute Benner, FA Bad Homburg (1. 5. 81), zur Stadt Darmstadt die Steuerobersekretäre (BaP) Peter Cölsch, FA Darmstadt (1. 6. 81), Volker Steinbeck, FA Darmstadt (1. 5. 81), zum FA Montabaur Steuerassistent (BaP) Dietmar Wolf, FA Wiesbaden I (1. 7. 81);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsberrat Hans Eberhardt, FA Schwalmstadt (30. 4. 81), Regierungsdirektor Ludwig Fritz, FA Friedberg (30. 6. 81), Amtsrat Otto Schibat, FA Korbach (31. 5. 81), Steuerrat Edmund Schittenhelm, FA Darmstadt (30. 4. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Rudolf Zibuschka, FA Fulda (31. 5. 81), die Stellvertreter/Amtsrate Rudolf Feisel, FA Michelstadt (30. 4. 81), Georg Helbig, FA Eschwege (30. 6. 81), Walter Hent-

rich, FA Hofgeismar (31. 3. 81), Harry-Günther Hömpler, FA Offenbach-Stadt (28. 2. 81), Karl-Heinz Voigt, FA Ffm.-Börse (31. 5. 81), die Steueroberinspektoren Max Hoyer, FA Wetzlar, Erwin Jung, FA Offenbach-Stadt (beide 31. 3. 81), Werner Nickel, FA Eschwege (30. 6. 81), Steueramtsinspektor Manfred Benisch, FA Michelstadt, die Oberamtsmeister Rudolf Kothe, FA Dillenburg, Otto Mader, FA Gelnhausen (sämtlich 30. 4. 81), sämtlich gem. § 51 (1) HBG, Regierungsberrät Heinrich Schormann, FA Wiesbaden I, Oberamtsrat Friedrich Meibert, FA Kassel-Spohrstr., Steuerrat Karl Weber, FA Ffm.-Höchst, die Steueramtmänner Otto Heid, FA Langen (sämtlich 31. 3. 81), Willy Rippe, FA Kassel-Spohrstr., Karl Walter, FA Ffm.-Stiftstr. (beide 30. 6. 81), Steueroberinspektor Wilhelm Kraft, FA Darmstadt (31. 5. 81), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Regierungsrätin Eva Maria Schauensteiner-Perske, FA Ffm.-Stiftstr. (31. 3. 81), Regierungsrat z. A. Ludger von der Ahe, FA Ffm.-Höchst (15. 4. 81), Steueramtmann Arthur Moog, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 81), Steueroberinspektor/in Günther Balharek, FA Ffm.-Börse (30. 4. 81), Edith Eisel, FA Offenbach-Stadt (14. 4. 81), die Steuerinspektoren/in Bettina Engel, FA Ffm.-Höchst (31. 5. 81), Norbert Erk, FA Kassel-Goethestr. (31. 3. 81), Bernd Karn, FA Darmstadt (30. 6. 81), Walter Kohl, FA Bad Homburg (30. 4. 81), Michael Seligmann, FA Ffm.-Börse (31. 3. 81), Hubert Schuhmacher, FA Bensheim (30. 6. 81), Klaus Wiederer, FA Wiesbaden I (31. 3. 81), Steuerinspektor z. A. Hans Peter Bastian, FA Wiesbaden II (30. 4. 81), die Steueramtsinspektoren Renate Meyer, FA Bad Homburg (31. 3. 81), Margot Müller, FA Ffm.-Taunustor (30. 4. 81), Steuerhauptsekretär/in Andreas Enders, FA Dieburg (30. 4. 81), Theresia Kopp, FA Limburg (6. 6. 81), die Steuerobersekretäre/innen Ingrid Hubert, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 4. 81), Horst Lazar, FA Ffm.-Taunustor (31. 5. 81), Holger Laut, FA Groß-Gerau, Ursula Schwab, Elke Schomber, beide FA Gießen (sämtlich 30. 6. 81), Klaus Strohn, FA Darmstadt (30. 4. 81), die Steuersekretäre/innen Volker Schirmer, FA Witzenhausen (31. 3. 81), Sieghard Schönfeld, FA Ffm.-Börse (6. 3. 81), Jutta Schwab, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 5. 81), Silke Stahl, FA Friedberg (30. 6. 81), die Steuerassistenten/innen Siegfried Friedrich, FA Bad Homburg (31. 5. 81), Ute Groß, FA Wiesbaden II, Gerhard Kahl, FA Bad Homburg (beide 31. 3. 81), Harald Knaut, FA Dieburg (30. 6. 81), Hans Jürgen Mloschin (3. 4. 81), Andreas Nitsch, beide FA Offenbach-Stadt (5. 4. 81), Franziska Paschkewitz, FA Dillenburg (14. 6. 81), Bernhard Schulz, FA Witzenhausen (31. 3. 81), der/die Steuerassistenten/innen z. A. Klaus Holzhauser, FA Langen (30. 4. 81), Annette Laubrunn, FA Korbach (31. 5. 81), Regina Treys, FA Ffm.-Stiftstr. (31. 3. 81), Elke Weller, FA Ffm.-Höchst (31. 5. 81), sämtlich gem. § 41 (1) HBG, Steuerobersekretär Arno Hardt, FA Bad Schwalbach (31. 3. 81), gemäß § 40 (2) HBG;

verstorben:

Steuerrat Albert Kreicker, FA Gießen (22. 4. 81), die Steueramtmänner Karl Nicolei, FA Ffm.-Stiftstr. (13. 6. 81), Otto Winkler, FA Wiesbaden II (20. 5. 81), Steuerhauptsekretär Norbert Wolf, FA Weilburg (27. 3. 81);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Karl-Emil Grimm, StBA Kassel (22. 5. 81);
zum **Baurat z. A. (BaP)** Bewerber Georg Weber, StHBA Ffm. (1. 6. 81);

versetzt:

an die Landeszentralbank Rheinland-Pfalz Mainz Bauoberrat (BaL) Joachim Kalb, StBA Wetzlar (1. 8. 81).

Frankfurt am Main, 17. August 1981

Die Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 35/1981 S. 1723

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Techn. Assistentenwärttern (BaW)** die Bewerber Rainer Hohenstein, Heinz-Rolf Messerschmidt, beide GAA Frankfurt (1. 7. 81).

Darmstadt, 14. August 1981

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 35/1981 S. 1725

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor (BaP)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Lothar Neeb, WWA Darmstadt (7. 7. 81).

Darmstadt, 14. August 1981

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 35/1981 S. 1725

K. beim Hessischen Rechnungshof

versetzt:

von der Deutschen Bundesbahn — Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung in Frankfurt — Bundesbahnamtmann (BaL) Anton Flachs (1. 8. 81);

in den **Ruhestand** getreten:

Ltd. Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs Wilfried Schulze (1. 8. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberrechnungsrat Ernst Becker (1. 8. 81), gem. § 51 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 1 HBG.

Darmstadt, 11. August 1981

Der Präsident

des Hessischen Rechnungshofs

Pr I 114 — 1/81

StAnz. 35/1981 S. 1725

1008 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gedern/Stadtteil Wenings, Wetteraukreises

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Gedern wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz —WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Wenings ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gedern/Stadtteil Wenings, Wetteraukreises, das

sich auf Teile der Gemarkungen Gedern, Merkenfritz und Wenings erstreckt, wird in folgenden Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

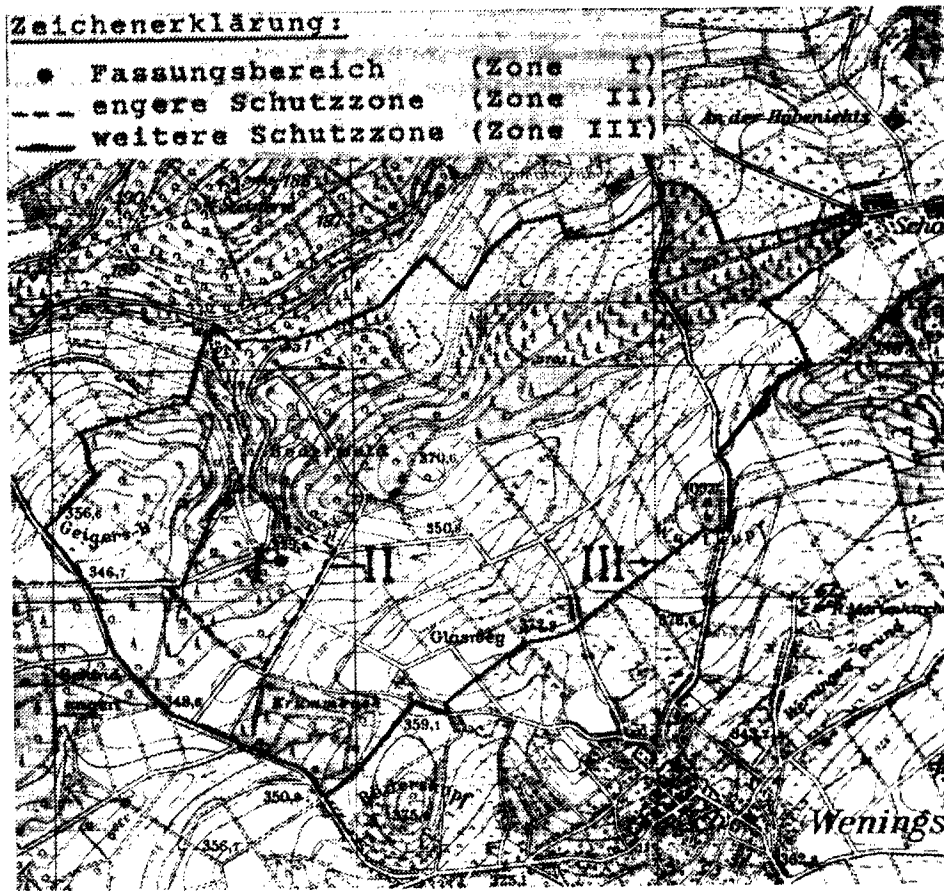
Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 2 der Gemarkung Wenings.



Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 30 m.
Die nordöstliche Seite verläuft parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 (Abstand 38 m).
Der nordwestliche Eckpunkt hat einen Abstand von 60 m zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 (Polygonpunkt 1082).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Wenings:

- Flur 18 Flurstück Nr. 2 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs),
Flurstück Nr. 4,
Flurstück Nr. 8/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21 in südöstlicher Richtung zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 23 [Polygonpunkt 1090] verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 21 und 22,
Flurstück Nr. 23 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 23 [Polygonpunkt 1080] zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 25 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 26—30.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Gedern, Merkenfirtz und Wenings:

Gemarkung Gedern

- Flur 8 Flurstück Nr. 9 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 verläuft, begrenzt)
Flurstücke Nrn. 10, 26—32 und 55—69,

Gemarkung Merkenfritz

- Flur 8 Flurstücke Nrn. 37/1, 37/2, 39—42, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 46—55 und 79—86,

Gemarkung Wenings

- Flur 18 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsereiches und der engeren Schutzzone,
Flur 22 Flurstücke Nrn. 1—38,
Flurstück Nr. 39 (nördlicher Teil — im Süden durch die in südwestlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Flur 23 Nr. 63 begrenzt),
Flurstück Nr. 40,
Flurstück Nr. 52 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55 zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 41 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nr. 58—61,
Flurstück Nr. 62 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 63 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 60 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 64 und 65,
Flurstück Nr. 66/1 (nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 83 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 402/10 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 66/2 und 67—81,
Flur 23 Flurstücke Nrn. 1—32, 34—45,
Flurstück Nr. 46/1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 12 verläuft),
Flurstück Nr. 47,
Flurstück Nr. 48 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 51 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 49—52,

Flurstück Nr. 53 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch die in südwestlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 51 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 54 und 55,

Flurstück Nr. 60 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 62 verläuft, Flurstücke Nrn. 62 und 63,

Flur 24 Flurstücke Nrn. 1 und 5—12,

Flurstück Nr. 15 (südwestlicher Teil —

im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt 1192] verläuft, begrenzt).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum

Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

- a) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und

wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Gedern und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisaußschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreisaußschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Magistrat, der Stadt Gedern, 6473 Gedern,

7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Juli 1981

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 35/1981 S. 1725

1009

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadtteil Wolf, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Wolf, Wetteraukreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadtteil Wolf, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Aulendiebach, Dudenrod und Wolf erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsgebiet),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III A (weitere Schutzzone A),
- Zone III B (weitere Schutzzone B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000, 1:2000 und 1:2500), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsgebiet) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III A (weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone B) = blaue Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsgebiet (Zone I)**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 360/2 und 360/9 (teilweise) der Gemarkung Wolf.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 26,50 m (nordwestliche und südöstliche Seite) und 14,80 m (südwestliche und nordöstliche Seite).

Die südöstliche Seite verläuft von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 360/2 entlang der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 552 in südwestlicher Richtung.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Aulendiebach und Wolf:

Gemarkung Aulendiebach

Flur 7 Flurstück Nr. 1 (südlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 994 a zu dem Polygonpunkt 1006 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Wolf

Flur 1 Flurstücke Nrn. 276—280, 281/1, 353, 355—359 und 360/1,

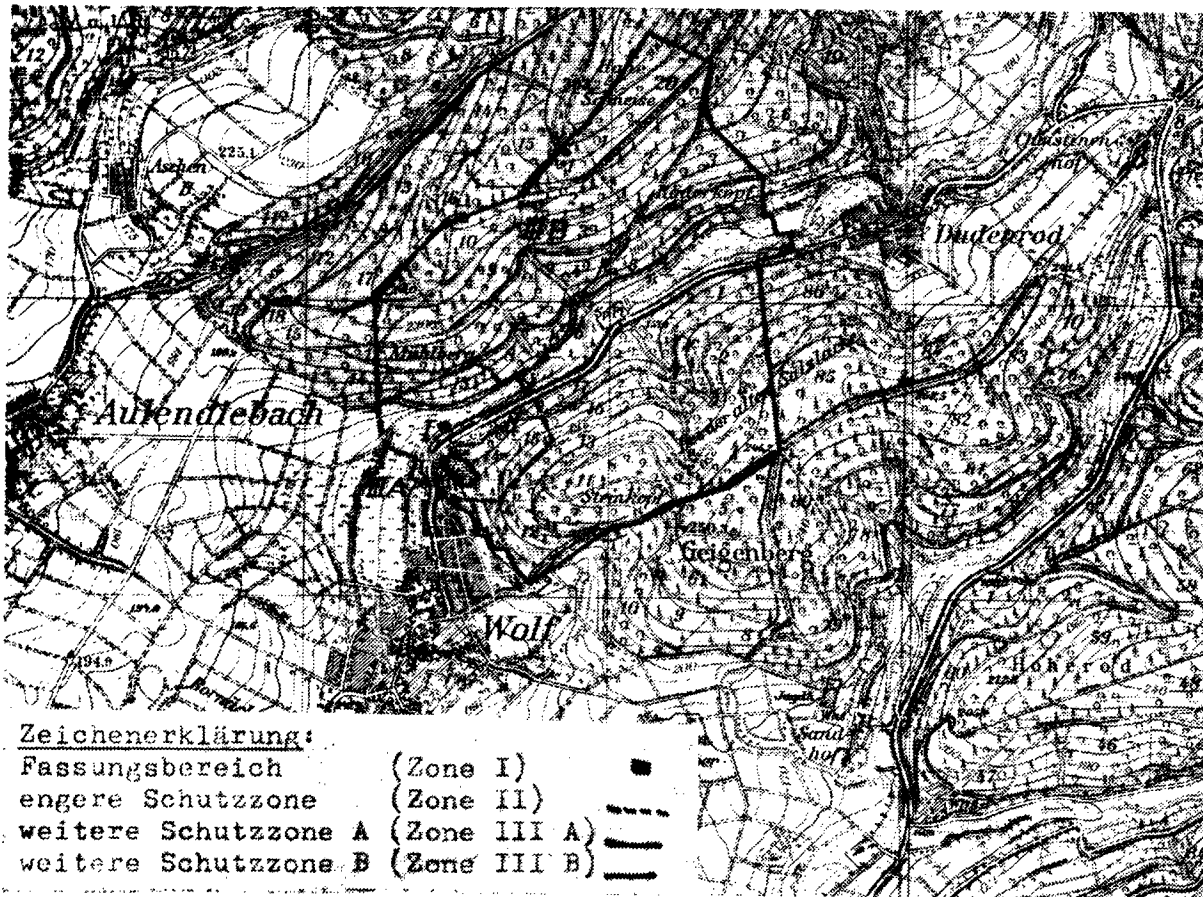
Flurstück Nr. 360/2 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 361—368,

Flurstück Nr. 369 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 370—372,

Flurstück Nr. 517,



- Flurstück Nr. 552 (nordöstlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 372 nach Osten zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 353 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 553 und 554,
 Flurstück Nr. 581 (nordöstlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 372 nach Osten zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 353 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 582 und 583,
Flur 8 Flurstücke Nrn. 1/3 und 1/4,
 Flurstück Nr. 1/5 (nordwestlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 99 zu dem Polygonpunkt 687 verläuft, und im Süden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 687 zu dem Polygonpunkt 81 verläuft, begrenzt)
 Flurstück Nr. 2 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 99 zu dem Polygonpunkt 687 verläuft, begrenzt).

- Flur 3** Flurstück Nr. 1/1,
 Flurstück Nr. 1/2 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 237 zu dem Polygonpunkt 245 verläuft, und eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 245 zu dem Polygonpunkt 40 verläuft, begrenzt),
Flur 4 Flurstück Nr. 1 (teilweise — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 180 zu dem Polygonpunkt 409 verläuft und eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 409 zu dem Polygonpunkt 405 verläuft,
 im Nordosten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 405 zu dem Polygonpunkt 434 verläuft, und im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 434 zu dem Polygonpunkt 237 verläuft, begrenzt),
Gemarkung Wolf
 Flur 1 Flurstücke Nrn. 266—275, 282, 354 und 545,
 Flur 8 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone A,
 Flur 9 — die gesamte Flur.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 1/1 der Gemarkung Wolf.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Aulendiebach, Dudenrod und Wolf:

Gemarkung Aulendiebach

- Flur 7 östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 994 a zu dem Polygonpunkt 999 verläuft, begrenzt, mit Ausnahme der engeren Schutzzone,
Flur 8 die gesamte Flur,

Gemarkung Dudenrod

- Flur 1 Flurstücke Nrn. 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 56—58, 59/1, 59/2, 60—66, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 127—129 und 148/1,

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die weitere Schutzzone A (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich. Die Verbote der weiteren Schutzzone A gelten auch für die engere Schutzzone und den Fassungsbereich. Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone B hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Weitere Schutzzone A (Zone III A) und engere Schutzzone (Zone II)

Die weitere Schutzzone A und die engere Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

A. Weitere Schutzzone A

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forst-

- wirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Garfüttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

B. Engere Schutzzone

Verboten sind:

- a) die in Abschnitt A genannten Verbote und Beschränkungen,
- b) das Lagern von Heizöl und Dieselöl.

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Büdingen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur

Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Magistrat der Stadt Büdingen, 6470 Büdingen,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. August 1981

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 35/1981 S. 1728

1010

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, Werk Kelsterbach

Die Firma Hoechst AG, Postfach 80 03 20, 6230 Frankfurt am Main 80, Betriebsstätte Kelsterbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Umrüstung der Straßen 1, 4, 11 und 12 im Betrieb Hostalen Polypropylen-Granulierung, Gebäude P 215, in Kelsterbach, Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 64/1, gestellt.

Die Anlage soll Mitte 1982 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. September 1981 bis 9. November 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und im Rathaus in Kelsterbach — Stadtbauamt — Mörfelder Straße 33, Zimmer 302, 3. Obergeschoß, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. November 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Kelsterbach im Rathaus, Stadtverordnetensitzungssaal, 2. Obergeschoß, statt. Antragsteller und Einwender sind berechtigt, an dem Termin teilzunehmen.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. August 1981

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWK — (18 c)

StAnz. 35/1981 S. 1731

1011

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim ist das Dienstsiegel Nr. 64, Durchmesser 2,2 cm, mit der Beschriftung Stadt Rüsselsheim, entwendet worden.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 14. August 1981

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/13 (E 80)

StAnz. 35/1981 S. 1731

1012

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Rixfeld, Landkreis Lauterbach“ vom 15. Juli 1970

Auf Antrag der Stadt Herbstein wird hiermit die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Rixfeld, Landkreis Lauterbach“, vom 15. Juli 1970 (StAnz. S. 1631) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung weiterbetrieben.

Gießen, 4. August 1981 **Der Regierungspräsident**
gez. Müller

StAnz. 35/1981 S. 1731

BUCHBESPRECHUNGEN

Schwerbehindertengesetz. Von Hans-Dietrich Rewolle. Loseblattkommentar, 14. bis 17. Erg.Liefg., 51,— DM; Gesamtwerk 73,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Durch die genannten Ergänzungen ist der gesamte Kommentar überarbeitet worden, einmal wegen eingetretener Rechtsänderungen, so z. B. die Verkündung der Werkstattverordnung, zum ändern im Hinblick auf Literatur und neue Rechtsprechung. Die starke arbeitsrechtlich geprägte Richtung des Kommentars wird deutlich an der weit gezogenen analogen Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften, so z. B. des Lohnfortzahlungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, auch für diejenigen Beschäftigten der Werkstatt für Behinderte, die keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne sind (Anmerkung VI Nr. 2 zu § 52). Wertvoll an dem Kommentar ist die erschöpfende Beachtung der Rechtsprechung und die konkrete Stellungnahme zu Problemen. Der übersichtliche Druck erleichtert das Zurechtfinden. Der Kommentar ist auch hinsichtlich des Bundes- und Landesrechts auf den Stand vom 31. Dezember 1980 gebracht worden.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 31. AUGUST 1981

Nr. 35

Veröffentlichungen

2848

0 1550 — V/1 — Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises:

Betr.: Dienstausweis Nr. 42 für den Steueroberinspektor Werner Anton, geb. 12. Mai 1958, ausgestellt vom Finanzamt Offenbach-Stadt am 29. Februar 1980, gültig bis 28. Februar 1985.

Bezug: HMdI-Erlaß vom 8. Mai 1972 — I A 11 — 7 d — StAnz. 1972 S. 970.

Der Dienstausweis des bei dem hiesigen Amt als Betriebsprüfer beschäftigten StOI Werner Anton ist gestohlen worden. Der Ausweis befand sich in einer Herrenhandtasche, die A. am Handgelenk trug. Diese Tasche wurde ihm samt Ausweis entrissen. Der Vorfall ist der Polizei gemeldet.

6050 Offenbach am Main, 25. 8. 1981

Finanzamt

Gerichtsangelegenheiten

2849

371a E — 1.1542 — Erlaubniserteilung: Dem Diplom-Kaufmann Hans-Jürgen Kunze, geb. am 4. 11. 1951 in Dessau, wohnhaft Seehofstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 70, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen und keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt. Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2850

371a E — 1.1548 — Erlaubniserteilung: Herrn Alfred Heider, geb. am 11. 9. 1915 in Köln, wohnhaft Sigmund-Freud-Str. 30, 6000 Frankfurt am Main 50, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebietes der gesetzlichen Sozialversicherung erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2851

371a E — 1.1560 — Erlaubniserteilung — Dem Steuerbevollmächtigten Günter Scherer geb. am 11. 10. 1944 in Mainzweiler, wohnhaft Wöhlerstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 1 wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen und keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2852

371a E — 1.1564 — Erlaubniserteilung: Dem Steuerberater Dieter Risse, geb. am 27. 9. 1939 in Brühl, wohnhaft Karl-König-Weg 71, 6230 Frankfurt am Main 80, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen. Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2853

St. 72 — Erlaubniserteilung: Herrn Steuerbevollmächtigten Karl-Heinz Steinbach, geboren am 25. 2. 1950 in Daurbringen, jetzt Staufenberg, wohnhaft: Grabenstraße 4, 6301 Staufenberg 4, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Gebiete Bürgerliches Recht und Gesellschaftsrecht erteilt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zu dem o. a. Gesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzig werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt.

Diese Erlaubnis allein berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Gießen.

6300 Gießen, 20. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2854

371/2 E — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Heinz Werner, geschäftsansässig Kölnische Str. 37, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen.

3500 Kassel, 14. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2855

371/2 E — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Gerhard Seumer, wohnhaft Vor dem Busche 11, 3549 Wolfhagen 6, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen.

Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 14. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

2856

C 132/81: Die Frau Käthe Schröder geb. Haase, Pappelallee 10, 3588 Homberg/Berge — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Georg Löwer und Partner, 3588 Homberg/Efze — hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Berge, Band 9, Blatt 167, in Abt. III, Nr. 2, zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall eingetragenen Grundschuld in Höhe von 6000,— DM beantragt.

Der Inhaber des vorgenannten Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 10. November 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3588 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sit-

zungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

3588 Homberg/Efze, 13. 8. 1981 Amtsgericht

Güterrechtsregister

2857

GR 538 — Neueintragung — 14. 8. 1981: Flug-Ingenieur Gustav Gerhard Norra in Butzbach Stadtteil Pohl-Göns und Ehefrau Britta Norra geb. Dietz. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Mai 1981. 6308 Butzbach, 14. 8. 1981 Amtsgericht

2858

Neueintragungen in das Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2263 — 20. 5. 1981: Die Eheleute Albrecht Fischer, Chemiarbeiter, und Monika Eva Fischer geb. Pehatzsch, Hausfrau, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Januar 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2277 — 11. 6. 1981: Die Eheleute Horst Peter Bergmann, Techn. Angestellter, und Heidemarie geb. Bowitz, Lehrerin, Seeheim-Jugenheim 1, haben durch Vertrag vom 15. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2284 — 10. 8. 1981: Die Eheleute Anton Heinz Willi von Reeken, Änderungsschneider, und Sonja von Reeken geb. Steitz, Kfm. Angestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2287 — 9. 7. 1981: Die Eheleute Karl Jürgen Täufer, Student, und Friedel Gabriele Schul-Täufer geb. Schul, Lehramtsanwärterin, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2289 — 16. 7. 1981: Die Eheleute Dietrich Manfred Hojka, Postbeamter, und Ingrid Hildegard geb. Thurau, Lehrerin, Seeheim-Jugenheim 1, haben durch Vertrag vom 26. März 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2290 — 16. 7. 1981: Die Eheleute Wolfgang Wächter, Betriebsingenieur, und Silvia geb. van de Ven, Krankenschwester, Weisterstadt, haben durch Vertrag vom 21. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2291 — 6. 8. 1981: Die Eheleute Reinhard Benz, Weißbinder, und Katharina Benz geb. Lauks, Hausfrau, Weiterstadt 2, haben durch Vertrag vom 9. Juni 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2293 — 17. 8. 1981: Die Eheleute Hans Grobbauer und Annegret Grobbauer geb. Schäfer in Messel, haben durch Vertrag vom 30. Juli 1980 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 19. 8. 1981 Amtsgericht

2859

GR 2173 — Neueintragung — 21. 8. 1981: Horst Müller, Almut Müller geb. Roth, Bad Nauheim/Nieder-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juli 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1981 Amtsgericht

2860

5 GR 1611 — Neueintragung — 5. 2. 1981: Müller und Landwirt Theodor Vogel und Ehefrau Elisabeth Vogel geb. Kempf, beide in Petersberg. Durch notariellen Vertrag vom 19. April 1979 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird durch den Ehemann verwaltet.

6400 Fulda, 20. 8. 1981 Amtsgericht Abt. 5

2861

6 GR 614 A — Neueintragung — 21. 8. 1981: Eheleute Gartner, Rudolf Wilhelm, geb. 17. Juli 1952, Maschinenbautechniker und Garnter, Magdalene, geb. Bürger, geb. 4. November 1955, beide wohnhaft August-Bebel-Str. 25, 6094 Bischofsheim. Durch Vertrag vom 27. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 21. 8. 1981 Amtsgericht

2862

GR 348 — Neueintragung — 17. 8. 1981: Eheleute Satinder Singh Malhi, Student, geb. am 1. 4. 1954, und Ehefrau Ursula Malhi geb. Lang, geb. am 1. 12. 1943, Schloßstraße 5, 6348 Herborn. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 17. 8. 1981 Amtsgericht

2863

GR 349 — Neueintragung — 17. 8. 1981: Eheleute Reiner Sklorz, Elektromeister, Christina Sklorz geb. Rudolph, Chaldäergasse 30, 6348 Herborn. Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 17. 8. 1981 Amtsgericht

2864

GR 2009 — Neueintragung — 3. 6. 1981: Karl-Heinz David, Physiker, Kassel, und Brigitta Ellen Irmgard geb. Bornemann. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. April 1981.

3500 Kassel, 27. 7. 1981 Amtsgericht

2865

8 GR 602 — Neueintragung — 12. 8. 1981: Siegfried Heinrich Schmitt, Maschinenbautechniker, geb. 5. 7. 1956, Hegelstraße 25—27, 6072 Dreieich, Claudia Schmitt geb. Kutscher, Fremdsprachenphonotypistin, geb. 6. 2. 1960, Hegelstr. 25—27, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 14. August 1980 (Urk.R. Nr. 785/80, des Notars Hoffmann in Dreieich) ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 12. 8. 1981 Amtsgericht

2866

8 GR 603 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Norbert Wilhelm Heymans geb. 16. 3. 1945, Kaufmann, Heide Ursula Heymans geb. Rothmund, geb. 17. 6. 1942, Sekretärin, beide wohnhaft Albert-Schweitzer-Str. 17c, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 9. April 1981 (RAIN Dr. Denk als Vertreterin des Notars Weiskopf in Frankfurt, Urk.R. Nr. 34/81) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 18. 8. 1981 Amtsgericht

2867

GR 1120 — Neueintragung — 29. 7. 1981: Ferdinand Radtke, Verwaltungs-Beamter, und Gretel Radtke geb. Althaus, beide Roßweg 28, Lahntal-Goßfelden. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 29. 7. 1981 Amtsgericht

2868

GR 1121 — Neueintragung — 12. 8. 1981: Cord-Henner Kirchberg, Student, und Wieslawa Nowak-Kirchberg geb. Nowak, beide Wettergasse 36, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 12. 8. 1981 Amtsgericht

2869

GR 414 — Neueintragung — 30. 6. 1981: Kaufmann Peter Wittemann, Schwalbacher Str. 77, 6223 Lorch, und Heidrun Wittemann geb. Egert, Neupforter Str. 2, 5421 Weisel. Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 20. 8. 1981 Amtsgericht

2870

GR 431 — Neueintragung — 15. 7. 1981: Eheleute Wilhelm Wagebach, Großhandelskaufmann, und Erika Wagebach geb. Hanke, Bürokaufmann, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 12. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 14. 8. 1981 Amtsgericht

2871

GR 432 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Eheleute Hubert Moser, Kaufmann, und Christine Margarete Moser geb. Janek, Arzthelferin, beide Raunheim. Durch Vertrag vom 22. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 11. 8. 1981 Amtsgericht

2872

GR 928 — Neueintragung — 5. 8. 1981: Eheleute Erhard Strauß, Starkstromelektriker, und Margot Elfriede Gertrud Strauß geb. John, Rosenweg 16, 6336 Solms. Durch notariellen Vertrag des Notars Horst Rühl in Weilmünster i. Ts. vom 16. Mai 1981 — Urkundenrolle Nr. 120/1981 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 862 — Veränderung — 12. 8. 1981: Eheleute Anton Würfel und Emma Philippine Würfel geb. Jordan, Taunusstr. 44, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in 6330 Wetzlar, vom 21. Juli 1981 — Urkundenrolle Nr. 450/1981 — ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und an seiner Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6330 Wetzlar, 19. 8. 1981 Amtsgericht

2873

GR 929 — Neueintragung — 13. 8. 1981: Eheleute Jürgen Freihaut und Dorothee Freihaut geb. Drescher, Sudetenstr. 4, 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1981 — Urkundenrolle Nr. 661/1981 des Notars Dr. Theodor Schäfer in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 13. 8. 1981 Amtsgericht

2874

Neueintragungen in das Güterrechtsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 3999 — 3. 8. 1981 Gerd Plassmann, geb. 2. 5. 1956, Giesela Gerda Keller-Plassmann, geb. Keller, geb. 6. 5. 1957 Wiesbaden-Sonnenberg. Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4000 — 3. 8. 1981: Adnan B. Saghir, geb. 23. 1. 1930, Direktor, Elisabeth Saghir, geb. Wuth, geb. 22. 6. 1936, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4001 — 5. 8. 1981: Max-Milo Reichelt, Verleger, Wilma Bartsch-Reichelt, geb. Bartsch, Betriebswirt, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4002 — 5. 8. 1981: Peter Kilb, Friseur, Margit Kilb, geb. Kowalski, Postangestellte, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 24. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4003 — 6. 8. 1981: Gerold Zahn, geb. 11. 6. 1950, Gerlinde Zahn, geb. Schneider, geb. 22. 3. 1950, Wiesbaden-Breckenheim.

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4004 — 7. 8. 1981: Wolfgang Paul, Elektrinstallateur, geb. 24. 12. 1953, Reinhold Paul, geb. Pantel, geb. 27. 2. 1956, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4005 — 11. 8. 1981: Fritz Tonk, geb. 29. 5. 1956, Marianne Tonk, geb. Haas, geb. 19. 7. 1952, Wiesbaden-Biebrich. Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4006 — 12. 8. 1981: Müller, Gustav, geb. 8. 1. 1929, und Maria-Anna, gen. Marianne Müller, geb. Schnabl, geb. 23. 10. 1932 in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4007 — 13. 8. 1981: Michael Krings, geb. 5. 3. 1954, Wiesbaden, Dagmar Krings, geb. Silz, geb. 28. 1. 1958, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4008 — 17. 8. 1981: Heinz Brendel, geb. 6. 3. 1935, Elisabeth Brendel, geb. Spindler, geb. 2. 5. 1954, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4009 — 18. 8. 1981: Bernhard Labriola, Hotelkaufmann, Wiesbaden-Bierstadt, Magda Labriola, geb. Wenninger, Wiesbaden-Bierstadt. Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4010 — 18. 8. 1981: Willy Thrun, geb. 20. 12. 1913, Gerda Thrun, geb. Kleemann, geb. 28. 4. 1913, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 18. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

2875

VR 284 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Freiwillige Feuerwehr Hainchen in 6477 Limeshain-Hainchen.
6470 Büdingen, 18. 8. 1981 Amtsgesamt

2876

VR 1657 — Neueintragung — 30. 7. 1981: Waldorfschul-Förderverein e. V. in Darmstadt.

VR 1659 — Neueintragung — 7. 8. 1981: Bauinteressentengemeinschaft Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1660 — Neueintragung — 12. 8. 1981: Verein griech. Eltern und Erziehungsberechtigter Darmstadt-Dieburg und Umgebung in Darmstadt.
6100 Darmstadt, 19. 8. 1981 Amtsgesamt

2877

8 VR 538 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Odenwaldklub Ortsgruppe Schaaheim 1955; Sitz: Schaaheim.
6110 Dieburg, 18. 8. 1981 Amtsgesamt

8 VR 543 — Neueintragung — 19. 8. 1981: Club für moderne Freizeitgestaltung El Rancho; Sitz: Babenhausen Harpertshausen.
6100 Dieburg, 19. 8. 1981 Amtsgesamt

2878

8 VR 540 — Neueintragung — 19. 8. 1981: Förderfamilie Fördergemeinschaft für die Erziehung verhaltensgestörter und verwaiseter Kinder und Jugendlicher; Sitz: Eppertshausen.

8 VR 541 — Neueintragung — 19. 8. 1981: Verein zur Förderung gesellschaftspolitischer Bildung; Sitz: Groß-Umstadt.

8 VR 539 — Neueintragung — 19. 8. 1981: Verkehrs- und Verschönerungsverein Heubach/Odw.; Sitz: Groß-Umstadt/Heubach.

8 VR 542 — Neueintragung — 19. 8. 1981: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein; Sitz: Dieburg.
6110 Dieburg, 19. 8. 1981 Amtsgesamt

2879

6 VR 415 — Neueintragung — 12. 8. 1981: Reisevereinigung Eschwege, Eschwege.
3440 Eschwege, 18. 8. 1981 Amtsgesamt

2880

VR 302 — Neueintragung — 17. 8. 1981: Partnerschaftskomitee Hirschhorn-Chateau Landon mit Sitz in Hirschhorn/Nekkar.
6149 Fürth (Odw.), 17. 8. 1981 Amtsgesamt

2881

VR 264 — Neueintragung — 20. 8. 1981: Deutscher Kinderschutzbund — Bezirksverband Hessen Nord e. V.; Sitz: Calden.
3520 Hofgeismar, 20. 8. 1981 Amtsgesamt

2882

VR 403 — Neueintragung — 21. 8. 1981: Verein für Western- und Freizeitreiten, Bürstadt, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 21. 8. 1981 Amtsgesamt

2883

VR 416 — Neueintragung — 21. 8. 1981: Bürstädter Briefftaubenvereinigung, eingetragener Verein, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 21. 8. 1981 Amtsgesamt

2884

VR 417 — Neueintragung — 21. 8. 1981: 1. F. C. Big Ben, 6840 Lampertheim.
6840 Lampertheim, 21. 8. 1981 Amtsgesamt

2885

VR 418 — Neueintragung — 21. 8. 1981: Kindergruppe der Gesamtschule Bürstadt, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 21. 8. 1981 Amtsgesamt

2886

VR 419 — Neueintragung — 21. 8. 1981: Akkordeon-Orchester Viernheim, 6806 Viernheim.
6840 Lampertheim, 21. 8. 1981 Amtsgesamt

2887

VR 452 — Neueintragung — 20. 8. 1981: Die Unterzent, Kulturkreis Höchst/Odw. e. V., Höchst/Odw.

VR 453 — Neueintragung — 20. 8. 1981: Odenwald Türkücü Sportverein, Breuberg/Odw.

VR 454 — Neueintragung — 20. 8. 1981: Adler-Motor-Veteranen-Club (AMVC), Erbach/Odw.
6120 Michelstadt, 20. 8. 1981 Amtsgesamt

2888

VR 997 — Neueintragung — 5. 8. 1981: Der Verein „Interessengemeinschaft Bahnhofstraße e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 997 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 13. Mai 1981 errichtet.
6330 Wetzlar, 5. 8. 1981 Amtsgesamt

2889

VR 996 — Neueintragung — 3. 8. 1981: Der Verein „Sport- und Spielgemeinschaft Schwarz-Gelb Wetzlar 1974 e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 996 in das

Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 21. März 1981 errichtet.

VR 998 — Neueintragung — 5. 8. 1981: Der Verein „Karnevals-Club-Tiefenbach e. V.“ in 6333 Braunfels Stadtteil Tiefenbach ist heute unter Nr. 998 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 28. März 1981 errichtet.

VR 790 — Löschung — 5. 8. 1981: Ballspielverein ABlar in 6334 ABlar. Durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1981 wurde der Verein aufgelöst. Zu gemeinsam vertretungsberechtigten Abwicklern wurden bestellt: Elektriker Walter Hinke, 6334 ABlar, Dipl.-Ing. Wolfgang Stahl, 6334 ABlar-Werdorf.
6330 Wetzlar, 13. 8. 1981 Amtsgesamt

2890

VR 2134 — Neueintragung — 4. 8. 1981: Gesellschaft für Kunst und Kultur (GKK), Wiesbaden.

VR 2135 — Neueintragung — 12. 8. 1981: Verein für Wohltätigkeit und Mission, Wiesbaden.

VR 1451 — Veränderung — 11. 8. 1981: Fachgemeinschaft der Einrichter von Bildungsstätten, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1981 ist der Verein aufgelöst.
6200 Wiesbaden, 18. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen

2891

Der „Verein zur Betreuung alter und kranker Menschen e. V.“ lt. Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main Nr. 6345, ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem Liquidator Edmund Frei, Am Auweg 22, 6000 Frankfurt am Main 56, mitteilen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 81

Der Liquidator Edmund Frei

2892

Die Kley Alu- und Kunststoffbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Soden-Salmünster ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
6482 Bad Orb, 8. 8. 1981

Die Liquidatorin
Elfriede Kley

Vergleiche — Konkurse

2893

6 N 40/81 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma LH-Regeltechnik GmbH, 6370 Oberursel/Ts., Am Throner Weg 2, wird heute, am 19. August 1981, 10.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt und die Sequestrierung angeordnet. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des Sequesters zulässig. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel.-Nr. 0 61 94 / 6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 8. 1981
Amtsgesamt

2894

81 N 11074 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autohansa Gesellschaft für Autovermietung mbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-

Anlage 32, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

2895

81 N 384/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **I K E-Reisen Internationale Kultur- u. Erholungsfahrten GmbH, Taunusstr. 52-60, 6000 Frankfurt/Main**, mit Zweigstelle in Kaizmaistr. 27, 8000 München, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1980
Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaa f
Rechtsanwalt

2896

81 N 384/81 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **Fa. I.K.E.-Reisen Internationale Kultur und Erholungsfahrten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Taunusstr. 52-60, 6000 Frankfurt am Main 16**, mit Zweigstelle in Kaizmaistr. 27, 8000 München, wird heute, am 17. August 1981, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaa f, Bleidenstr. 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 11. September 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 22. September 1981, 9.15 Uhr, Prüfungstermin am 20. Oktober 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. September 1981 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2897

81 N 393/81 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 26. 5. 1981 in seiner Wohnung **Friedrich-Naumann-Straße 41, 6000 Frankfurt am Main**, tot aufgefundenen **Herrn Herbert Karl-Heinz Schrade** wird heute, am 21. August 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 49 40 61.

Konkursforderungen sind bis zum 14. September 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO., Prüfungstermin am 29. September 1981, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. 9. 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

2898

N 11/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Walter Flückiger, Florstadt 3**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 8. 1981
Amtsgericht

2899

N 24/80 **Beschluß:** Nachlaßkonkursverfahren **Margarete Elise Völker, geb. Künst-**

ler, Gelnhausen-Meerholz, nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6460 Gelnhausen, 19. 8. 1981 **Amtsgericht**

2900

42 N 137/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hixt und Thomas oHG, Hainstraße 56, 6455 Erlensee**, wird der Schlußtermin auf den 23. September 1981, 9.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung einschließlich der Auslagen des Konkursverwalters wird auf 9 122,04 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 14. 8. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

2901

42 N 26/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Günter Meiss & Co., Schalt- und Regelanlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Philipp-Reis-Straße 23-25, 6457 Maintal 1**, vertreten durch den Geschäftsführer: **Günter Meiss, Bahnhofstraße 138, 6457 Maintal 2**, wird der Schlußtermin auf den 28. Oktober 1981, 9.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 14 539,56 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 224,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 17. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 42

2902

1 N 12/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Otto Hofmann GmbH, Emsbachtalstraße 31, 6273 Waldems-Niederems**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt**.

Der Termin zur Gläubigerversammlung und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 8. September 1981 wird hiermit aufgehoben.

6270 Idstein, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

2903

65 N 128/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Armaturenfabrik H. Schubart & Co. Kommanditgesellschaft, Kassel, Emmerichstraße 13-15**, ist Termin zur Gläubigerversammlung auf Dienstag, 1. September 1981, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß) mit der Tagesordnung: a) Wahl von Gläubigerausschußmitgliedern, b) Anhörung zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen eines Gläubigerausschußmitgliedes bestimmt.

3500 Kassel, 27. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

2904

65 N 24/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Industrieschweißerei und Montagen D. Zinn GmbH in Gründung, Dormannweg 48, 3500 Kassel**, ist gemäß § 204 KO **eingestellt**.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM, seine Auslagen sind auf 47,30 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 11. 8. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

2905

9 N 25/81: Das im Konkursverfahren **AOK gegen Firma KEGA-BAU GmbH, Bad Soden/Ts.**, vertreten durch **Mirco Galic** am 23. Juni 1981 erlassene **Veräußerungsverbot** ist durch **Beschluß vom 18. August 1981 aufgehoben** worden.

6240 Königstein im Taunus, 18. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

2906

7 N 49/81: Über das Vermögen der Firma **Universal Corrugated Box Machinery GmbH, Paul-Ehrlich-Straße, 6074 Rödermark**, ist am 17. August 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, Frankfurter Straße 10-12, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis 15. Oktober 1981 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. September 1981, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. November 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1981 anzeigen.

6070 Langen, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**

2907

7 N 98/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Santy Bertram, Neu-Isenburg, Löwengasse 12-16**, zuletzt Inhaberin der Firma **Sabé-Moden Santy Bertram**, jetzt **Richard-Wagner-Straße 15, 6078 Neu-Isenburg 1** ist nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs **aufgehoben**.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung: 17 115,— DM, Auslagen: 2 908,51 DM.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 81
Amtsgericht, Abt. 7

2908

7 N 103/81 (hiermit verbunden 7 N 106 und 111/81): Über das Vermögen der Firma **Scheich Meß- und Regeltechnik GmbH & Co Betriebs KG, Brockmannstraße 15, 6050 Offenbach am Main**, vertreten durch die Firma **Scheich Meß- und Regeltechnik GmbH**, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, **Kaufmann Dieter Scheich, Lohweg 6, 6050 Offenbach am Main**, wird heute am 18. August 1981, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: **Rechtanwalt Alexander Wolfram, Rumpfenheimer Straße 46, 6050 Offenbach am Main**.

Konkursforderungen sind bis 27. September 1981 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der

Konkurrenzeröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 29. September 1981, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 3. November 1981, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 27. September 1981.

5050 Offenbach am Main, 18. 8. 1981

Amtsgericht

2909

2 VN 1/81: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Goebel, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Konrad Goebel, Baustoffgroßhandlung in 3436 Hess. Lichtenau, ist nach Bestätigung des Vergleichs am 18. August 1981 aufgehoben worden. Der Schuldner hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter unterworfen. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft. 3430 Witzenhausen, 19. 8. 1981 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2910

K 47/80: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 334, Blatt 11157, 11158, 11159 und 11160 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 697/1, Hof- und Gebäudefläche, Abt-Michael-Str. 2, Größe 2,09 Ar,

a) Blatt 11157: 245,24/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

b) Blatt 11158: 255,10/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

c) Blatt 11159: 265,64/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

d) Blatt 11160: 234,02/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

sollen am 28. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Blatt 11157, 11159 und 11160: Gerhard Fabritz,

b) Blatt 11158 Eheleute Ludwig und Annemarie Holzauer — je zur Hälfte —. Festgesetzte Werte nach § 74 a Abs. V ZVG:

Blatt 11157: 70 000,— DM,

Blatt 11158: 62 000,— DM,

Blatt 11159: 60 000,— DM,

Blatt 11160: 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2911

61 K 125/80: Die im Grundbuch von Braunshardt, Band 28, Blatt 1573, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 5, Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 504/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 38, Größe 3,93 Ar, soll am 21. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu 1/2 am 24. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alma Else Birner, geb. Engel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2912

31 K 75/78: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 118, Blatt 5531, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 25, Flurstück 96/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Wasserwerk 12, Größe 10,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerbevollmächtigter Holger Püschel, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 8. 1981

Amtsgericht

2913

31 K 10/81: Der 1/2 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Sickenhofen, Band 27, Blatt 1190, eingetragenes Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Sickenhofen, Flur 1, Flurstück 34/4, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Röder-Straße, Größe 3,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieses 1/2 Anteils am 18. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Otto Brödner.

Der Wert des 1/2 Miteigentumsanteils ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 8. 1981

Amtsgericht

2914

3 K 19/77: Das im Grundbuch von Sontra, Band 139, Blatt 4097, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 24, Flurstück 71, Ackerland und Grünland, Im Kaisergrund, Größe 206,90 Ar,

soll am Mittwoch, 11. November 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1977/20. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Helmut Führer,

b) Ehefrau Helene Führer geb. Swoboda, Wetterschacht 2, 6446 Nentershäusen/Hess. 1,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2915

84 K 42/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 37, Blatt 1275, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 3 143,432/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 257, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Myliusstr. 25—25A, 27, Größe 29,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 701 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1211—1274, 1276—1346) sowie in der Veräußerung, soll am

Dienstag, dem 22. Dezember 1981, 13.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Gerda Küpper, geb. Windele in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2916

84 K45/81 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 54/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 19/21, Größe 28,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 53/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 19/21, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 127/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 23, Größe 10,01 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Dezember 1981, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am: 18. 3. 1981
(Versteigerungsvermerk):

Frau Heike Margret Herold, geb. Klinghammer, Weismüllerstraße 19—23, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 953 200,— DM für das Grundstück lfd.

Nr. 1

463 220,— DM für das Grundstück lfd.

Nr. 2

1 383 580,— DM für das Grundstück lfd.

Nr. 5

3 800 000,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 64

2917

K 6/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 21, Blatt 572, Gemarkung Neuenschmidten,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 47/2, Ackerland, Grünland, Im Hasennest, Größe 11,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 6,51 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1981, 9.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Sander-Hannemann geb. Hannemann, Jahnstraße 7, 6486 Brachtal-Neuenschmidten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 4, Flurstück 47/2 auf 44 200,— DM,

für Flur 4, Flurstück 199 auf 559 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2918

K 42/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bieber, Band 56, Blatt 1403,

Gemarkung Bieber, Flur 9, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg, Größe 18,06 Ar

soll am Mittwoch, dem 14. Oktober 1981, 14.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edith Nikuradse-Grobleben geb. Grobleben, Fernsehansagerin, Im Buchwald 97, Heusenstamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 097,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 8. 1981

Amtsgericht

2919

2 K 32/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Veckerhagen, Band 76, Blatt 1893, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Veckerhagen, Flur 18, Flurstück 51/5, Lieg.-B. 1715, Hof- und Gebäudefläche, Klinkersweg 22, Größe 7,32 Ar,

soll am 23. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brunhilde Hagemann geb. Schaefer in 3512 Reinhardshagen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 274 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 8. 1981

Amtsgericht

2920

2 K 43/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Grebenstein, Band 73, Blatt 2256, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenstein, Flur 8, Flurstück 65/5, Lieg.-B. 2561, Hof- und Gebäudefläche, Schlesische Straße 4, Größe 8,18 Ar,

soll am 30. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal Nr. 26 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maler Franz Kranz in 3523 Grebenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2921

1 K 18/81: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 16, Blatt 579, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vöhl, Flur 16, Flurstück 1/12, Hof- und Gebäudefläche, Herzgrube 6, Größe 9,98 Ar,

soll am 23. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hubert Nowoczyn und Hedwig geb. Skrzypczak in 4350 Recklinghausen, Heinrichstraße 1 — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 960,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 20. 8. 1981

Amtsgericht

2922

7 K 14/81: Das im Grundbuch von Götzenhain, Band 68, Blatt 2974, eingetragene 3620/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Götzenhain, Flur 5, Flurstück 218/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleiststraße 28, Größe 43,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Pentgeschoß im Aufteilungsplan mit 1/P bezeichnet.

soll am 1. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dieter Falkenhahn, Kleiststr. 28, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 20. 8. 1981

Amtsgericht

2923

7 K 47/80 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 37, Blatt 1262,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 40/5, Lieg.-B. 764, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 21, Größe 2,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1981, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer auf Grund Zuschlagsbeschlusses vom 9. 7. 1980:

a) Betriebswirt Johann Weiss, geb. 7. 10. 1948, zum Wasserwäldchen 41, Diez,

b) Kaufmann Manfred Sittel, geb. 6. 5. 1948, Wielandstraße 10, 6257 Hünfelden 2. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 8. 1981

Amtsgericht

2924

7 K 22/81: Das Zwangsvolleistreibungsverfahren betr. das im Grundbuch von Oberthausen, Band 119, Blatt 4233, eingetragene Grundstück

Gemarkung Oberthausen, Flur 4, Flurstück 9/2, LB 1932, Hof- u. Gebäudefläche, Schlesierstr. 10, Größe 4,26 Ar,

Eigentümer: Gerhard u. Elisabeth Danz, Oberthausen, wird unter Aufhebung des Versteigerungstermins vom 16. 9. 1981 einstweilen eingestellt (§ 30 ZVG).

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1981

Amtsgericht

2925

K 1/81: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 148, Blatt 5401, 1979/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1255, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 1, 3, Größe 16,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hanauer Straße 1, Erdgeschoß Mitte links,

soll am Donnerstag, den 22. Oktober 1981, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Schneider, Königsberger Straße 6, 6454 Bruchköbel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 21. 8. 1981

Amtsgericht

2926

K 6/80, K 20/80: Das im Grundbuch von Ahausen, Band 27, Blatt 789, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahausen, Flur 1, Flurstück 262, Bauplatz, Mittelstraße, Größe 7,50 Ar,

soll am 26. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2./23. 4. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Wolfgang Seck und Elisabeth geb. Zink, 6290 Weilburg-Ahausen, Mittelstraße 1 — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg 24. 7. 1981

Amtsgericht

2927

3 K 36/81: Das im Grundbuch von Kleinrechtenbach, Gemeinde Hüttenberg, Band 26, Blatt 862, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinrechtenbach, Flur 4, Flurstück 165/2, Liegensch.B. 302, Hof- und Gebäudefläche, Auf Heinrich (jetzt: Heiprichweg 11), Größe 7,53 Ar,

soll am Mittwoch, 21. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marita Herta Weber geb. Lauf und Siegbert Lauf Rechtenbach II — in Erbgemeinschaft —.

Beschluß: Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 13. 7. 1981 gegenüber allen Beteiligten auf 161 512,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 8. 1981

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Sitz in Groß-Gerau

hier: Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried vom 14. Oktober 1970 (St.Anz. S. 2228), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. April 1978 (St.Anz. S. 882), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 24. Juni 1981 wie folgt geändert:

1. a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden, die mit Gemarkungsteilen im Einzugsgebiet des Verbandes liegen

1. Büttelborn
2. Darmstadt
3. Dreieich
4. Egelsbach
5. Erzhausen
6. Ginsheim-Gustavsburg
7. Griesheim
8. Groß-Gerau
9. Langen
10. Messel
11. Mörfelden-Walldorf
12. Nauheim
13. Riedstadt
14. Rüsselsheim
15. Trebur
16. Weiterstadt

sowie

17. der Wasserverband zur Unterhaltung des Hengstbaches
18. das Land Hessen
19. der Kreis Groß-Gerau
20. der Kreis Darmstadt-Dieburg
21. der Kreis Offenbach.“

b) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried ist zugleich Oberverband des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches.“

2. a) In § 3 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte und die Zahl „in dem Gebiet der in § 2 aufgeführten Verbände“ durch die Worte und die Zahl „im Bereich der in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden (Gemarkungsteile im Einzugsgebiet des Verbandes) und in dem Gebiet des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband kann darüber hinaus weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen — auch im Gebiet des Unterverbandes — übernehmen, wenn diese Aufgaben im Sinne des § 2 der Wasserverbandsverordnung sind bzw. auch das Leistungsvermögen des Unterverbandes übersteigen.“

3. In § 6 werden die Worte „deren Mitgliedsgemeinden“ durch die Worte „die Mitglieder des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches“ ersetzt.

4. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Mitgliedsgemeinden der Unterverbände“ durch die Worte „Mitglieder des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder eines Mitgliedes eines Unterverbandes“ ersatzlos gestrichen.

6. In § 10 Abs. 2 Nr. 12 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredit“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt mit derselben Frist ein.“

8. a) § 12 Abs. 1 Satz 2 („Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der beiden Genannten tritt der Beisitzer, der dem jeweils größten Unterverband vorsteht, an deren Stelle.“) wird ersatzlos gestrichen.

b) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.“

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

Land Hessen	26 Stimmen
Kreis Darmstadt-Dieburg	1 Stimme
Kreis Groß-Gerau	1 Stimme
Kreis Offenbach	1 Stimme
die Städte und Gemeinden	
Büttelborn	4 Stimmen
Darmstadt	19 Stimmen
Dreieich	1 Stimme
Egelsbach	2 Stimmen
Erzhausen	1 Stimme
Ginsheim-Gustavsburg	1 Stimme
Griesheim	4 Stimmen
Groß-Gerau	6 Stimmen
Langen	5 Stimmen
Messel	1 Stimme
Mörfelden-Walldorf	6 Stimmen
Nauheim	1 Stimme
Riedstadt	2 Stimmen
Rüsselsheim	3 Stimmen
Trebur	3 Stimmen
Weiterstadt	5 Stimmen
Wasserverband zur Unterhaltung des Hengstbaches	7 Stimmen.“

10. a) In der Überschrift zu § 15 werden nach dem Wort „Zusammensetzung“ die Worte „und Wahl“ eingefügt.

b) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 19 Beisitzern.“

c) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Verbandsmitglied benennt je ein Vorstandsmitglied und dessen Ersatzmann. Aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.“

d) In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „(2)“ durch die Zahl „(3)“ ersetzt.

e) In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „(3)“ durch die Zahl „(4)“ ersetzt.

11. a) Die Überschrift zu § 16 erhält folgende Fassung:

„Verbandsvorstand und Aufsichtsbehörde.“

b) § 16 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter befürhen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher verpflichtet.“

12. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und gegebenenfalls die Landwirtschafts- und Forstämter“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt“ ersetzt.

14. a) In der Überschrift zu § 24 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
 b) In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.
 c) In § 24 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.
 d) In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ordentlichen Haushalt“ durch das Wort „Verwaltungshaushalt“ ersetzt.
15. a) § 25 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 b) In § 25 Absatz 3 wird die Zahl „(3)“ durch die Zahl „(2)“ ersetzt.
 c) In § 25 Abs. 4 wird die Zahl „(4)“ durch die Zahl „(3)“ ersetzt.
16. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Reichshaushaltsordnung (RHO)“ durch die Worte „Landeshaushaltsordnung (LHO)“ ersetzt.
17. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts sind im Rahmen der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.“
18. a) In § 29 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) wird das Wort „Unterverbänden“ durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.
 b) § 29 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
 „b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:
- | | |
|---|------------|
| 1. vom Kreis Groß-Gerau ein jährlicher Beitrag von | 5 750,— DM |
| 2. vom Kreis Darmstadt-Dieburg ein jährlicher Beitrag von | 4 500,— DM |
| 3. vom Kreis Offenbach ein jährlicher Beitrag von | 3 500,— DM |
4. Die Restbeiträge werden nach dem gültigen Beitragschlüssel eingezogen. Eine Auflistung über die Vmhundertsätze der Beitragsanteile ist Anlage dieser Satzung.
 Diese Auflistung wird dem gültigen Beitragschlüssel entnommen und gemäß § 32 der Satzung auf dem neuesten Stand gehalten und jeweils nach Verabschiedung durch die Verbandsversammlung ausgewechselt.
5. Zur Abdeckung der Randflächen im Einzugsgebiet des Verbandes werden die aus der Auflistung nach Nr. 4 ersichtlichen, unter 0,5% liegenden Anteile von den jeweiligen Kreisen übernommen, soweit die jeweilige Gemeinde nicht selbst Mitglied des Verbandes ist.“
19. In § 32 Abs. 2 werden das Wort und die Zahl „Abs. 4“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b)“ ersetzt.
20. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Satzung des Verbandes wird im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde (Staatsanzeiger für das Land Hessen) veröffentlicht. Die übrigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen können, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt, ortsüblich bekanntgemacht werden.“
21. a) § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, ihrer Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt dafür jeweils auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Körperschaften zwölf Schaubeauftragte. Das Verbandsgebiet ist in 4 Abschnitte eingeteilt. Für jeden dieser Abschnitte werden 3 Schaubeaufträge bestellt.“
 b) In § 38 Abs. 2 werden die Worte „und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt“ ersetzt.
22. § 41 erhält folgende Fassung:
 „§ 41
Zwangsmittel
 Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnungen (§ 40) nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gegenüber dem Pflichtigen durchsetzen.“
23. In § 42 werden die Worte und Zahlen „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)“ und „vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13)“ ersatzlos gestrichen.
24. a) In § 43 Abs. 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 b) In § 43 Abs. 4 werden die Worte „Landwirtschafts- und Forstämter für die Kreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg und Offenbach“ durch die Worte „zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung und Forstbehörden“ ersetzt.
25. a) In § 44 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit)“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
 b) In § 44 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „Darlehen und anderem Kredit“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 der Satzung hiermit erlassen.

Sie tritt am 1. September 1981 in Kraft.

6100 Darmstadt, 5. 8. 1981

Der Regierungspräsident

V 14 a 1 — 79 i 12/01 (6933) — Sch

Vorhaben der Firma Stephan Schmidt KG, 6255 Dornburg 2

Bezug: Bekanntmachung des Hess. Oberbergamtes vom 24. Juli 1981 (StAnz. S. 1611)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in Abs. 2 in der 3. Zeile statt „Trockenbeton“ richtig „Trockenton“ heißen.

Die Redaktion

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung

Für den **Neubau des Bürgerzentrums/1. Bauabschnitt** in Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt, in den Weingärten, ca. 3 750 cbm umbauter Raum, 650 qm Nutzfläche, sollen Lieferung und Einbau der

Pumpenwarmwasserheizung Sanitärinstallation

durch beschränkte Ausschreibungen vergeben werden.

Die Arbeiten sind im November 1981 auszuführen.

Leistungsfähige Unternehmer, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, dieses anzuzeigen bei:

Magistrat der Stadt
Eschborn
Bauamt/Hochbau
Postfach 5980
6236 Eschborn

Die Bewerbung muß bei der vorgenannten Stelle bis zum 7. September 1981 eingegangen sein.

Der Behörde nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

6236 Eschborn, 21. 8. 1981

Magistrat der Stadt
Bauamt/Hochbau

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau eines beidseitigen Rad- und Gehweges im Zuge der L 3100 zwischen Jugenheim und Alsbach sollen vergeben werden.

Leitungen u. a.

700 m³ Oberboden lösen
1 000 m³ Boden lösen
200 m³ Boden liefern
400 m³ Frostschutzkies
150 t Sauberkeitsschicht — Gestein —
400 t bit. Tragschicht
1 800 m² Asphaltbeton

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. September 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-802 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3100 Rad- und Gehweg Jugenheim—Alsbach“.

Eröffnung Freitag, den 18. September 1981 10.00 Uhr,

Zuschlags- und Bindefrist 12 Tage.

6100 Darmstadt, 19. 8. 1981 Hessisches Straßenbaumamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Fahrbahndeckenerneuerungen an Landesstraßen.

Straßenbauarbeiten:

Los I: L 3250 Iba — Bauhaus. NK 5024 015 — 5023 013 Stat. 5,430—5,900 u. 6,720—7,168

Schadstellenbeseitigung

4 900 qm AFB 0/16, 125 kg/qm

Los II: L 3159 Bad Hersfeld-Reckerode, NK 5123 017—5124 034 Stat. 1,600—4,600

15 600 qm Binder 0/16, 100 kg/qm

15 600 qm AFB 0/11, 100 kg/qm

Ausführungsfrist: 32 Werkstage je Los

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 9. September 1981. Unterlagen (2fach) können bis zum 9. September bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 25,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „Fahrbahndeckenerneuerung an Landesstraßen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 22. September 1981, 10.30 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 207

Zuschlags- und Bindefrist: 22. Oktober 1981

6430 Bad Hersfeld, 21. 8. 1981

Hessisches Straßenbaumamt

RODGAU: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB § 17.2

Von der Stadt Rodgau sollen die Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Straßenbauarbeiten zur Herstellung einer Fußwegunterführung bei km 2,4 + 91,574 der B 45 im Bereich des Stadtteiles Weiskirchen vergeben werden.

Länge einschl. Treppenanlagen: ca. 56,0 m

Profil: 3,10 × 2,70 m i. L.

Vorgesehene Bauzeit: ca. 8 Monate

Der Bewerbungsantrag ist zu stellen beim Magistrat der Stadt Rodgau, Postfach 1120, 6054 Rodgau.

Der Teilnahmeantrag muß bis zum 14. September 1981 bei der Stadt Rodgau eingehen, die Angebote werden am 17. September 1981 zum Versand gebracht.

Die Angebote sind an den Magistrat der Stadt Rodgau, Postfach 1120, 6054 Rodgau zu richten.

Diese Stelle erteilt den Zuschlag.

Zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist der Nachweis über die Ausführung gleichwertiger Arbeiten aus den letzten 3 Jahren der Bewerbung beizulegen.

6054 Rodgau, 25. 8. 1981

**1. Stadtrat
gez. Hoffmann**

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

In der Gemeinde Mengerskirchen (ca. 4 800 Einwohner, fünf Ortsteile) im Landkreis Limburg-Weilburg

ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung bestimmt sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979, derzeit A 14.

Als Bewerber kommen verantwortungsbewußte und ein-satzfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens **1. Oktober 1981** (Poststempel) mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Wolfram Gintner
Winkelerstraße 22
6296 Mengerskirchen 4.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte
sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis vor Einzelstücken beträgt 7,— DM: im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“ Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden

Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und verlagsgesellschaft Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 3 96 71. Anträgen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 60 71, Apparat 96 Fernschreiber 04-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nummer 35 vom 31. August 1981 beträgt 56 Seiten.